Schiessvorschrift

<36635079540011

Schießvorschrift

für die

Infanterie und Jäger.

Nach der Königlich Preußischen „Schießvorschrift für die Infanterie“.

München 1893.

No. 18677. München, 3. Oktober 1893.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 28. September l. Js. Allergnädigst geruht:

1. die Einführung einer neuen Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger zu genehmigen und zu bestimmen, daß dieselbe auch für die Pioniere und Eisenbahntruppen mit den vom Kriegsministerium zu erlassenden Änderungen maßgebend sein soll,

2. das Kriegsministerium zu ermächtigen, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu dieser Vorschrift zu erteilen und erforderlichen Falles Zusätze und Änderungen nicht grundsätzlicher Art in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiemit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frhr. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Flügel, Major.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

IV. Ausbildungsgang.

V. Entfernungsschätzen.

VI. Schulschießen.

VII. Gefechtsmäßiges Schießen.

A. Das gefechtsmäßige Einzelschießen.

*) Diesen Anhang erhalten nur die betr. Formationen.

Einleitung.

1. Durch die Schießübungen soll die Infanterie diejenige Ausbildung im Schießen erhalten, deren sie für den wirksamen Gebrauch der Schußwaffe im Gefecht bedarf. Demgemäß bilden diese Uebungen einen der wichtigsten Dienstzweige, welcher in allen Theilen mit größter Sorgfalt betrieben und derart gefördert werden muß, daß der Infanterist bereits nach dem ersten Dienstjahre in dem kriegsmäßigen Schießen geübt ist. In der weiteren Dienstzeit wird auf Vervollkommnung und Befestigung des Erlernten hingearbeitet.

Die Schießausbildung gliedert sich in:
- die vorbereitenden Uebungen,
- das Schulschießen,
- das gefechtsmäßige Schießen.

Es gelangen ferner zur Ausführung:
- Belehrungsschießen und
- Prüfungsschießen.

I. Schießlehre.

A. Allgemeines.

Gestaltung der Geschoßbahnen im Allgemeinen.

2. Der von dem Geschoß (genauer: dem Schwerpunkt des Geschosses) in der Luft zurückgelegte Weg wird die Geschoßbahn genannt.

3. Auf die Gestaltung der Geschoßbahn wirken ein die Geschwindigkeit, Richtung und Drehung, mit welcher das durch die Kraft der Pulvergase getriebene Geschoß den Lauf verläßt, die Schwerkraft und der Luftwiderstand.

4. Die Kraft der Pulvergase würde dem Geschoß eine geradlinige, gleichmäßige, unaufhörliche Vorwärtsbewegung in Richtung der verlängerten Seelenachse des Laufes geben.

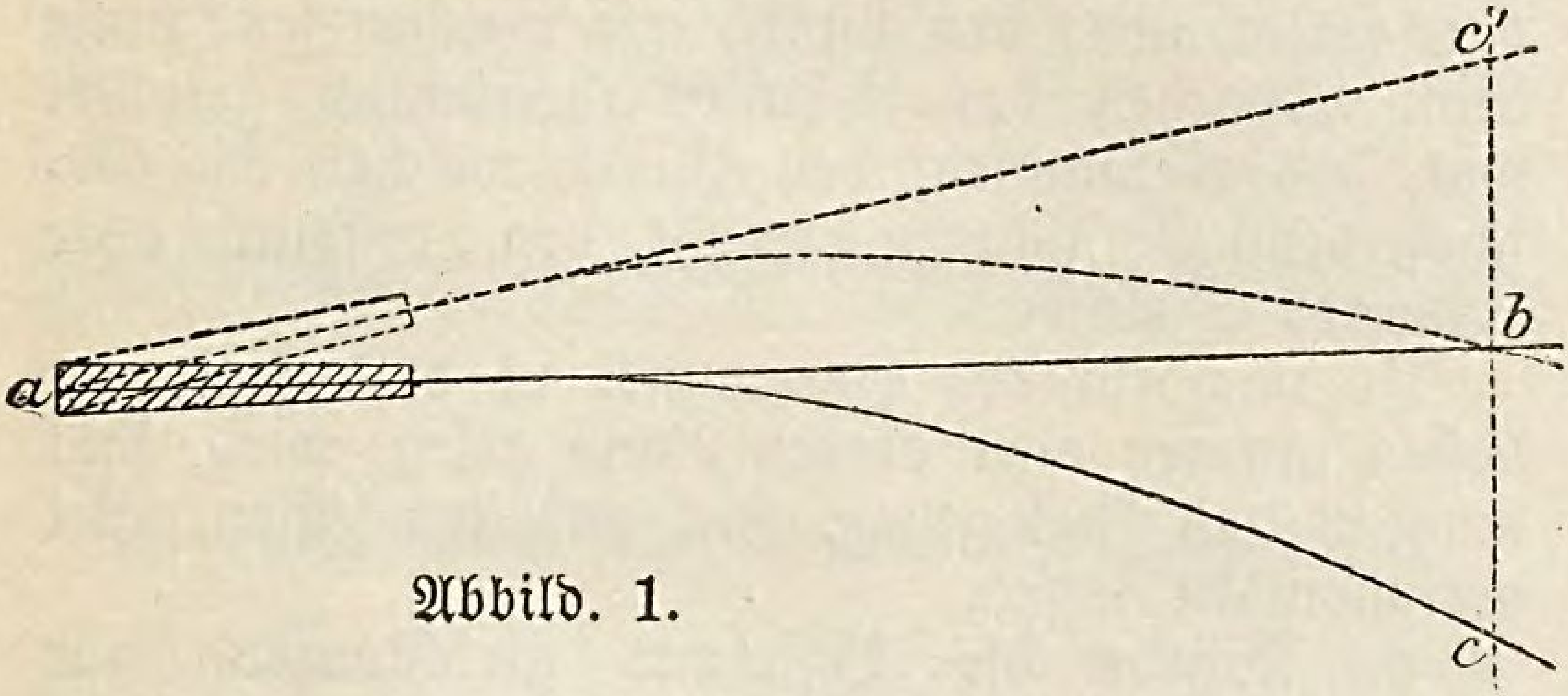
Durch den Einfluß der Schwerkraft senkt sich jedoch das Geschoß, d. h. es fällt während des Fluges, und zwar wird die Fallgeschwindigkeit des Geschosses größer, je länger das Fallen dauert.

Das Geschoß muß ferner die auf seinem Wege befindliche Luft vor sich her und zur Seite drängen. Dasselbe verliert hierbei durch den Widerstand, den die Luft leistet, fortwährend an Fluggeschwindigkeit und gebraucht daher im Verlauf seiner Bahn zum Zurücklegen gleich langer Strecken immer längere Zeiträume.

Hieraus folgt, daß die Geschoßbahn gekrümmt ist, und zwar am Ende mehr als am Anfang.

5. Um in bestimmter Höhe ein Ziel zu treffen, muß man demnach dem Lauf eine derartige Lage geben, daß die nach vorwärts verlängerte Seelenachse um so viel über jenes Ziel gehoben ist, als das Geschoß bis zur Erreichung desselben fällt.

Sind in Abbild. 1



Abbild. 1.

ab die verlängerte Seelenachse, b das Ziel, bc das Maß, um welches das Geschoß beim Zurücklegen der Strecke ac fällt, so muß, um b zu treffen, die verlängerte Seelenachse um bc gehoben, d. i. auf c^1 gerichtet werden.

Den Winkel bac^1, um welchen hierbei die verlängerte Seelenachse gehoben wird, nennt man den Erhöhungswinkel.

6. Soll das in seinem langen Theil walzenförmig geformte Geschoß eine stets bestimmbare und regelmäßige Bahn einhalten, so muß dasselbe immer mit der Spitze nach vorn gerichtet bleiben. Dies wird erreicht, indem man dem Geschoß innerhalb des Laufes mittelst der Züge eine künstliche Drehung um seine Längenachse giebt, welche dasselbe während seines Fluges beibehält.

Visireinrichtung.

7. Die Visireinrichtung besteht aus Visir und Korn.

Die von der Mitte der Kimme des Visirs nach der Kornspitze gedachte Linie heißt die Visirlinie.

Indem man diese mit dem Auge auf einen bestimmten Punkt einrichtet, zielt man.

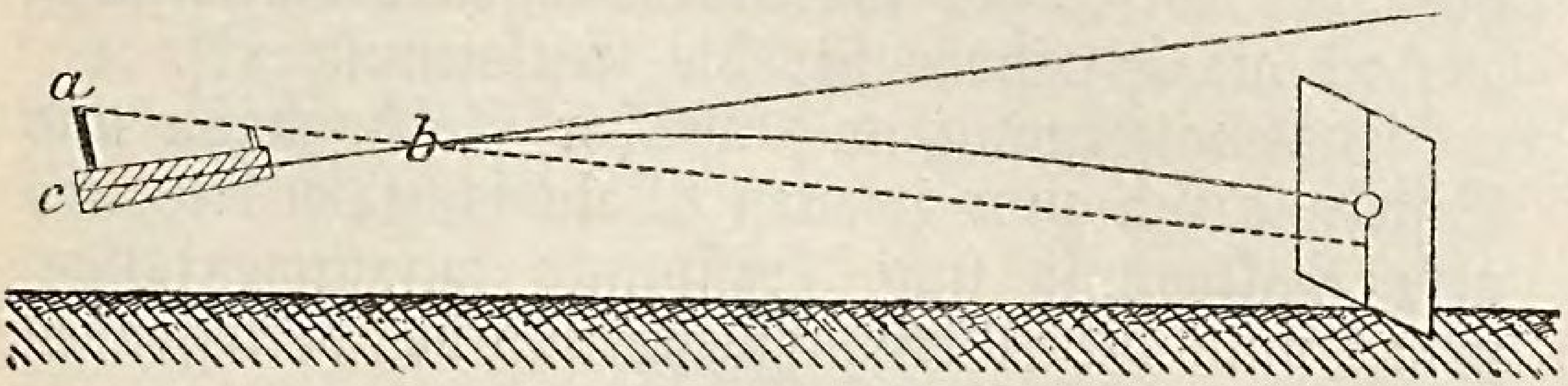
Man nennt den Punkt, auf welchen die verlängerte Visirlinie gerichtet sein soll, den Ziel- oder Haltepunkt; den Punkt, auf welchen jene Linie beim Losgehen des Schusses thatsächlich gerichtet war, das Abkommen; den Punkt, welchen das Geschoß beim Einschlagen erreicht, den Treffpunkt oder Sitz des Schusses.

Je nachdem der Haltepunkt in das Ziel, an dessen unteren oder oberen Rand gelegt wird, sagt man in das Ziel gehen, Ziel aufsitzen lassen, Ziel verschwinden lassen.

8. Würde die Visirlinie gleichlaufend zur Seelenachse gelegt, so könnte zwar durch Höherhalten ein Treffen des Ziels erreicht werden, man müßte jedoch den Haltepunkt oft über dem Ziel suchen. Letzteres würde aber das Zielen sehr erschweren, häufig unmöglich machen. Es muß daher angestrebt werden, den Haltepunkt auf oder dicht unter das Ziel zu legen. Um bei dieser Forderung das Treffen zu ermöglichen, muß die verlängerte Seelenachse am Ziel sich über der Visirlinie befinden, Abbild. 2, diese also schneiden. Es ist dies erreicht worden, indem der Visirkimme eine höhere Lage über der Seelenachse als der Kornspitze gegeben und ferner die Einrichtung getroffen wurde, daß die Erhebung der Kimme über der Seelenachse mit dem Wachsen der Zielentfernung eine größere werden kann, während die Höhe des Korns dieselbe bleibt. In Folge dessen erhält beim Zielen der Lauf eine solche Lage, daß die über die Mündung hinaus verlängerte Seelenachse so viel über das Ziel gehoben wird, als das Geschoß bis zur Erreichung desselben fällt.

Der durch die Neigung der Visirlinie zur Seelenachse entstandene Winkel abc heißt der Visirwinkel.

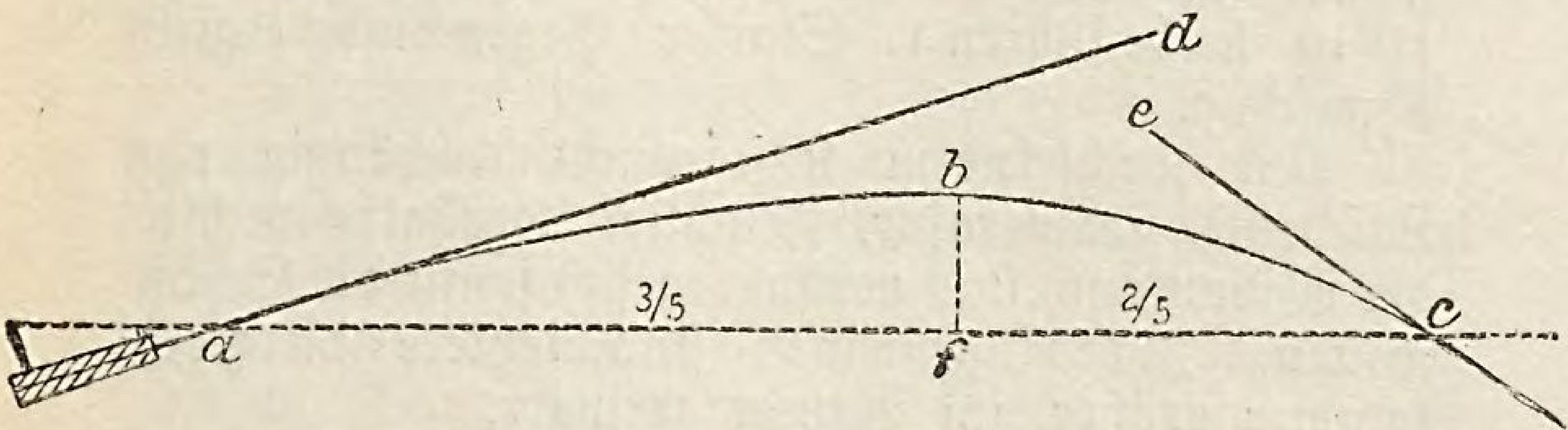
Abbild. 2.



Die einzelnen Theile der Geschoßbahn.

9. Die Geschoßbahn, abc Abbild. 3, erhebt sich, anfangs der Richtung der Seelenachse folgend, über die Visirlinie ac, bildet bis zur Erreichung

Abbild. 3.



ihres höchsten Punktes, des Scheitelpunktes b, den aufsteigenden Ast ab, senkt sich dann wieder und trifft zum zweiten Mal die Visirlinie in c, von b ab den absteigenden Ast bildend.

In Folge der zunehmenden Krümmung der Geschoßbahn liegt deren Scheitelpunkt nicht in ihrer Mitte, sondern etwa am Ende ihres dritten Fünftels. Der aufsteigende Ast ist daher länger und gestreckter, als der absteigende. Ersterer bildet mit

der Visirlinie den Abgangswinkel dac, letzterer den Einfallswinkel eca, welcher stets der größere ist.

Der senkrechte Abstand irgend eines Punktes der Geschoßbahn von der Visirlinie heißt die Flughöhe des Geschosses für die betreffende Entfernung (bf ist die Flughöhe für die Entfernung af).

Die Entfernung, auf welcher Geschoßbahn und Visirlinie sich zum zweiten Male schneiden ac, wo also Haltepunkt und Treffpunkt zusammenfallen, nennt man die Visirschußweite und den betreffenden Schuß den Visirschuß.

Aeußere Einwirkungen beim Schießen.

Die Witterungs-Einflüsse.

10. Seitlich wehender Wind treibt das Geschoß zur Seite, und zwar um so mehr, je größer die Entfernung und je stärker der Wind ist. (Starker, senkrecht zur Schußrichtung wehender Wind kann z. B. auf 1000 m eine Seitenabweichung bis zu 10 m herbeiführen.) Starker Gegenwind ergiebt Kurzschuß.

Mit wechselndem Luftgewicht (abhängig von Luftdruck, Temperatur, Feuchtigkeitsgehalt) wechselt der Widerstand, und verändern sich somit die Schußweiten. Im Allgemeinen sind letztere im Hochsommer größer, im Winter geringer.

Die Beleuchtung.

11. Ein von oben hell beleuchtetes Korn erscheint durch Strahlung dem Auge größer als sonst. Man wird daher unwillkürlich das Korn nicht so hoch wie nothwendig in die Kimme bringen, also zu kurz schießen.

Umgekehrt werden trübe Witterung, Waldlicht, Dämmerung leicht dazu verleiten, das Korn höher

als nöthig in die Kimme zu nehmen, wodurch Hochschuß erzeugt wird. Wird das Korn stark von einer Seite beschienen, so erscheint die hell beleuchtete Seite größer als die dunkele. Man ist daher geneigt, nicht die Kornspitze, sondern den heller beleuchteten Theil des Korns in die Mitte der Visirkimme zu bringen, und wird eine Abweichung des Geschosses nach der dunkelen Seite hin die Folge sein.

B. Schußleistungen.

Schußleistungen im Allgemeinen.

12. Die Schußleistungen, d. h. diejenigen Leistungen, welche lediglich durch den Bau der Waffe und die Einrichtung der Patrone gemeinsam bedingt werden, hängen von der Gestalt der Geschoßbahnen, der Treffgenauigkeit und der Geschoßwirkung ab.

13. Je flacher die Geschoßbahnen, desto günstiger sind dieselben.

Diejenige, am ebenen Boden gemessene Strecke, innerhalb welcher sich die Geschoßbahn nicht über Zielhöhe (Reiterhöhe, ganze, halbe oder viertel Mannshöhe) erhebt — Tafel, Abbild. 4, a b — wird der bestrichene Raum genannt. Die Länge dieses Raumes ist in erster Linie abhängig von der Schußweite und der damit fortwährend zunehmenden Krümmung der Bahn, demnächst von der Zielhöhe. — Bei Entfernungen unter 400 m spricht ferner wesentlich die Anschlagshöhe des Schützen mit (insofern mit der Abnahme der Anschlagshöhe der bestrichene Raum zunimmt), desgleichen — wenn auch in unbedeutenderem Maße — der Haltepunkt (bei Haltepunkt „Mitte des Ziels" ist der bestrichene Raum etwas geringer als bei „Ziel

aufsitzen"). Schließlich wird der bestrichene Raum noch von der Neigung des Geländes am Ziel bedingt.

14. In Folge der mancherlei auf den Schuß einwirkenden Umstände beschreiben die Geschosse, welche aus derselben Waffe und bei gleicher Lage des Laufes abgefeuert werden, nicht sämmtlich eine und dieselbe Bahn, sondern verschiedene Bahnen, welche in ihrer Gesammtheit die Geschoßgarbe genannt werden. Dieselbe bildet einen hornförmig gebogenen Kegel, dessen Spitze in der Laufmündung liegt. — Tafel, Abbild. 1.

15. Es vertheilt sich daher eine Reihe von Schüssen, auf einer senkrechten Wand aufgefangen, über eine mehr oder minder große Fläche von der Gestalt eines Eies, dessen senkrechte Achse die längere ist. Diese Fläche wird die senkrechte Treff- oder Streuungsfläche (senkrechtes Trefferbild) genannt.

Die Größe dieser Trefffläche nimmt mit der Entfernung des Ziels zu. — Tafel, Abbild. 1.

Der Mittelpunkt einer solchen Trefffläche wird durch die Lage des mittelsten Schusses bz. eines Punktes — Tafel, Abbild. 2, Punkt 0 — bestimmt, welcher ebensoviel Treffer über wie unter sich, zur Rechten wie zur Linken hat.

Die durch diesen Mittelpunkt gehende Bahn heißt die mittelste Geschoßbahn (o, o^1, o^2, o^3, o^4 b in Tafel, Abbild. 1). Auf dem ebenen Boden vertheilen sich die Geschosse in einer langgezogenen Fläche von annähernd bestimmter Länge, der wagerechten Treff- oder Streuungsfläche (wagerechtes Trefferbild a b c d in Tafel, Abbild. 3), und liegen in der Mitte dichter als an den Enden.

Je geschlossener die Geschoßgarben und je kleiner die senkrechten Treffflächen sich gestalten, um so größer ist die Treffgenauigkeit.

16. Abgesehen von der Widerstandsfähigkeit des Ziels, ist die Geschoßwirkung abhängig von der Durchschlagskraft, dem Geschoßquerschnitt und dessen Belastung.

17. In der Masse der Gewehre befinden sich — in Folge der unvermeidlichen Verschiedenheiten in der Anfertigung ꝛc. — solche, welche regelrecht, hoch oder kurz schießen. Durch die letzteren beiden Arten, die sich in allmählicher Abstufung den regelrecht schießenden Gewehren anschließen, sowie durch die Fehler im Abkommen der Schützen nehmen bei gleichzeitiger Verwendung einer größeren Zahl von Gewehren die Geschoßgarbe — Tafel, Abbild. 5 — und daher die Trefflächen an Ausdehnung zu, insbesondere findet eine sehr erhebliche Verlängerung der wagerechten Treffläche nach vor- und rückwärts — Tafel, Abbild. 5a — statt. Auf letzterer häufen sich, da die Zahl der ganz oder annähernd regelrecht schießenden Gewehre vorherrscht, die Geschosse bz. Treffer, wie bei den Schüssen aus dem einzelnen Gewehr, am dichtesten in der Mitte.

Schußleistungen des Gewehrs 88.

18. Geschwindigkeit des Geschosses 25 m vor der Mündung im Durchschnitt 620 m.

19. Gesammtschußweite ungefähr 4000 m bei einem Erhöhungswinkel von etwa 32°.

Die höchste Flughöhe erreicht bei dieser Bahn das Geschoß auf 2200 m, woselbst sie rund 500 m beträgt.

Auf 4000 m beträgt der Einfallswinkel rund 33°
= 2000 = = = = = 11°
= 1500 = = = = = 6°
= 1000 = = = = = 3°
= 600 = = = = = 1°.

20. Mittlere Flughöhen der Geschosse in m

Bei Anwendung des Visirs	auf den En															
	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	600	650	700	750	800	85
des Standvisirs	0,1	0,2	0,2	0,2	0	-0,3											
der kleinen Klappe	0,2	0,4	0,5	0,6	0,5	0,3	0	-0,5									
450	0,4	0,7	0,9	1,1	1,1	1,1	0,9	0,5	0	-0,7							
500	0,4	0,8	1,1	1,4	1,5	1,5	1,4	1,1	0,6	0	-0,8						
550	0,5	1,0	1,4	1,7	1,9	2,0	1,9	1,7	1,3	0,8	0	-1,0					
600	0,6	1,1	1,6	2,0	2,3	2,5	2,5	2,4	2,1	1,6	0,9	0	-1,1				
650		1,3		2,4		3,0		3,1		2,5		1,1	0	-1,3			
700		1,5		2,7		3,5		3,8		3,4		2,2	1,2	0	-1,5		
800		1,9		3,5		4,7		5,4		5,4		4,6		2,8	1,6	0	-1,
900		2,3		4,4		6,1		7,2		7,6		7,3		6,0		3,6	2,
1000		2,8		5,4		7,6		9,2		10,1		10,2		9,4		7,5	
1100		3		6		9		11		13		13		13		12	
1200		4		8		11		14		16		17		17		16	
1300		5		9		13		16		19		21		21		21	
1400		5		10		15		19		22		25		26		27	
1500		6		12		17		22		26		29		31		32	
1600		7		13		19		25		29		33		37		39	
1700		8		15		22		28		34		38		42		45	
1800		8		17		24		31		38		44		48		52	
1900		9		18		27		35		43		49		55		60	
2000		10		20		30		39		48		55		62		67	
2050		11		21		32		41		50		58		65		71	

ber bz. unter der wagerechten Visirlinie.

ernungen:

900	950	1000	1050	1100	1150	1200	1250	1300	1350	1400	1450	1500	1550	1600	1650	1700	1750	1800	1850	1900	1950	2000	2050
0	-2,3																						
4,4	2,4	0	-2,7																				
9		5	3	0	-3																		
14		11		6	3	0	-4																
20		17		13		7	4	0	-4														
26		24		20		15		9	5	0	-5												
32		31		28		24		18		10	5	0	-6										
39		39		37		33		28		21		11	6	0	-7								
47		47		46		43		39		32		24		13	7	0	-8						
55		56		56		54		50		45		37		27		15	8	0	-8				
63		65		66		65		62		58		51		42		31		17	9	0	-9		
72		75		77		77		75		71		66		58		47		34		19	10	0	-10
76		80		82		83		82		79		73		66		56		44		28		10	0

21. Treffgenauigkeit.

Auf den Entfernungen von m	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	600	700	800	900	1000
Höhenstreuung in cm	6	11	17	25	34	46	57	70	85	102	130	170	206	249	298
Breitenstreuung in cm	4	10	15	20	26	30	37	42	48	53	64	88	112	136	160

22. Bestrichene Räume.

Bei Anwendung des Visirs	bei Zielen in der Höhe von m					
	0,35	0,50	0,85	1,20	1,70	2,0
des Standvisirs	ganz bestrichen					
der kleinen Klappe	65	108	ganz bestrichen			
450	35	50	104	ganz bestrichen		
500	29	39	72	118	ganz bestrichen	
600	19	29	48	72	111	143
700	15	20	33	50	75	91
800	10	15	25	38	54	66
900	9	13	21	30	44	52
1200	5	8	13	18	23	30
1500	4	6	8	11	15	16
1800	3	4	7	8	11	14
2000	2	3	5	7	9	11

23. Geschoßwirkung.

Gegen Holz: Auf 100 m wird 80 cm starkes

=	400	=	=	45	=	=
=	800	=	=	25	=	=
=	1800	=	=	5	=	=

trockenes Tannenholz durchschlagen.

Gegen Eisen: 7 mm starke eiserne Platten werden bis etwa 300 m durchschlagen; 9,5 mm starke Stahlplatten bester Anfertigung erhalten bis etwa 50 m unbedeutende Eindrücke, darüber hinaus hören auch diese auf.

Die Eindringungstiefe in Sand und Erde beträgt höchstens 90 cm.

Ziegelmauern von der Stärke eines halben Steins können mit einem Schuß durchschlagen werden, stärkere, wenn mehrere Schüsse dieselbe Stelle treffen.

II. Scheiben und Auflegegestell für das Schulschießen. Munition.

Scheiben.

24. Scheibenrahmen sind aus Holz zu fertigen, Ueberzüge aus Pappe oder Leinwand.

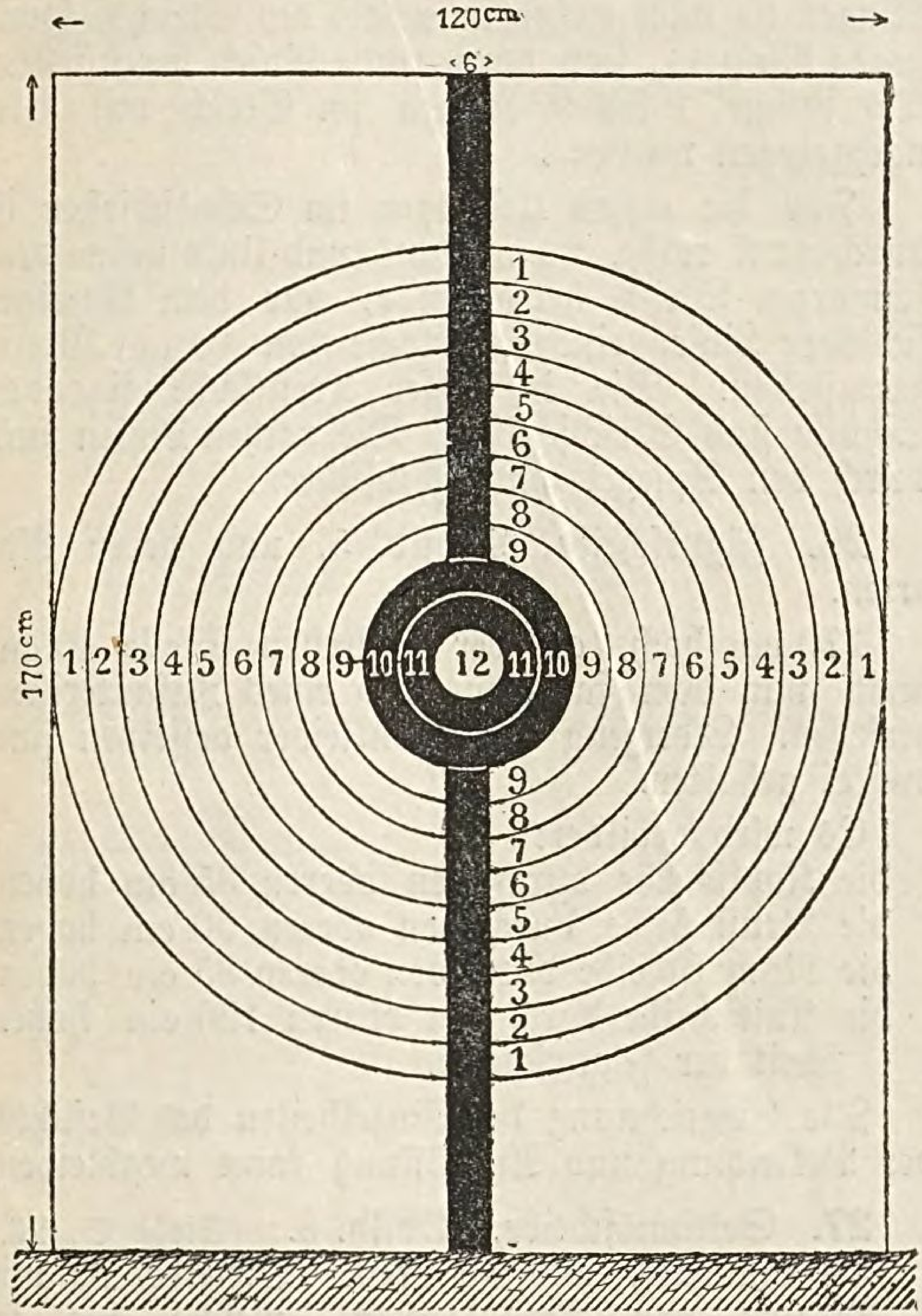
25. Ringscheibe, Abbild. 4.

170 cm hoch, 120 cm breit; von weißer Farbe.

Vom Mittelpunkt der Scheibe aus werden 12 Kreise gezogen und die dadurch entstehenden

Ringe von außen nach innen mit den Zahlen 1 bis 12 bezeichnet. Der Halbmesser des innersten

Abbild. 4.



dieser Kreise, die Zwölf, beträgt 5 cm; die Halbmesser der übrigen wachsen um je 5 cm.

Die Ringe 10 und 11 werden schwarz ausgefüllt und bilden mit der Zwölf den „Spiegel".

Die Scheibe ist in der Mitte senkrecht durch einen 6 cm breiten, den Spiegel freilassenden schwarzen Strich durchsetzt. Die Abgrenzungen des Ringes 10 nach außen innerhalb des Strichs, sowie gegen Ring 11, sind durch rothe Linien herzustellen. Die Ringe 1 bis 9 können im Strich mit Blei nachgezogen werden.

Für die ersten Uebungen im Schulschießen ist durch zwei rothe, 2 cm rechts und links neben dem schwarzen Strich herlaufende, nur dem Anzeiger sichtbare Linien eine Trefffläche von 10 cm Breite herzustellen. Die in dieser Trefffläche sitzenden Schüsse sind Strichschüsse. Die rothen Linien sind durch den Spiegel hindurchzuführen.

26. Figurscheibe, Abbild. 5, und deren Abarten.

170 cm hoch, an der breitesten Stelle 40 cm breit, mit dem farbigen Bild eines Infanteristen versehen. Lederzeug und Beinkleider desselben sind dunkel gehalten.

Es wird gebildet:

die Kopfscheibe durch den oberen 35 cm hohen,
die Brustscheibe durch den oberen 50 cm hohen,
die Rumpfscheibe durch den oberen 85 cm hohen,
die Kniescheibe durch den oberen 120 cm hohen
Theil der Figurscheibe.

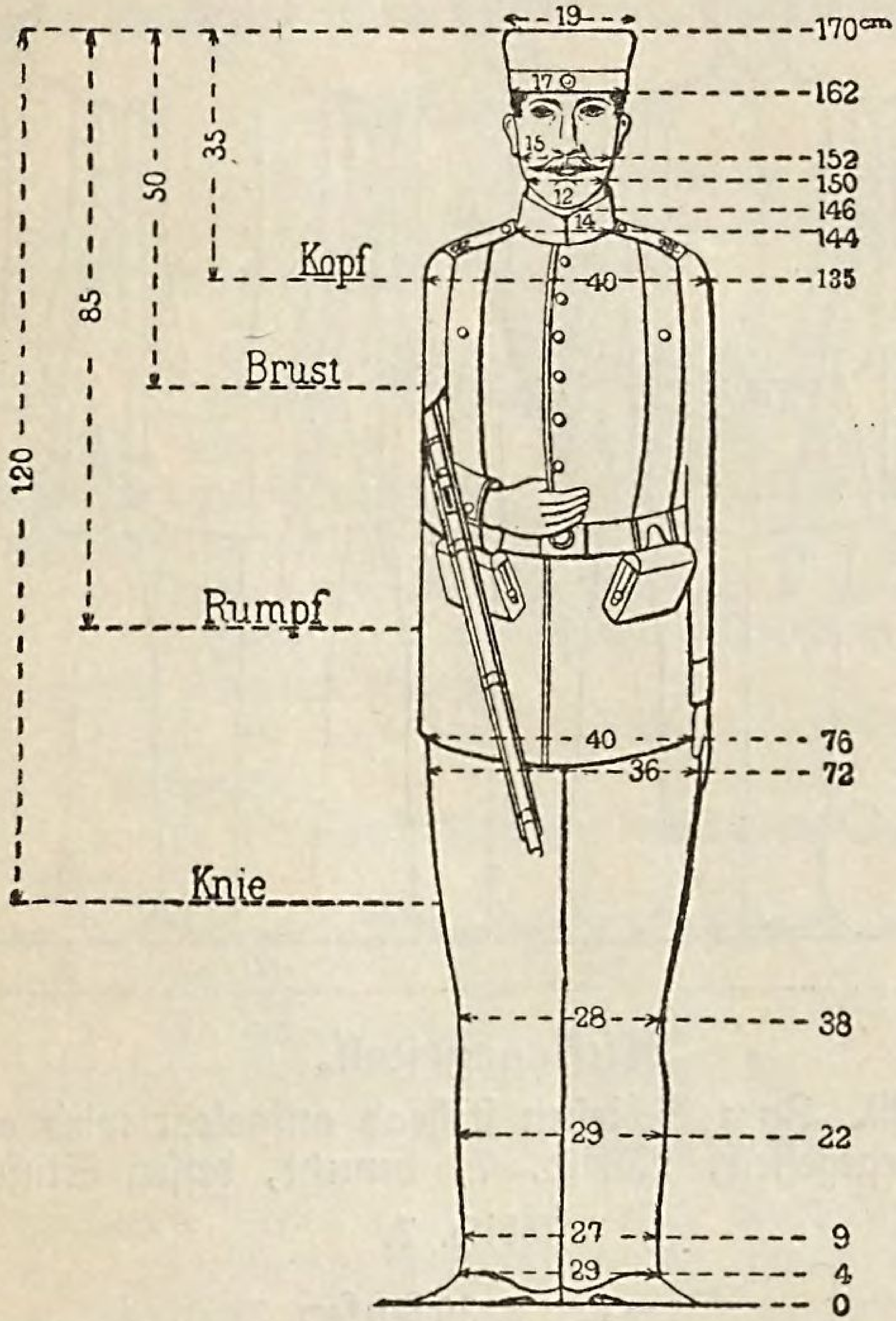
Die Einzeichnung der Einzelheiten des Gesichts, der Bekleidung und Ausrüstung kann wegbleiben.

27. Sektionsscheibe, Abbild. 6. (Siehe S. 26.)

170 cm hoch, 200 cm breit. Dieselbe ist mit 5 Bildern von Infanteristen, welche den in Nr. 26 erwähnten entsprechen, versehen. Die frei bleibenden Theile der Scheibe erhalten einen mit

der Farbe des Geschoßfanges übereinstimmenden Anstrich.

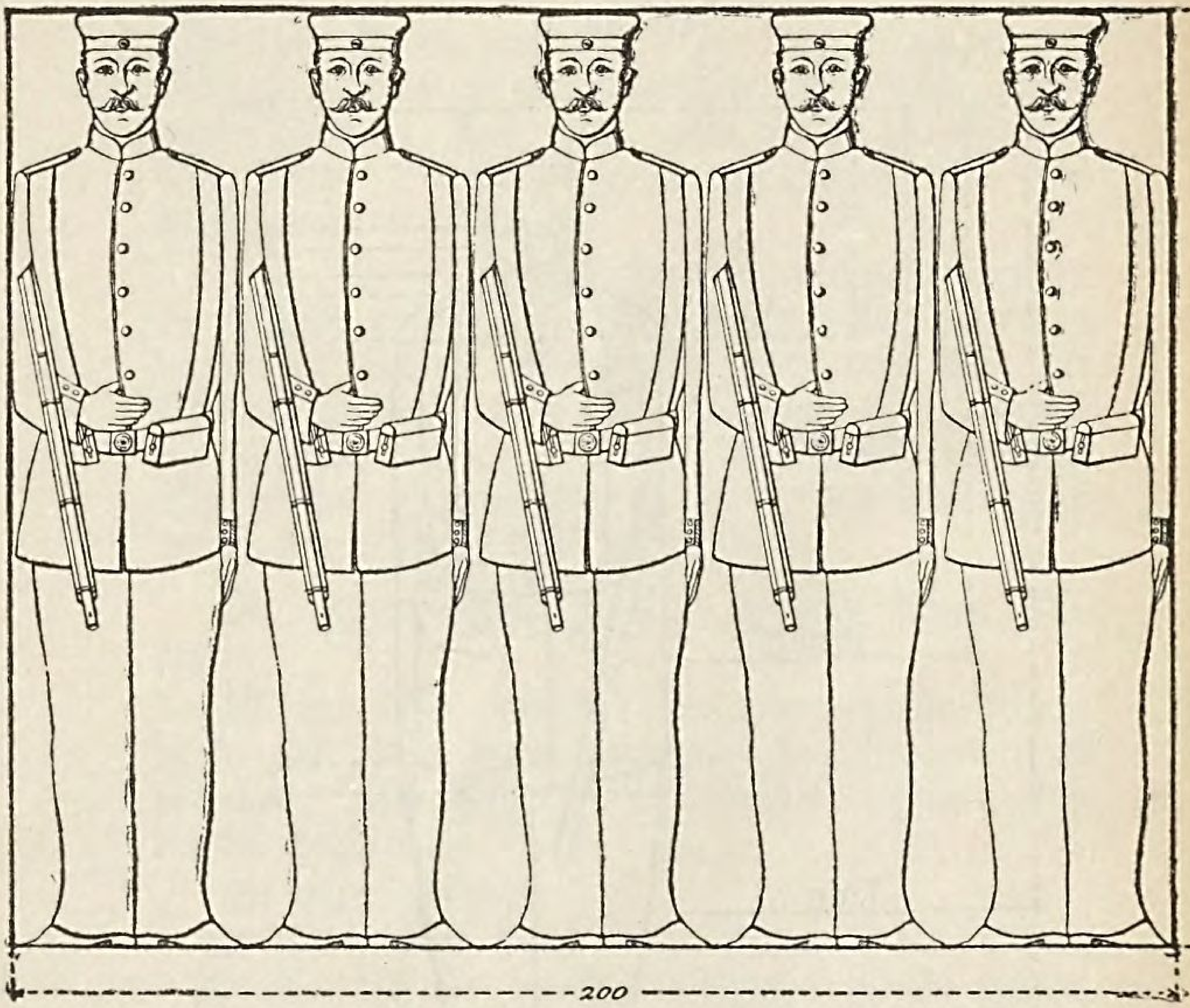
Abbild. 5.



28. Die mehrfachen Figurscheiben einschl. Abarten werden nach den für die Anfertigung der

Sektionsscheibe maßgebenden Gesichtspunkten hergestellt.

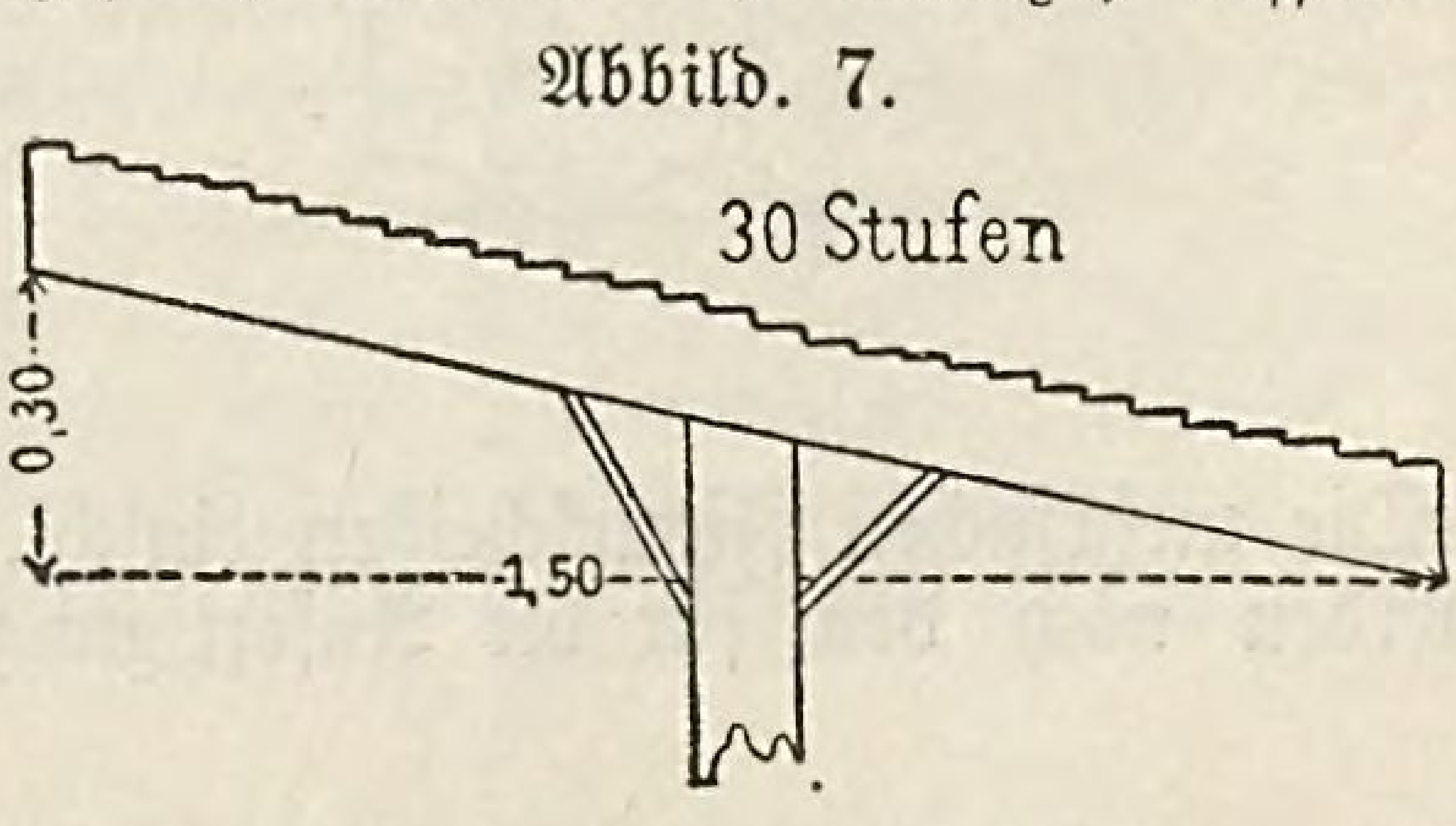
Abbild. 6.



Auflegegestell.

29. Zum Schießen stehend aufgelegt wird ein Auflegegestell, Abbild. 7, benutzt, dessen Stufen

Abbild. 7.



behufs schnellen Auffindens des Auflegeplatzes mit Zahlen zu bezeichnen sind.

Schießstände.

30. Die Anlage von Schießständen erfolgt nach der „Anleitung für den Bau von Schießständen".

Scheibengelder.

31. An Scheibengeldern empfängt jedes Bataillon die im Etat (Friedens-Besoldungs-Vorschrift) hierfür ausgeworfene Summe.

Munition.

32. Von den einer Kompagnie zustehenden scharfen Patronen (Uebungsmunitions-Vorschrift) sind von vornherein zurückzulegen:

1. für das gefechtsmäßige Schießen 50 Patronen für jeden Kopf der der Munitionsberechnung zu Grunde gelegten Stärke,
2. für die besonderen Uebungen der Offiziere 500 Patronen,
3. für Belehrungsschießen mindestens 200 Patronen,
4. für das Preisschießen für jeden Offizier und Unteroffizier 15 Patronen,
5. für die besonderen Uebungen, welche seitens der höheren Vorgesetzten abzuhalten sind, Nr. 37 und 38, für jeden Unteroffizier und Mann 12 Patronen.

Von der für das Anschießen der Gewehre vorgesehenen Munition ist das nach Ausbesserungen wie aus anderen Anlässen erforderliche Anschießen zu bewirken. Bei Beginn des Uebungsjahres wird das Anschießen in größerer Ausdehnung, im Besonderen für die den Rekruten zutheilenden Gewehre, wünschenswerth sein. (Vergl. auch Nr. 214 bis 217.)

Die übrigen Patronen sind für das Schulschießen ausgeworfen.

Ersparnisse an den für das gefechtsmäßige Schießen, die besonderen Uebungen der Offiziere und die Belehrungsschießen zurückgelegten Patronen dürfen nicht gemacht werden. Treten unerwartet solche ein, so sind sie beim Gefechtsschießen des nächsten Uebungsjahres mit zu verwenden.

Werden bei dem Schulschießen, beim Anschießen der Gewehre, sowie bei vorstehend unter 4 und 5 erwähnten Uebungen Patronen erspart, so können dieselben benutzt werden:

zur weiteren Ausbildung im Schulschießen,
zu besonderen Uebungen der Unteroffiziere, Nr. 118,
zu den gefechtsmäßigen Schießen,
zu etwaigen Preisschießen der Mannschaften.

Ueber die Verwendung der für das Prüfungsschießen ausgeworfenen Munition ist in Nr. 175 besondere Bestimmung getroffen.

Es kann sich gegen Schluß des Uebungsjahres eine Ersparniß ergeben, welche jedoch, wenn die Kompagnie richtig gewirthschaftet hat, nur in engen Grenzen bleiben wird. Diese Munition ist nicht in übereilter, zweckwidriger Weise zu verschießen, sondern bei Beginn des neuen Uebungsjahres bz. im Laufe desselben zum gefechtsmäßigen Schießen und event. auch beim Anschießen der Gewehre zu verwenden.

III. Lehrpersonal.

Ausbildungspersonal.

33. In erster Linie ist der Kompagnieführer für die Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere

und Mannschaften der Kompagnie im Schießen verantwortlich.

34. Die Ausbildung des Lehrpersonals hat der Kompagnieführer nach den in Nr. 39 bis 48 näher angegebenen Grundsätzen und unter dem Gesichtspunkt zu betreiben, daß die sachgemäße Schulung der Mannschaft im Schießdienst wesentlich von dem Verständniß, der Schießfertigkeit und der unermüdlichen Thätigkeit der Schießlehrer abhängig ist.

35. Offiziere und Unteroffiziere haben sich deshalb neben genauer Kenntniß der Schießlehre eine derartige Schießfertigkeit anzueignen, daß sie Gewehre anzuschießen und etwaige Fehler derselben durch Probeschüsse festzustellen vermögen. Sie müssen sich Ziel- und Anschlagübungen unausgesetzt selbst unterziehen, um die Fertigkeit im Schießen zu bewahren und zu vervollkommnen.

Jeder Offizier und Unteroffizier muß nicht allein über die seiner Charge im Feuergefecht zufallenden Obliegenheiten genau unterrichtet werden und letztere sicher auszuüben verstehen, sondern auch im Stande sein, den Kompagnieführer bei Ausbildung der Mannschaft zur Feuerthätigkeit im Gefecht wirksam zu unterstützen.

36. Der Lehrer beeinflußt die Fortschritte des Mannes im Schießen durch sein persönliches Verhalten in hohem Grade. Er muß daher der körperlichen und geistigen Eigenart des einzelnen Schützen Rechnung tragen und jede Einschüchterung vermeiden. Schlechtes Schießen wird nur in sehr seltenen Fällen Folge von Fehlern sein, welche der Schütze aus grober Nachlässigkeit oder Trägheit begeht, denn in der Regel bringt der Mann gerade für diesen Dienstzweig besondere Lust und Liebe mit. Es ist Sache des Lehrers, diese zu erhalten und zu fördern.

Die höheren Vorgesetzten.

37. Die Bataillons- und Regiments-Kommandeure haben den Schießdienst bei voller Wahrung der dem Kompagnieführer zugestandenen Selbständigkeit planmäßig und anregend zu fördern. Zu diesem Zweck haben stattzufinden:

Nach Beginn des Uebungsjahres Vorführung des Zielens und der Anschlagsarten durch das Ausbildungspersonal. Prüfung des letzteren insbesondere auf die ihm bei Einführung der Rekruten in den Schießdienst zufallenden Obliegenheiten.

Besichtigung der Rekruten im Anschlag.

Ansetzen von besonderen Uebungen im Schulschießen mit scharfen Patronen, unter persönlicher Leitung und Aufsicht der Vorgesetzten.

Eingehende Besichtigung der Vorbildung zum gefechtsmäßigen Schießen: Entfernungsschätzen, Verwendung des Gewehrs, Feuerleitung, Feuerdisziplin.

Abhalten von gefechtsmäßigen Einzel-, Abtheilungs- und Belehrungsschießen. —

Der persönlichen Schießfertigkeit der Offiziere ist fortwährend Aufmerksamkeit zu widmen.

38. Die kommandirenden Generale, die Divisions- und Brigade-Kommandeure erhalten gelegentlich ihrer Besichtigungen durch Ansetzen besonderer Uebungen einen Vergleich der Leistungen der einzelnen Truppentheile im Schulschießen und prüfen ferner die sachgemäße Ausbildung des Lehrpersonals und der Mannschaften in Bezug auf die von ihnen bei dem Schießen im Felde zu erfüllenden Obliegenheiten.

IV. Ausbildungsgang.

Art der Ausbildung.

39. Die Ausbildung des Mannes muß stufenweise vorschreiten; bei allen Ausführungen ist auf die Eigenart des Mannes zu rücksichtigen und in erster Linie Genauigkeit bei jedem Einzelnen anzustreben, weniger auf Gleichmäßigkeit bei Allen zu sehen.

40. Die vorbereitenden Uebungen beginnen damit, daß der Lehrer dem Rekruten in faßlicher Weise den Vorgang in der Waffe beim Schuß erläutert und dann die Visireinrichtung, sowie den Begriff Zielen erklärt. Gleichzeitig wird die Einrichtung der Scheiben besprochen.

Bei dem nun erfolgenden Unterricht im Zielen wird dem Manne das Umfassen des Kolbenhalses und das Abziehen des festliegenden Gewehrs gelehrt.

Neben diesen Uebungen sind solche Frei-, Gewehr- und Rüstübungen zu betreiben, welche vorzugsweise geeignet sind, die bei dem Schießen in Thätigkeit kommenden Gelenke lose zu machen und die Arm- und Fingermuskeln zu stärken, z. B. Kopfbeugen, Kopfdrehen, Rumpfbeugen, Rumpfdrehen, Arme strecken und rollen, Handrollen, Gewehr strecken = vorwärts und seitwärts führen = schwenken, Mündung senken aus dem Hochanschlag, sowie sämmtliche Uebungen an den Tauen.

41. Nunmehr werden die Anschlagübungen vorgenommen: die Fußstellung (zuerst ohne, dann mit Gewehr), das Fertigmachen und das Einsetzen

in die Schulter bei stehend freihändigem Anschlag. Uebermüdung ist zu vermeiden, alle Ausstellungen müssen kurz gefaßt werden.

42. Ist die Stellung des Mannes im freihändigen Anschlag eine genügende, so wird zu den Zielübungen im freihändigen Anschlag übergegangen, wobei von Druckpunktnehmen und Abziehen vorläufig abzusehen ist.

43. Zum Schlusse werden Anschlagen, Zielen und Abziehen — zunächst im Anschlag stehend aufgelegt und dann im Anschlag stehend freihändig — vereinigt. Der Anschlag stehend aufgelegt bewahrt den Schützen durch die Unterstützung seines Gewehrs vor Ermüdung und gestattet dem Lehrer, den Schützen in seinem ganzen Verhalten sorgsam zu überwachen.

44. Auf das Ueben des freihändigen Anschlags folgt die Unterweisung über den Anschlag im Liegen, Knieen, hinter Brustwehr, im Schützengraben, hinter einem Baumstamm, gegen bewegliche Ziele 2c., anfänglich im Anzug der Vorübung.

45. Den Schluß der Vorbereitungen zum Schießen mit scharfen Patronen bildet das Abfeuern von Platzpatronen gegen Scheiben und das Schießen mit Zielmunition (vergl. Anlage).

46. Erst dann, wenn im Anschlag vollkommene Sicherheit erlangt ist, wird zu den Schießübungen mit scharfen Patronen übergegangen. Zu diesem Zeitpunkt muß der Rekrut in den Anfangsgründen des Entfernungsschätzens unterwiesen sein.

47. Bei Leitung von Anschlag- und Schießübungen befindet sich die geeignetste Stelle für den Lehrer im Allgemeinen links vorwärts des Schützen. Von hier aus sind die Fehler desselben in Bezug auf Stellung, Haltung, Lage des Ge-

wehrs, Nehmen des Druckpunktes, Abfeuern 2c. am leichtesten zu erkennen. Selbstverständlich bleibt es unbenommen, jenen Platz nach Erforderniß zu wechseln.

Fehler, die der Schütze im Anschlag begeht, werden oft besprochen werden müssen, ohne den Mann absetzen zu lassen, um desto überzeugender und belehrender auf denselben wirken zu können. Solche Belehrungen müssen mit möglichster Ruhe, jedoch kurz gegeben werden, damit der Mann, vornehmlich beim freihändigen Anschlag, nicht übermüdet wird.

Wird der Schütze unruhig, so läßt man ihn absetzen bz. Gewehr abnehmen und wegtreten; unter Umständen wird das Schießen eines solchen Mannes an dem betreffenden Tage gänzlich abzubrechen sein.

Nachdem der Schuß gefallen, muß der Mann noch einen Augenblick im Anschlag liegen bleiben. Den Fehlern, welche in Unruhe, Unsicherheit und Feuerscheu ihren Grund haben, wird hierdurch am besten entgegengewirkt.

Das Absetzen erfolgt mit Ruhe.

Nach Abgabe eines Schusses bespricht der Lehrer die etwa begangenen Fehler und giebt die zur Vermeidung derselben dienlichen Hülfen an; ebenso werden die den Sitz des Schusses beeinflussenden äußeren Einwirkungen, wie die zu ergreifenden Gegenmaßregeln erörtert.

48. Richtige Wahl des einzunehmenden Standpunktes mit Rücksicht auf das Schußfeld, Ausnutzen aller sich darbietenden Gegenstände im Gelände zur Unterstützung des Gewehrs und zur Deckung des Schützen, richtiges Schätzen der Entfernungen, schnelles Laden, rasches und sicheres Einstellen der Visire, schnelles und gewandtes Anschlagen in den verschiedensten Körperlagen, schnelles

Erfassen des Ziels — sind unablässig zu übende Fertigkeiten, ohne welche die Schußwaffe im Gefecht nicht mit Erfolg gebraucht werden kann. Niemals darf die Uebung in jenen Dienstzweigen auf längere Zeit unterbrochen werden. Insbesondere sind die Ziel- und Anschlagübungen mit allen Visirstellungen, und zwar auf Entfernungen, die der Anwendung der betreffenden Visire entsprechen, während der ganzen Dienstzeit des Mannes unausgesetzt, jedoch ohne allzu lange Ausdehnung in Bezug auf Zeitdauer, sowie stets anregend und belehrend zu betreiben. Schlechte Schützen sind wieder zu den vorbereitenden Uebungen zurückzuführen. Bevor dieselben ihre Schießübung fortsetzen, hat sich der Kompagnieführer von ihren Fortschritten und ihrer genügenden Vorbildung zu überzeugen.

Zielen.

49. Beim Zielen soll dem Gewehr eine solche Höhen- und Seitenrichtung gegeben werden, daß das Ziel getroffen wird.

Die Höhenrichtung giebt man dadurch, daß man das der Entfernung des Ziels entsprechende Visir wählt und beim demnächstigen Einrichten auf das Ziel das Korn so in die Kimme nimmt, daß man in der Mitte der letzteren die Kornspitze mit dem Kamm des Visirs in gleicher Höhe sieht, d. h. gestrichen Korn hat.

Die Seitenrichtung wird genommen, indem man bei wagerechtem Visirkamm Visirlinie und Haltepunkt in eine gerade Linie bringt.

Da das gestrichene Korn, Abbild. 8a, nur eine einzige, ganz bestimmte Art des Kornnehmens darstellt, jede andere Art des letzteren aber vielfache Abstufungen zuläßt, sind die Maße, um welche Korn und Visirkimme sich über der Seelenachse

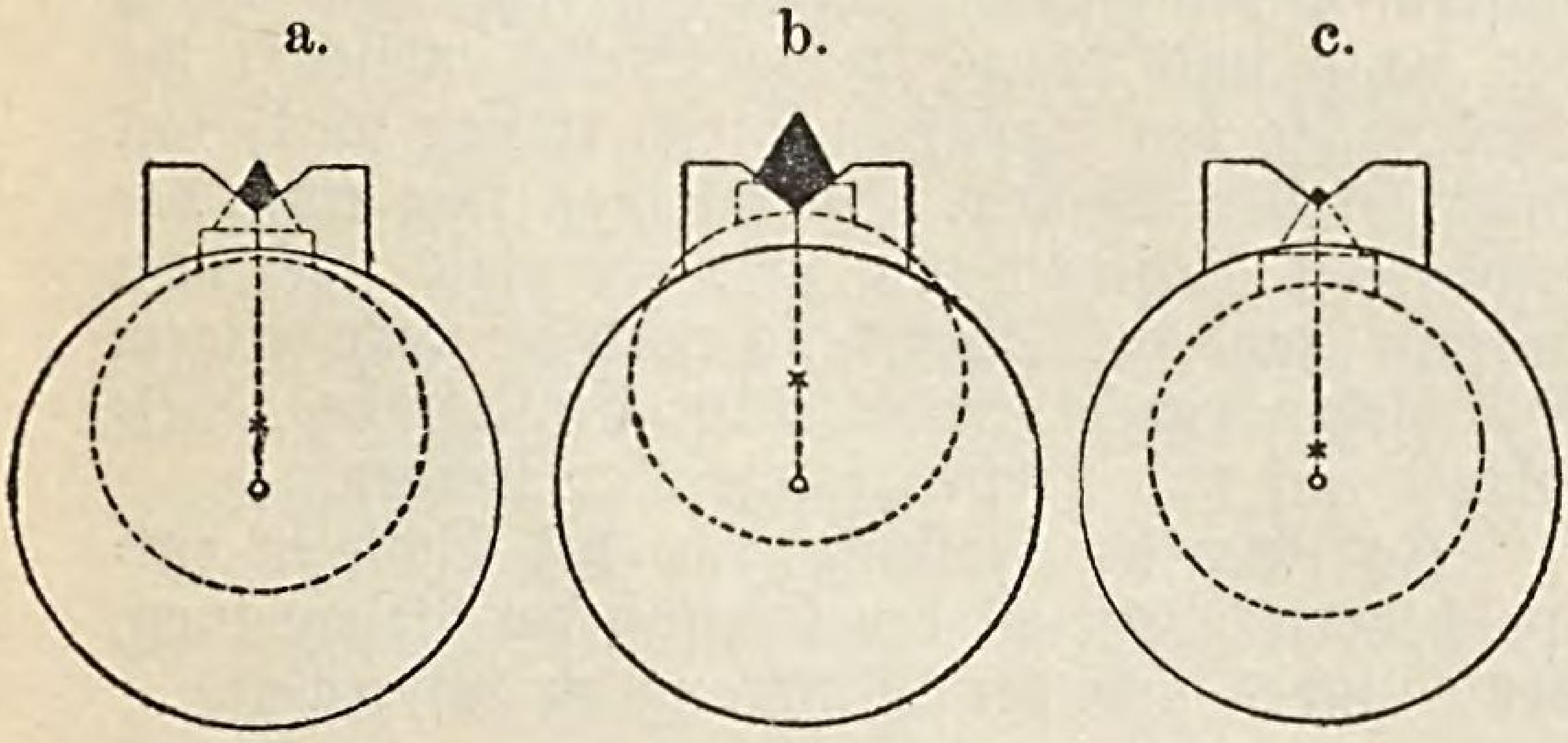
befinden, auf gestrichen Korn berechnet. Diese Art des Kornnehmens muß deshalb in der Regel beim Zielen zur Anwendung gelangen.

50. Die beim Zielen am häufigsten vorkommenden Fehler sind:

Voll-, Abbild. 8b, oder Feinkorn-Nehmen, Abbild. 8c; ersteres erzeugt Hoch-, letzteres Kurzschuß.

Von einem gut ausgebildeten Schützen können indessen bisweilen diese an und für sich fehlerhaften Arten des Kornnehmens bewußt zur Anwendung gebracht werden, um beim Schießen auf ein kleines Ziel sich an Stelle eines ungünstigen Haltepunktes einen besseren zu verschaffen.

Abbild. 8.



Gewehrverdrehen findet statt, wenn der Visirkamm nicht wagerecht, sondern nach der einen oder anderen Seite geneigt, d. h. verkantet wird. Die Abweichung des Geschosses erfolgt nach der Seite, nach welcher die Verdrehung stattfindet, außerdem schlägt das Geschoß etwas zu kurz ein.

Kornklemmen tritt ein, sobald man die Kornspitze nicht scharf in die Mitte der Kimme, sondern seitlich derselben stellt. Links geklemmtes Korn, Abbild. 9, ergiebt Links-, rechts geklemmtes Rechtsschuß.

Abbild. 9.



51. Die Folgen der Zielfehler werden am anschaulichsten durch nachstehendes Verfahren verdeutlicht: Man nehme den Schlagbolzen aus dem Gewehr, setze einen durchlochten Mündungsdeckel auf, lege das Gewehr auf einen Sandsack und ziele mit gestrichenem Korn auf den unteren Rand des Strichs einer auf etwa 10 m vom Schützen entfernten Ringscheibe. Alsdann sehe man durch den Lauf und bezeichne die Stelle, woselbst die Seelenachse den schwarzen Strich treffen wird, mit einem bunten Pflaster. Macht man nun einen der erwähnten Zielfehler und zielt abermals nach dem unteren Rand des Strichs, so wird bei nochmaligem Durchsehen durch den Lauf der Einfluß des Zielfehlers auf das Treffen sofort klar werden.

In einer der Fassungsgabe des Schützen entsprechenden Weise ist der Einfluß der Beleuchtung, des Windes und der Witterung zu besprechen.

52. Die Zielübungen des Rekruten beginnen damit, daß der Lehrer das auf einem Sandsack liegende Gewehr einrichtet und sich den Zielpunkt vom Manne angeben läßt. Späterhin muß letzterer selbst ein bestimmtes Ziel erfassen. Das linke Auge ist hierbei zu schließen und der Mann zu gewöhnen, vor Beginn des eigentlichen Zielens nachzusehen, ob der Visirkamm wagerecht steht. Wenn einzelne

Leute beim Zielen beide Augen offen lassen, so steht diesem Verfahren nichts entgegen. Eine Prüfung über die erlangte Fertigkeit im Zielen erhält man anfangs am sichersten dadurch, daß man das auf dem Sandsack liegende Gewehr auf einen beliebigen Punkt der in diesem Falle etwa 10 m abstehenden Scheibe richtet und den Rekruten anweist, den an der Scheibe stehenden Mann durch Winke zu veranlassen, eine an einem Stäbchen befestigte, durchlochte, kleine Blechscheibe so lange auf der Scheibe hin- und herzubewegen, bis die Visirlinie den Mittelpunkt der Blechscheibe trifft. Wird der Zielpunkt auf der großen Scheibe mit einem Bleistiftpunkt bezeichnet und dieses Verfahren, ohne daß der Mann das Gewehr berührt, noch ein oder zwei Mal wiederholt, so läßt sich aus der größeren oder geringeren Abweichung der auf der Scheibe aufgezeichneten 2 oder 3 Punkte unschwer erkennen, ob und wie der Mann zielen kann.

Hat der Mann im Zielen am festliegenden Gewehr auch auf weiteren Entfernungen eine gewisse Fertigkeit erlangt, so wird zu dem Zielen im freihändigen Anschlag übergegangen, und empfiehlt es sich hierbei, einen Zielapparat zur Ueberwachung des Schützen zu verwenden.

Bei dem Anschlag stehend freihändig ist wie in allen anderen Anschlagsarten anzustreben, (unter Schließen des linken Auges) dem Gewehr sogleich die möglichst genaue Richtung auf den Haltepunkt zu geben, gleichzeitig die wagerechte Stellung des Visirs zu prüfen und sofort mit dem eigentlichen Zielen zu beginnen.

Auf sich seitwärts bewegende Gegenstände wird unter Rücksicht auf die Schnelligkeit ihrer Bewegung und auf die Entfernung derart gezielt, daß man, mit dem Gewehr gleichmäßig in der Bewegungsrichtung mitgehend, vorhält.

53. Der Lehrer wird bei diesen Uebungen dem Sehvermögen der Rekruten besondere Aufmerksamkeit zuwenden und die hervortretenden Sehfehler behufs näherer Feststellung durch den Arzt sofort zur Meldung zu bringen haben.

Leute mit schwachem rechten, aber mit scharfem linken Auge können den Linksanschlag erlernen.

Anschlag.

54. Bei allen Arten des Anschlags muß der Körper fest, aber frei und ungezwungen gehalten werden. Jede unnatürliche Körperverdrehung, sowie jeder übermäßige Kraftaufwand stört die ruhige Lage des Gewehrs oder erschwert dem Auge das Zielen. Auch schlecht angepaßte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke behindern den freien Gebrauch der Waffe.

55. Um in den Anschlag stehend aufgelegt zu gehen, tritt der Schütze ungefähr einen Schritt hinter das Auflegegestell, wendet sich — unter Anheben des Gewehrs — halbrechts, setzt den rechten Fuß in der neugewonnenen Linie etwa einen halben Schritt nach rechts und stellt das Gewehr, Kasten nach vorn, an die innere Seite des rechten Fußes.

Die Kniee sind mit geringer Anspannung der Waden durchgedrückt.

Hüften und Schultern machen genau dieselbe Wendung wie die Füße, so daß keine Verdrehung des Körpers stattfindet.

Es wird weder der Unterleib eingezogen, noch die Brust herausgedrückt; auch dürfen die Schultern nicht hochgezogen werden. Der Oberleib ruht naturgemäß auf beiden Hüften und wird nicht vornüber gelegt. Das Gewicht des Körpers wird daher nicht von den Ballen der Füße allein, sondern von den ganzen Fußflächen, die Hacken mit

eingeschlossen, gleichmäßig getragen. Der Kopf wird mit losem Genick so weit nach links gewendet, daß ein ungehinderter Blick auf das Ziel möglich ist.

Behufs Berichtigung der Haltung ist es zweckmäßig, den Mann die Fersen heben und beim Senken sein Körpergewicht gleichmäßig auf beide Beine und beide Füße vertheilen zu lassen. In dieser Haltung wird das Gewehr, wie beim Fertigmachen im Gliede, so an die rechte Brustseite gebracht, daß es mit seiner unteren Kolbenecke fingerbreit über der oberen Kante der rechten Tasche steht; dann wird geladen. Hierauf umfaßt die rechte Hand den Kolbenhals so weit vorn, daß der Zeigefinger auf die innere untere Seite des Abzugsbügels zu liegen kommt und später beim Abziehen mit der Wurzel des ersten Gliedes den Abzug berühren kann. Die übrigen Finger umspannen den Kolbenhals fest, gleichmäßig, gewissermaßen saugend und möglichst so, daß der Daumen dicht neben dem vorderen Gliede des Mittelfingers liegt. Der Handteller paßt sich ebenfalls und zwar bis zur Handwurzel an den Kolbenhals an. Der rechte Arm liegt leicht an der äußeren Seite des Kolbens.

Von dieser Stellung aus wird das Gewehr mit beiden Händen gehoben, so weit vorwärts gebracht, daß der Kolben unter dem Arm nicht anstößt, und dann vornehmlich durch die rechte Hand fest in die Schulter zurückgezogen, nicht aber die Schulter gegen den Kolben vorgebracht oder gar gehoben. Der rechte Ellenbogen wird gleichzeitig bis in etwa gleiche Höhe mit der Schulter gehoben; der Kolben ruht in der hierdurch gebildeten Höhlung der Schulter, zwischen dem Kragen und dem Muskelwulste der Achsel. Es ist ein grober Fehler, den Kolben auf das

Schlüsselbein oder auf den Muskelwulst des Oberarmes zu setzen.

Während des Hebens und Einziehens des Gewehrs wird leicht ein- und ausgeathmet und hierauf bis zum Abziehen der Athem angehalten.

Ein Nachgreifen der rechten Hand oder ein Lüften derselben, nachdem angelegt worden, ist unstatthaft.

Das Gewehr, dessen Mündung beim Einsetzen in die Schulter etwas gehoben wurde, wird nun mit seinem vorderen Theil auf das Auflegegestell, ohne letzteres zu drücken, niedergelegt.

Unbedeutende Höhenunterschiede dürfen durch etwas breitere oder engere Stellung der Füße, durch Vor- oder Zurückrücken des Mannes, niemals durch Heben oder Senken der Schultern, Verbiegen in den Hüften oder Vor- und Zurücklegen des Oberkörpers ausgeglichen werden.

Die linke Hand, den Daumen längs des Schafts ausgestreckt, die vier anderen Finger gekrümmt und lose angelegt, trägt mit der vollen Handfläche das Gewehr ungefähr unter dem Schwerpunkt. Es ist gestattet, die linke Hand etwas weiter nach vorn zu legen.

In ganz natürlicher Lage, also ohne den Ellenbogen zu sehr nach links oder rechts zu drehen, richtet der linke Arm das Gewehr auf den Zielpunkt, ohne daß dabei das Kreuz gebogen wird oder die Hüften verdreht werden.

Der Kopf, mäßig nach vorn geneigt, liegt ganz leicht an dem Kolben, die Halsmuskeln sind nicht angespannt.

56. Der Anschlag stehend freihändig wird ebenso ausgeführt, nur wird die Mündung des Gewehrs nicht gehoben, sondern sofort auf den Zielpunkt gerichtet.

57. Die Ausführung des Anschlags im Liegen, Knieen — hinter deckenden oder zur Unterstützung des Gewehrs zu benutzenden Gegenständen — hängt von dem Körperbau des einzelnen Mannes, vom Gelände, von der Beschaffenheit des Ziels und den Gefechtsverhältnissen ab.

Beim Schulschießen ist auch für diese Anschlagsarten — abgesehen von der Unterstützung des Gewehrs im Anschlag liegend aufgelegt — jegliche Benutzung von Gegenständen zur Unterstützung bz. Anlehnung des Körpers oder des Gewehrs unstatthaft.

Im Allgemeinen gelten die nachstehenden Regeln:

58. Für die Sicherheit und Bequemlichkeit des Anschlags im Liegen ist die Unterstützung der Waffe von besonders hohem Werth. Das Seitengewehr darf zum Auflegen des Gewehrs nicht benutzt werden.

Der Anschlag liegend aufgelegt wird im Allgemeinen derartig ausgeführt, daß der Schütze sich mit ausgestreckten und nicht übermäßig auseinander genommenen Beinen etwas schräg zum Ziel flach auf die Erde legt und das Gewehr zwischen Ober- und Unterring unterstützt.

Es ist hierdurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Leute durch Kreuzen der Beine einen für ihre Körperverhältnisse geeigneteren Anschlag gewinnen. Mit der linken Hand, welche den Kolben fest mit vier Fingern nach außen und mit dem Daumen nach innen umfaßt, wird das Gewehr gegen die Schulter gezogen und gerichtet. Der Körper ruht auf beiden Ellenbogen. Der Daumen der rechten Hand wird fest oben auf den Kolbenhals gedrückt.

Für das Schießen auf weite Entfernungen muß die Auflage für das Gewehr, behufs tieferen Einsetzens des Kolbens, verhältnißmäßig erhöht,

erforderlichen Falles auch das Gewehr so weit nach vorn geschoben werden, daß es ungefähr mit dem Theil hinter dem Unterring auf der Auflage ruht.

Beim Anschlag liegend freihändig werden beide Ellenbogen auf die Erde gestützt. Die linke Hand umgreift den Kasten und stützt das Gewehr von unten, während die rechte Hand dasselbe im Kolbenhals umfaßt, gegen die Schulter zieht und richtet. Im Uebrigen ist die Körperlage dieselbe wie beim Anschlag liegend aufgelegt.

59. Der Anschlag knieend, in welchen stets aus der Wendung halbrechts gegangen wird, kann auf einem oder beiden Knieen ausgeführt werden.

Beim Anschlag auf einem Knie ruht das rechte auf dem Erdboden, das linke ist ungefähr rechtwinkelig gebogen. Der Schütze schlägt hierbei entweder freihändig an, oder er stützt den linken Arm auf das Knie. Im letzteren Falle zieht der rechte Arm den Kolben gegen die Schulter, bei hohen Visirstellungen mit abwärts gebogenem Ellenbogen gegen die Brust. Letztere Art des Anschlags, bei welcher die linke Hand das Gewehr ähnlich wie beim Anschlag liegend freihändig umfaßt, ist namentlich bei hohen Visirstellungen zu empfehlen und muß daher allen Mannschaften vollkommen geläufig sein.

Beim Anschlag auf beiden Knieen sind dieselben möglichst weit auseinander zu nehmen. Der Körper darf aufgerichtet bleiben oder nach hinten niedergelassen werden, in welch letzterem Falle die Füße entweder zu kreuzen sind, oder die Hacken geschlossen bleiben.

60. Hinter einem Baum wird mit möglichst zurückgenommener rechter Schulter unter entsprechender Fußstellung angeschlagen. Hierbei wird bei

einem dicken Baum der linke Unterarm, bei dünneren Bäumen die innere Fläche der linken Hand gegen den Stamm gelehnt. Das Gewehr findet in ersterem Falle in der inneren Handfläche, in letzterem zwischen Daumen und Zeigefinger eine Auflage. Der vorbezeichnete Anschlag wird aber nur dann ausgeführt, wenn der Schütze im Liegen oder Knieen kein freies Schußfeld hat.

61. Beim Anschlag hinter einer Brustwehr legt sich die volle linke Seite des Körpers mit zurückgestelltem rechten Fuß gegen die innere Brustwehrböschung. Bei vorhandener Berme sind beide Ellenbogen auf dieselbe zu stützen, und wird das auf der Brustwehrkrone ruhende Gewehr wie beim Anschlag liegend aufgelegt gegen die Schulter gezogen. Ob der Schütze hierbei zur größeren Bequemlichkeit im Anschlag die linke Seite gegen die innere Brustwehrböschung legen will, bleibt ihm überlassen.

Abziehen und Abkommen.

62. Die Art des Zurückführens des Abzugs bis zur Schußabgabe (Abziehen) hat einen außerordentlichen Einfluß auf das Treffen und muß deshalb eingehend besprochen, sowie unausgesetzt auf das Sorgsamste geübt werden.

63. Das Abziehen wird zuerst am festliegenden Gewehr vorgenommen und dabei gelehrt, wie der Zeigefinger mit der Wurzel des ersten Gliedes energisch an den Abzug heranzugehen, Druckpunkt zu nehmen und unter unausgesetztem, allmählichem und gleichmäßigem Krümmen der zwei vorderen Glieder das Abziehen (Abkrümmen) zu bewirken hat, sobald der Haltepunkt mit Sicherheit erfaßt ist. Je mehr der Zeigefinger beim Abziehen sich krümmt, um so nothwendiger ist es, daß die rechte Hand

bis zur Handwurzel fest an dem Kolbenhals verbleibt. Nur dann findet die Bewegung des Fingers in seinem Wurzelgelenk einen Abschluß und theilt sich nicht der ganzen Hand und durch diese dem Arm mit. Es empfiehlt sich, daß der Lehrer, nachdem der Schütze Druckpunkt genommen, durch Auflegen des eigenen Fingers auf den des Mannes diesem die Art des Abziehens veranschaulicht. Späterhin wird das Druckpunktnehmen und Abziehen im freihändigen Anschlag geübt. Das richtige Verständniß des Schützen für das Abziehen kann durch genaues Beobachten des ersten Gliedes des Zeigefingers geprüft werden. Während des Abziehens bleibt das rechte Auge fest auf das Ziel gerichtet, weder der Kopf noch die rechte Schulter oder die linke Hand dürfen sich rühren. Nach dem Schuß hält der Mann noch einen Augenblick den Abzug zurück, giebt den Punkt an, auf welchem er abgekommen bz. welchen er getroffen zu haben glaubt, öffnet das linke Auge, streckt den Zeigefinger langsam und setzt dann unter Erheben des Kopfes ruhig ab.

64. Wenn es bei den vorbereitenden Uebungen gelungen ist, die Schwierigkeiten in der Gewöhnung an ein gleichmäßiges und allmähliches Abziehen zu beseitigen, so pflegen dieselben sich erneut geltend zu machen, sobald scharfe Patronen zur Anwendung gelangen.

Der Schütze neigt, nachdem er den Haltepunkt richtig erfaßt hat, zur Besorgniß, daß er den günstigen Augenblick zur Abgabe des Schusses verlieren werde, wenn letzterer nicht unverweilt erfolgt. Anstatt im ruhigen Abziehen zu verharren, erfolgt dieses übereilt, ruckweise, d. h. der Schütze „reißt“. In Erwartung des den Schuß begleitenden Knalles und Rückstoßes verfällt der Schütze leicht noch in andere Fehler: er neigt den Kopf nach vorn,

schließt das rechte Auge, bringt die rechte Schulter vor ꝛc., d. h. er „muckt“. In beiden Fällen kann weder von einer Sicherheit in der Abgabe des Schusses überhaupt, noch in der Bestimmung des Sitzes desselben die Rede sein. Die Fehler des Reißens und Muckens sind äußerlich nicht immer wahrnehmbar, sie entziehen sich vielmehr oft im Augenblick der Schußabgabe der genaueren Beobachtung des Lehrers und der eigenen Erkenntniß des Schützen. Erst dann treten dieselben meist deutlich zu Tage, sobald dem Schützen wider Erwarten der Schuß versagt. Um dem Manne die ihm in dieser Hinsicht anhaftenden Mängel zum Bewußtsein zu bringen, empfiehlt es sich, ihm zeitweise ein ungeladenes, aber gespanntes Gewehr zuzureichen. Ferner ist mit aller Energie zu bekämpfen, wenn der Schütze nicht unmittelbar nach Erfassen des Haltepunktes den Entschluß findet, mit dem Abziehen zu beginnen. Ein gewohnheitsmäßiges Absetzen vor Abgabe des Schusses darf nicht gestattet werden.

65. Dem richtigen Melden des Abkommens ist hoher Werth beizulegen.

Die zur Gedankenlosigkeit führende Meldung „gut abgekommen“ ist nicht zu dulden und der Mann mit Ernst und Geduld anzuhalten, wenn er sein Abkommen nicht anzugeben vermag, dies wirklich durch die Meldung „ungewiß abgekommen“ oder dergleichen einzugestehen. Nur ein in diesem Sinne belehrend und unermüdlich geleitetes Schießen gewährleistet eine fortschreitende Verbesserung der Schießfertigkeit. Während von den Leuten der 2. Schießklasse die Angabe des Punktes, auf dem sie abgekommen, zu verlangen ist, muß von den Schützen der übrigen Schießklassen die Angabe des Punktes, woselbst sie vermuthlich die Scheibe getroffen haben, gefordert werden.

Zusammenfassen der einzelnen Thätigkeiten beim Schießen stehend freihändig.

66. Die einzelnen Thätigkeiten beim Anschlagen, Zielen und Abziehen werden nach ihrer Reihenfolge für den Anschlag stehend freihändig in Folgendem zusammengefaßt:

Wendung halbrechts unter Anheben des Gewehrs, rechter Fuß in der neugewonnenen Linie etwa einen halben Schritt rechts. — Niedersetzen des Gewehrs an die innere Seite des rechten Fußes; Vertheilung des Körpergewichts gleichmäßig auf beide Beine, sowie auf die ganzen Flächen beider Füße.

Wenden des Kopfes nach dem Ziel. Gewehr in Fertigstellung bringen und laden, bz. entsichern. Saugendes Umfassen des Kolbenhalses.

Heben des Gewehrs, wobei dasselbe gleichzeitig etwas nach vorwärts gebracht und hauptsächlich durch die rechte Hand bei unbeweglich bleibender rechter Schulter fest in letztere eingezogen wird. Hierbei wird leicht ein- und ausgeathmet, dann der Athem bis zum Abziehen angehalten.

Die linke Hand, in ganz natürlicher Lage, trägt das Gewehr unter Vermeidung jeder unnöthigen Kraftanstrengung. Unmittelbar nach dem Einziehen des Gewehrs hat der Zeigefinger der rechten Hand Druckpunkt genommen, unter Schließen des linken Auges wird die wagerechte Stellung des Visirkamms geprüft und dann gezielt. Hierbei wird dem Gewehr sofort, ohne jede Biegung im Kreuz oder in den Hüften, die möglichst genaue Richtung auf den Haltepunkt gegeben. Mit dem Erfassen des Punktes, auf den gezielt werden soll, und unter Festhalten desselben beginnt das durch eine allmähliche, kaum wahrnehmbare Krümmung des

Zeigefingers zu bewirkende Abziehen, so daß der Schuß losgeht, ohne daß der Schütze genau weiß, wann es geschehen wird.

Während des Abziehens bleibt das Auge auf das Ziel gerichtet. Nach dem Schuß meldet der Schütze das Abkommen bz. den Treffpunkt, öffnet das linke Auge, streckt den Zeigefinger, setzt unter Erheben des Kopfes ab und stellt das Gewehr nieder.

V. Entfernungsschätzen.

Allgemeines.

67. Fertigkeit im richtigen Schätzen von Entfernungen ist für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften unerläßlich; von derselben hängt die richtige Wahl der Visire und des Haltepunktes und damit wesentlich der Erfolg des Feuergefechts ab.

68. Mannschaften müssen Entfernungen bis 600 m (nahe Entfernungen) mit Sicherheit schätzen lernen und im Schätzen von Entfernungen von 600 bis 1000 m (mittlere Entfernungen) geübt werden. Offiziere, Unteroffiziere und gut beanlagte Mannschaften sollen bis 1000 m schätzen können und sind außerdem im Bestimmen von weiteren Entfernungen zu üben. Endlich sollen Offiziere Entfernungen schnell und richtig von Karten größeren Maßstabes ablesen können.

69. Beim Schätzen der Entfernungen wird die Strecke am Erdboden mit dem Auge abgemessen.

Unter Umständen können die Entfernungen auch durch Einschießen ermittelt werden. Vergl. Nr. 143.

70. Das Abmessen der Entfernungen am Erdboden mit dem Auge muß mit größter Sorgfalt geübt werden, und ist in dieser Hinsicht allseitig Sicherheit herbeizuführen.

Die Endpunkte der zu schätzenden Strecken sind zeitweise mit feldmarschmäßig ausgerüsteten, liegenden, knieenden oder stehenden Leuten und Abtheilungen zu besetzen.

71. Das Schätzen selbst ist nicht nur stehend, sondern hauptsächlich auch liegend und knieend vorzunehmen.

72. Die Uebungen haben in wechselndem Gelände stattzufinden. Neben der Art des Geländes kommt der Einfluß der Beleuchtung, der Witterung und der Tageszeit in Betracht.

Es wird meistens zu kurz geschätzt: bei grellem Sonnenschein, bei reiner Luft, beim Stand der Sonne im Rücken des Schätzenden, auf gleichförmigen Flächen, über Wasser, bei hellem Hintergrund, bei welligem Gelände, namentlich sobald einzelne Strecken nicht einzusehen sind. Dagegen wird häufig zu weit geschätzt: bei flimmernder Luft, dunkelem Hintergrund, bei einem Standpunkt gegen die Sonne, bei trübem, nebeligem Wetter, in der Dämmerung, im Walde und gegen nur theilweise sichtbare Gegner.

Unabhängig von obigen Einflüssen wird im wirklichen Gefecht meist zu kurz geschätzt.

73. Die thatsächliche Entfernung nach den zu schätzenden Gegenständen, Leuten, Abtheilungen ist auf zuverlässige Weise durch Abschreiten, Abmessen mit Leinen oder bei größeren Entfernungen unter Benutzung von Plänen und etwa vorhandenen Entfernungsmessern zu bestimmen.

74. Mit dem Fortschreiten der Uebungen im Schätzen von Entfernungen haben solche in der Verwendung der Waffe stets Hand in Hand zu gehen.

Ausbildungsgang.

75. Abschreiten. Zunächst sind Unteroffiziere und Mannschaften im sicheren Abschreiten auszubilden. Die Betreffenden gehen in ihrem gewöhnlichen, ihrer Person eigenthümlichen Schritt eine genau abgemessene Strecke von 100 m ab und merken sich dabei, wieviel Schritte sie zum Durchschreiten brauchen. Sollen sie nun Strecken abschreiten, so machen sie jedes Mal, wenn sie die der Länge 100 m entsprechende Schrittzahl zurückgelegt haben, einen Augenblick Halt, gehen von Neuem zählend 100 m weiter und wiederholen dieses Verfahren, indem sie sich die Zahl der in m zurückgelegten Hunderter, erforderlichen Falls unter Zuhülfenahme von Zeichen, genau merken. Der zuletzt übrig bleibende, unter 100 m betragende Rest wird nach der erforderlich gewordenen Schrittzahl in ungefährem Ueberschlag in m übertragen. Beim Abschreiten werden am besten Doppelschritte gezählt.

76. Einprägen von Maßeinheiten. Die Entfernungen 50 und 100 m werden in verschiedenen Richtungen abgesteckt, und ist anzustreben, daß diese Maßeinheiten dem Auge möglichst geläufig werden. Der Schätzende muß wissen, daß Strecken von bestimmter Länge um so kürzer erscheinen, je weiter sie entfernt liegen.

Zur Prüfung der gewonnenen Fertigkeit im Einprägen der genannten Entfernungen befiehlt der Lehrer den Leuten, bis auf eine bestimmte Entfernung an eine Linie heranzugehen oder Punkte auf dem Boden zu bezeichnen, welche 50 oder 100 m von dem Standpunkte abliegen. Die Prüfung wird in jedem einzelnen Fall durch Nachmessen mit Leinen oder vorher angebrachte, nur dem Lehrer bekannte Merkmale bewirkt.

Erst nach erlangter Sicherheit im Festlegen der

fraglichen Maßeinheiten darf zu weiteren Uebungen im Schätzen übergegangen werden.

77. Schätzen von Entfernungen bis 600 m. Bei Entfernungen zwischen 100 und 200 m ist es zweckmäßig, die bekannten Maßeinheiten in die zu schätzende Strecke einzutragen oder durch Bestimmung eines Punktes, welcher in der Mitte liegt, zunächst eine Theilung der Strecke vorzunehmen und die Hälfte der Gesammtentfernung zu ermitteln.

Bei Entfernungen über 200 m führt das erstere Verfahren leicht zu falschen Ergebnissen, und verdient deshalb das zweite den Vorzug.

Ist das Gelände bis zum Schätzungsgegenstand nicht überall einzusehen, oder sollen auf langen, gleichmäßigen Flächen Entfernungen geschätzt werden, so kann es bisweilen vortheilhaft sein, die Anfangs- und Endpunkte der zu schätzenden Strecke seitwärts auf eine Baumreihe, einen Waldrand 2c. zu übertragen und an diesen Linien die Schätzung vorzunehmen.

Im Felde wird es sich jedoch fast stets darum handeln, Entfernungen auf der geraden Linie möglichst schnell zu ermitteln. Hierauf wird demgemäß bei allen Uebungen und Besichtigungen im Entfernungsschätzen das Hauptgewicht zu legen sein.

Das schnelle Schätzen auf gerader Linie wird wesentlich gefördert, wenn man sich nicht nur die Entfernungen von 100 m, sondern auch größere so fest eingeprägt hat, daß letztere mit Sicherheit in die zu schätzenden Strecken eingetragen werden können.

Bekannte Strecken, welche täglich durchschritten werden, wie beispielsweise diejenigen des Exerzirplatzes, des Kasernenhofes, einer Straße, müssen als werthvolle Hülfsmittel für das Schätzen im

Gelände dem Auge immer wieder eingeprägt werden.

78. Schätzen von Entfernungen über 600 m. Auf diesen Entfernungen, welche nur nach und nach größer zu nehmen sind, kann in derselben Weise wie unter Nr. 77 geschätzt werden. Die Schätzung wird erleichtert durch Fertigkeit in der Bestimmung, ob sich ein Schätzungsgegenstand diesseits oder jenseits 600 m befindet. Auch ist es zweckmäßig, wenn der Schätzende zunächst darüber urtheilt, wie groß die Entfernung bis zum Schätzungspunkt höchstens sein kann und wie groß sie mindestens sein muß. Aus beiden, übrigens in möglichst engen Grenzen zu haltenden Annahmen wird alsdann das Mittel gezogen und das so gewonnene Ergebniß unter Umständen auf Grund anderer Wahrnehmungen berichtigt.

VI. Schulschießen.

Zweck.

79. Durch das Schulschießen sollen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine einen möglichst hohen Grad von Schießfertigkeit erlangen und bewahren, die Anwendung der Regeln bezüglich Visirbenutzung und des Haltepunktes kennen lernen und zum Gebrauch ihrer Waffe in allen Anschlagsarten befähigt werden. So wichtig das Schulschießen an und für sich bleibt, ist es dennoch nicht als Endzweck, sondern lediglich als Vorschule für das gefechtsmäßige Schießen zu betrachten.

80. Zur Ausbildung der Schützen im genauen Schießen dienen vorzugsweise die Uebungen auf näheren Entfernungen, und ist daher hier ein verhältnißmäßig großer Aufwand an Zeit und Munition durchaus gerechtfertigt.

81. Die stufenweise fortschreitende Ausbildung der Schützen bedingt eine Sonderung derselben in Schießklassen.

Allgemeines.

82. Das Schieß-Uebungsjahr beginnt mit dem 1. Oktober des einen und endet mit dem 30. September des folgenden Jahres; nach letzterem wird es benannt.

83. Am Schulschießen der Kompagnie nehmen der Kompagnieführer, sämmtliche Lieutenants, Unteroffiziere und Gemeine Theil, soweit sie nicht durch Abkommandirung 2c. daran verhindert sind.

84. Jeder Schütze hat im laufenden Uebungsjahre sämmtliche für seine Klasse festgesetzten Uebungen durchzuschießen. (Vergl. im Uebrigen Vorbemerkungen zum Schießbericht, Muster 3.) Es kann daher mit Rücksicht auf die vorhandene Munition nothwendig werden, auch solche Schützen in der Uebung weiter vorschreiten zu lassen, welche einzelne oder mehrere Bedingungen wiederholt nicht erfüllt haben.

Stehen nach dem Durchschießen aller Uebungen noch Patronen zur Verfügung, oder läßt sich eine Patronenersparniß bereits im Laufe der Uebung voraussehen, so ist die Erfüllung der unerledigt gebliebenen Bedingungen erneut zu versuchen.

Bei Bemessung der Patronenzahl, welche auf einer Uebung verschossen werden darf, bevor zur nächstfolgenden übergegangen wird, hat der Kompagnieführer darauf Rücksicht zu nehmen, daß es zur Herbeiführung einer gründlichen Ausbildung vortheilhaft ist, die Schützen der jüngsten Jahresklasse, wenn irgend möglich, nicht eher in die Hauptübung eintreten zu lassen, bis die Bedingungen der Vorübung erfüllt sind.

85. Diejenigen Schützen, bei welchen durch den Arzt Kurzsichtigkeit des rechten Auges festgestellt worden und bei welchen aus besonderen Gründen der Linksanschlag unthunlich ist, schießen mit einer Brille. Reicht auch dann die Sehkraft noch nicht aus, so erledigen sie unter Benutzung einer Brille die Schießübung in derselben Weise, wie die übrigen Schützen, jedoch auf entsprechend kürzeren Entfernungen. In letzterem Falle sind solche Leute von der Versetzung in eine höhere Schießklasse ausgeschlossen.

86. Bei Wahl der Uebungstage ist zu beachten, daß ungünstige Witterung, insbesondere für die erste Anleitung der Rekruten, von nachtheiligem Einfluß ist. Anstrengende Uebungen dürfen dem Schulschießen niemals vorangehen.

Jeder Vor- und jeder Nachmittag gilt als besonderer Uebungstag.

Ein rasches Hindurchtreiben durch die Uebungen ist ebenso schädlich, wie eine längere Unterbrechung derselben. Indessen kann es sich empfehlen, einzelne schlechte, muthlos gewordene Schützen, bei welchen auch Nachhülfeübungen eine Verbesserung der Ergebnisse nicht herbeigeführt haben, einige Zeit überhaupt nicht mehr schießen zu lassen.

87. Anzug.

Für die Vorübung:

Mütze, Leibriemen, vordere Patrontaschen.

Für die Hauptübung:

Helm, Kinnriemen (Schuppenketten) aufgeschlagen oder unter dem Kinn, Tornister mit 4 kg beschwert, Kochgeschirr — in der bei dem Truppentheil auf Märschen gebräuchlichen Art befestigt —, Leibriemen, 3 Patrontaschen, Mantel.

Zu allen Schießübungen wird von den Unteroffizieren und Mannschaften der Waffenrock getragen; das Anlegen des Brotbeutels bleibt frei-

gestellt; auch ist den Truppentheilen die Bestimmung überlassen, ob der Tornister auf dem Marsch zum Schießstand beschwert getragen werden soll; die Unteroffiziere legen den Tornister stets erst auf dem Stand an. Gewehrriemen lang.

Schießklassen.

88. Der 2. Schießklasse gehören die Mannschaften der jüngsten Jahresklasse und die noch nicht ausgebildeten Schützen der älteren Jahresklasse, der 1. Klasse die ausgebildeten Schützen an.

89. Nach Beendigung der Schießübung findet durch den Kompagnieführer die Auswahl der Leute statt, welche sich zur Versetzung in die höhere Klasse eignen, und kommen hierbei nur diejenigen Schützen in Betracht, welche sämmtliche Uebungen der bisherigen Klasse durchgeschossen und die Bedingungen ausnahmslos erfüllt haben. Grobe Fehler, welche dem Manne noch anhaften und seine dauernde Zuverlässigkeit im Schießen in Frage stellen, berechtigen den Kompagnieführer, die Versetzung zu unterlassen, selbst wenn die von dem Schützen zur Erfüllung der Bedingungen seiner Klasse verwendete Patronenzahl eine verhältnißmäßig geringe war. Es ist also keineswegs Bedingung, daß alle Leute sich stets in der ihrem Dienstalter entsprechenden Schießklasse befinden, wenngleich solches eifrigst angestrebt werden muß.

Ueber die Zutheilung der Offiziere zu den Schießklassen bestimmt der Bataillons-Kommandeur auf Vorschlag des Kompagnieführers.

Offiziere, Unteroffiziere und Kapitulanten, welche alle Bedingungen der 1. Klasse zweimal erfüllt haben, bilden die besondere Schießklasse.

90. Die Zurückversetzung aus einer höheren in eine niedere Schießklasse ist nicht angängig, viel-

mehr ist solchen Schützen, welchen die Anforderungen der höheren Klasse Schwierigkeiten bereiten, die größte Sorgfalt zu widmen.

91. Ueber die Schießklasse wird ein Vermerk in die Entlassungspapiere nach Anhalt der betreffenden Muster aufgenommen.

Der Dienst bei der schießenden Abtheilung.

92. Die Vorbereitungen zum Abhalten des Schießens trifft der Schießunteroffizier der Kompagnie. — Er sorgt für das Heranschaffen von Munition, Schraubenziehern, Schießvorrichtungen, Scheiben, Schreibgeräth und der Schießvorschrift, von welcher bei jedem Schießen auf jedem Stand ein Abdruck zur Stelle sein muß. Ferner übernimmt er die Vertheilung der Arbeiter. Seine sonstigen Obliegenheiten bestehen in der Führung des Schießbuches und aller auf den Schießdienst Bezug habenden Listen, in der Instandhaltung des gesammten, zum Schießen und zu den vorbereitenden Uebungen erforderlichen Geräths, in der besonderen Beaufsichtigung der Gewehre, der Munition, der wieder aufgefundenen Geschosse und der Hülsen 2c. Es ist zulässig, dem Schießunteroffizier behufs Führung des Schießbuches und der Listen zeitweise einen schreibgewandten Mann zuzutheilen.

93. Gemeine werden zum Schießstand und von demselben zurück in geschlossenen Abtheilungen geführt. Vor dem Abmarsch zum Schießstand sowohl, als auch kurz vor Beginn des Schießens sind die Gewehre nachzusehen, insbesondere darauf, daß das Innere der Läufe und der Kasten rein und vollkommen frei von fremden Körpern sind und der Verschlußkopf aufgesetzt ist. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei jedem Schießen mit scharfen Patronen und mit Platzpatronen.

Jeder Schütze hat das kleine Schießbuch zur Stelle.

94. Das Aufsichtspersonal, welches im Allgemeinen nach zwei Stunden abzulösen ist, besteht aus:

Dem Offizier. Derselbe ist für den gesammten Betrieb des Schießens, für die Ordnung auf dem Schießstand und für die Innehaltung der Sicherheitsmaßregeln verantwortlich.

Steht der Kompagnie für das Schießen die erforderliche Zahl von Offizieren nicht zur Verfügung, so kann der Kompagnieführer Portepeeunteroffiziere zur Leitung des Schießdienstes heranziehen.

Vor Beginn des Schießens überzeugt sich der Offizier von der bestimmungsmäßigen Beschaffenheit des Schießstandes und der erforderlichen Geräthe. Während des Schießens liegt die Anleitung des Schützen, die Ueberwachung des Schreibers und der Anzeiger vorzugsweise ihm ob.

Nach beendigtem Schießen hat der Offizier die Richtigkeit der aufgeschriebenen Schüsse und den Patronenverbrauch mittelst Unterschrift zu bescheinigen, sowie erforderlich scheinende Bemerkungen hinzuzufügen.

Es ist zur Prüfung des Anzeigens empfehlenswerth, daß der Offizier zeitweise vor Beginn des Schießens die auf den einzelnen Scheibentheilen sitzenden Pflaster vermerkt und während des Schießens oder nach Schluß desselben diese Vermerke nebst den Einträgen in dem Schießbuch mit den auf der Scheibe befindlichen Geschoßlöchern vergleicht. Die Anwendung von Scheiben, die so stark beschossen sind, daß eine solche Prüfung nicht möglich ist, darf nicht gestattet werden.

Dem Unteroffizier zur Aufsicht beim Schützen. Derselbe überwacht die Ausführung des Ladens,

Entladens, Sicherns und Entsicherns und sieht darauf, daß erst geladen, bz. entsichert oder entladen wird, nachdem die Scheibe sichtbar gemacht worden, bz. das Anzeigen beendet ist. Ferner achtet dieser Unteroffizier auf die Zeichen des Anzeigers.

Ist der Offizier mit Ueberwachung des Schreibers beschäftigt, ohne die Unterbrechung des Schießens angeordnet zu haben, so liegt dem Unteroffizier die Ueberwachung sämmtlicher Handlungen des Schützen ob.

Dem Unteroffizier oder Gefreiten zur Beaufsichtigung und Ausgabe der Munition. Derselbe hat außer der Beaufsichtigung der Munition während des Schießens den Arbeitsdienst bei der schießenden Abtheilung zu regeln.

Dem Schreiber zum Aufschreiben der Schüsse. Er erhält seinen Platz in der Nähe des die Uebung leitenden Offiziers derart angewiesen, daß er die von dem Anzeiger gemachten Zeichen genau erkennen kann. Der Schreiber hat auf diese Zeichen zu achten und die einzelnen Schüsse, nach erfolgter Meldung durch den Schützen, in die Schießkladde und in die unmittelbar vorher an ihn übergebenen kleinen Schießbücher mit Tinte einzutragen. Gleichzeitig wiederholt er laut den Namen des Schützen, sowie das Ergebniß des Schusses, wobei er verpflichtet ist, etwaige Verschiedenheiten zwischen der Angabe des Schützen und den seitens der Anzeiger gemachten Zeichen sofort zur Sprache zu bringen. Auch diejenigen Fehlschüsse, welche Mängeln der Waffe oder Munition zugeschrieben werden, sind als solche zu buchen. Auf unrichtiges Aufschreiben der Schüsse findet, sofern es vorsätzlich geschehen, § 139 des Militär-Strafgesetzbuches Anwendung.*)

---

*) § 139 des M.-St.-G.-B. lautet: „Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienst-

95. Auf dem Stand stellt sich die Abtheilung, welche schießen soll -- in der Regel nicht stärker als 5 Mann — mit geöffneten Gewehren einige Schritte hinter dem Standort des Schützen der Scheibe gegenüber auf.

96. Von dort aus tritt der einzelne Schütze mit Gewehr beim Fuß vor und nimmt die für die Uebung vorgeschriebene Stellung ein. Er ladet, außer bei Uebung 15 der 2. und den Uebungen 11 der 1. und der besonderen Klasse, einen vollen Rahmen mit Patronen ohne Kommando und ohne Anwendung der Sicherung, sobald dies nach den vorstehend gegebenen Bestimmungen zulässig ist. Das weitere Verfahren behufs Abgabe des Schusses regelt sich nach den Festsetzungen der Nrn. 49 bis 65.

97. Setzt der Schütze ab, bevor er geschossen hat, ohne forttreten zu wollen, so läßt er sein Gewehr in fertig gemachtem Zustand, andern Falles ist dasselbe zu sichern.

Versagt eine Patrone, so muß der Schütze langsam absetzen und das Gewehr mit Vorsicht öffnen, um bei einem etwaigen Nachbrennen des Zündhütchens nicht beschädigt zu werden. Dem Zündhütchen ist dann im Patronenlager durch Drehen der Patrone eine veränderte Lage zu geben, demnächst ist das Gewehr zu schließen und nochmals abzudrücken. Versagt die Patrone wieder, so ist sie in ein anderes Gewehr einzuladen. Wird die Patrone auch in dem zweiten Gewehr bei ein-

---

liche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu 6 Monaten ein."

maligem Abdrücken nicht zur Entzündung gebracht, so ist sie als „Versager" anzusehen.

Ist eine Patrone wegen unrichtiger äußerer Abmessungen nicht ladefähig, ist die Hülse gequetscht oder nicht ganz, fehlt das Zündhütchen ꝛc., so wird sie als „unbrauchbare Patrone" bezeichnet und zurückgegeben. In beiden Fällen erfolgt ein Eintrag in der Schießkladde und im Schießbuche.

98. Nachdem der Schuß angezeigt ist, meldet der Schütze unter Angabe seines Namens das Treffergebniß, ladet dann von Neuem und sichert. Hierauf tritt der Schütze in die Abtheilung zurück und mit dem gesicherten Gewehr zur Abgabe eines Schusses vor, wenn die Reihe wieder an ihn kommt. Er darf sich erst dann schußbereit machen, wenn die Scheibe sichtbar gemacht worden ist.

Hat der Schütze abgeschossen, so ladet er nicht wieder. Er entfernt die Hülse bz. den Rahmen mit den darin befindlichen Patronen, läßt das Gewehr offen und tritt ein.

Laden, Entladen, Sichern und Entsichern sind mit der Front nach der Scheibe auszuführen.

Beim Schießen im Knieen oder Liegen kann der Schütze mehrere Schüsse hintereinander abgeben.

99. Es ist nicht gestattet, den Schützen an einem Uebungstage zur Erfüllung von mehr als zwei Bedingungen zuzulassen. Andererseits darf er in der Regel nicht weniger als fünf, in der Vorübung nicht weniger als drei Patronen an einem Uebungstage verschießen.

Das Nachgeben von Patronen regelt der Kompagnieführer mit der Maßgabe, daß mehr als drei Patronen in der Vor- und fünf Patronen in der Hauptübung nur ausnahmsweise und unter besonderer Begründung zur Erfüllung einer Bedingung nachgegeben werden dürfen. Diese sowie die zu Probeschüssen zu verwendenden Patronen

können ohne Benutzung von Rahmen einzeln in den Lauf geladen werden.

Wenn die für eine Uebung gestellte Bedingung erfüllt sein soll, so müssen die an einem Uebungstage abzugebenden fünf bz. drei letzten Schüsse die Erfüllung der Bedingung ergeben, so daß z. B., wenn sechs Patronen verbraucht sind, mit der zweiten bz. vierten bis sechsten die Bedingung erfüllt wird.

Wird eine Bedingung mit weniger als fünf bz. drei Patronen erfüllt, so sind dennoch fünf bz. drei Patronen zu verschießen. Es ist durchaus unstatthaft, einzelne schlechte Schützen durch Nachgeben einer unverhältnißmäßig großen Zahl von Patronen alle Bedingungen ihrer Klasse erfüllen zu lassen.

Scheinbar bessere Erfolge durch Erleichterungen zu gewinnen, welche die kriegsmäßige Ausbildung beeinträchtigen, z. B. durch Anbringung besonderer Merkmale an den Scheiben, ist verboten, dagegen die Benutzung von Schirmen gestattet. Die Benutzung von Zielapparaten zur Ueberwachung des Schützen ist beim Schulschießen ausgeschlossen.

Der Dienst an der Scheibe.

100. Die Anzeiger, aus einem Unteroffizier oder Gefreiten und den nöthigen Arbeitern bestehend, werden der schießenden Kompagnie entnommen. Die Anzeiger dürfen nicht länger als 2 Stunden hintereinander ihren Dienst versehen.

101. Bei Schießständen mit Anzeigerdeckungen verdeckter Art ist der Verkehr der Anzeiger eines Standes mit denjenigen der Nebenstände verboten.

102. Der Unteroffizier oder Gefreite trägt die Verantwortung für die sorgfältigste Beobachtung der Sicherheitsmaßregeln an der Scheibe, für die richtige Aufstellung der letzteren und der Spiegel-

vorrichtung, für gewissenhaftes Feststellen und Anzeigen der Treffergebnisse, sowie für sorgsames Zukleben der Geschoßlöcher. Auf unrichtiges Anzeigen findet, sofern es vorsätzlich geschehen, § 139 des Militär-Strafgesetzbuches Anwendung. Den Unteroffizieren und Mannschaften ist alljährlich vor Beginn der Schießübungen durch den Kompagnieführer eine belehrende Verwarnung über das Vergehen des falschen Anzeigens zu ertheilen.

103. Die Scheibe wird in dem Wagen oder Gestell lothrecht und derart aufgestellt, daß sie rechtwinkelig zur Schießbahn steht.

Hat ein Geschoß die zwischen zwei Ringen befindliche Kreislinie berührt, so wird die höhere Nummer als getroffen angenommen. Nach gleichem Grundsatze wird verfahren, wenn der Strich oder die Figurscheibe gestreift ist. Auf der Sektionsscheibe und den mehrfachen Figurscheiben einschl. Abarten werden alle Rundtreffer, gleichviel ob in den Figuren oder den Zwischenräumen, als Treffer angezeigt.

Bei Querschlägern wird nur das Geschoßloch mit der Zeigestange gedeckt und sodann der Schuß als Fehler angezeigt.

104. Der Anzeigedienst ist je nach der Art der Deckungen verschieden.

105. Bei verdeckten Anzeigerdeckungen. Sobald von der schießenden Abtheilung der Befehl oder das Zeichen zum Beginn des Schießens gegeben und darauf die Scheibe sichtbar gemacht worden ist, darf geschossen werden. Ein Betreten der Schießbahn durch die Anzeiger oder das Herausstrecken einzelner Körpertheile über die der Schießbahn zugekehrte Wand der Anzeigerdeckung hinaus ist in der Zeit vom ersten Sichtbarwerden der Scheibe bis zur Beendigung des Schießens — besondere Fälle, welche eine Unterbrechung desselben nothwendig machen, ausgeschlossen — verboten.

Dem Unteroffizier oder Gefreiten liegt die Beobachtung der Schießbahn durch den Spiegel, das Bezeichnen der Geschoßlöcher mit einem Bleistiftstrich und das Anzeigen derselben mittelst der Zeigestange ob.

Ein außerhalb der Anzeigerdeckung am Ende des Geleises zwischen den Schienen stehender Mann bewegt mittelst der Zugstange den Scheibenwagen, ein zweiter besorgt das Zukleben der Geschoßlöcher, der dritte schiebt nach Anweisung des Unteroffiziers die das Treffergebniß bezeichnenden Tafeln vor und zurück. Der mit dem Zukleben der Geschoßlöcher beauftragte Mann tritt, sobald die Scheibe sichtbar gemacht wird, an die Rückenwand der Anzeigerdeckung zurück.

Nachdem der erste Schuß gefallen ist, wird die Scheibe in die Deckung gezogen, das Geschoßloch aufgesucht und mit einem Bleistiftstrich bezeichnet. Demnächst wird mittelst der Tafeln des Anzeigekastens das Treffergebniß gemeldet, die Scheibe für die schießende Abtheilung wieder sichtbar gemacht, der Sitz des Schusses durch Decken des Geschoßloches mit der Zeigestange angezeigt und darauf die Zeigestange sowie die Anzeigetafel wieder eingezogen.

Dieses Verfahren wird bei jedem folgenden Schuß wiederholt, doch hat der Kleber außerdem, sobald die Scheibe in die Deckung gezogen ist, das offen gebliebene Geschoßloch des vorletzten Schusses zuzukleben, bevor das Geschoßloch des letzten Schusses mit Bleistift bezeichnet worden ist.

Fehlschüsse werden durch Auf- und Abwärtswinken mit der Zeigestange angezeigt.

Soll nicht nach jedem einzelnen Schuß, sondern nur angezeigt werden, wenn eine gewisse Reihe von Schüssen gefallen ist, so wird die Scheibe erst dann in die Deckung gezogen, nachdem die betreffende Schußzahl abgegeben worden ist.

Muß in besonderen Ausnahmefällen das Personal an der Scheibe aus der Deckung heraustreten, so wird zunächst die Scheibe in die Deckung zurückgezogen, darauf mittelst des Anzeigekastens ein weiteres, lediglich für diesen Fall verabredetes Zeichen gegeben und gleichzeitig durch den Spiegel beobachtet, ob dieses Zeichen von der schießenden Abtheilung verstanden und durch Einstellen des Schießens und ein Gegenzeichen beantwortet wird.

Sollte eine Störung das Zurückziehen der Scheibe unmöglich machen, so muß jenes Zeichen so oft wiederholt werden, bis die schießende Abtheilung aufmerksam geworden ist und dieses durch ein Gegenzeichen oder Entsendung eines Mannes zu erkennen gegeben hat. Alsdann erst wird die Schießbahn vorsichtig betreten.

Nach erfolgter Beseitigung der Störung wird die Scheibe für die schießende Abtheilung nicht früher sichtbar gemacht, als bis sämmtliche Anzeiger wieder in die Deckung zurückgetreten sind und die Schießbahn frei ist.

Sobald der Anzeiger das Zeichen zur Beendigung des Schießens im Spiegel wahrnimmt, läßt er die Scheibe in die Deckung ziehen.

106. Bei versenkten Anzeigerdeckungen. Ein Mann bedient das die Scheibe tragende Drehgestell, ein zweiter besorgt das Zulleben der Geschoßlöcher, ein dritter schiebt die das Treffergebniß bezeichnenden Tafeln hoch und nieder, während der Unteroffizier oder Gefreite durch den Spiegel die Schießbahn beobachtet.

Fehlschüsse werden durch Rechts- und Linkswinken der Zeigestange angezeigt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. 105 sinngemäße Anwendung.

107. Innerhalb der für denselben Truppentheil bestimmten Standanlagen muß ein von diesem

im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen geregelter Dienstbetrieb herrschen.

Sicherheitsmaßregeln.

108. Außer den bereits in Vorstehendem erwähnten Sicherheitsmaßregeln ist zur Verhütung von Unglücksfällen Folgendes zu beachten:

Jeder persönliche Verkehr der schießenden Abtheilung mit den Anzeigern findet bei Ständen mit Anzeigerdeckungen verdeckter Art auf der Schießbahn, bei Ständen mit versenkten Anzeigerdeckungen unter Benutzung der besonders angelegten Verbindungswege statt.

Alles Schreien während der Schießübungen ist verboten. Den Anzeigern darf unter keinen Umständen von der schießenden Abtheilung aus etwas zugerufen werden.

Behufs Zeitersparniß ist es gestattet, wegen Beginns und Einstellens des Schießens, Scheibenwechsels und nochmaligen Anzeigens besondere, mittelst Flaggen oder in anderer Weise abzugebende Zeichen anzuwenden, deren Bedeutung auf einer in der Anzeigerdeckung und einer beim Schreiber befindlichen Tafel verzeichnet sein muß.

Die Benutzung des Horns (beim Schulschießen) oder der Trommel ist ausgeschlossen.

Auf demselben Stand auf mehreren Schußlinien gleichzeitig schießen zu lassen, ist nicht gestattet.

Gewehre, welche aus der Hand gesetzt werden, sind zu öffnen. Sie dürfen keine Patronen im Kasten enthalten.

Wird ein geladenes Gewehr bz. ein geöffnetes Gewehr mit Patronen im Kasten an einen Anderen übergeben, so hat dies mit den Worten „ist geladen" zu geschehen.

Ziel= und Anschlagübungen dürfen während des Schießens auf den Ständen nicht stattfinden.

Nach Beendigung des Schießens müssen Läufe und Kasten der Gewehre, sowie die Patrontaschen aller Mannschaften nachgesehen werden, und ist dem die Aufsicht führenden Offizier hierüber zu melden.

Soll nicht nach jedem einzelnen Schuß, sondern erst nach Abgabe mehrerer Schüsse angezeigt werden, so sind die Anzeiger rechtzeitig zu benachrichtigen und auf besondere Vorsicht hinzuweisen.

Die Truppentheile haben in Gemeinschaft mit den Kommandanturen (Garnisonältesten) bei jedem einzelnen Stand zu prüfen, ob besondere Schutzmaßregeln (Ausstellen von Posten, Verbot des Schießens auf Nebenständen, Beschränkung des Geschoßsuchens auf gewisse Zeiten, Absperren vorhandener Durchgänge 2c.) erforderlich sind (vergl. auch Nrn. 8 und 17 der erläuternden Bestimmungen 2c. zur Anleitung für den Bau von Schießständen). Bestimmungen über derartige besondere Maßregeln sind am Eingang des betreffenden Standes auf einer Tafel in dauerhafter Weise niederzuschreiben.

Visiranwendung und Haltevorschrift.

109. Das Standvisir hat Visirschuß auf 250 m, die kleine Klappe auf 350 m, die übrigen Visire auf den ihrer Benennung entsprechenden Entfernungen. Bei Benutzung der Visire ist indessen außerdem die Eigenthümlichkeit des Gewehrs, der Einfluß der Luft, sowie die Beschaffenheit der Munition maßgebend, und hat der Schütze stets dasjenige Visir zu wählen, welches ihm das beste Abkommen auf das zu beschießende Ziel verschafft. Der Schütze muß das Bestreben haben, mitten in denjenigen Theil des Ziels zu treffen, welcher ihm

bei Ausdehnung nach Höhe und Breite die sicherste Wirkung in Aussicht stellt. Der Haltepunkt ist demnach in, unter oder über dem beabsichtigten Treffpunkt zu suchen und gleichzeitig den gemachten Beobachtungen durch entsprechendes Höher-, Tiefer- oder Seitwärtshalten Rechnung zu tragen.

Je kleiner die Ziele, desto mehr wird die sorgfältige Anwendung dieser Vorschriften erforderlich.

Uebungen der Schießklassen.

110. Das Schulschießen zerfällt für jede Klasse in eine Vor- und Hauptübung.

In der Vorübung sollen die Anfangsgründe der Schießkunst auf kurzen Entfernungen erlernt und die Leute geübt werden, unter strenger Befolgung aller Schießregeln mit größter Genauigkeit zu schießen.

In der Hauptübung wird das während der Vorübung Erlernte hauptsächlich auf gefechtsmäßige Ziele in verschiedenen Anschlagsarten, sowie auf größere Entfernungen angewendet und vervollkommnet.

Sämmtliche Uebungen werden ohne aufgepflanztes Seitengewehr geschossen.

Die Uebungen auf 300, 400, 500 und 600 m dürfen vorgegriffen werden, wenn die Schießstandsverhältnisse dies erfordern. Doch ist dies beim jüngsten Jahrgang, wenn irgend möglich, zu vermeiden.

111. 2. Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Strich,	
2	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Treffer, 2 Strich, 2 Spiegel,	
3	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	30 Ringe, kein Schuß unter 9,	
4	100	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe, 2 Schuß innerhalb 9,	
5	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	27 Ringe, 2 Schuß innerhalb 9,	
6	150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 20 Ringe, 2 Schuß innerhalb 8.	

2. Klasse.

Hauptübung. Bedingungen zu 5 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
7	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren,	
8	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	3 Figuren,	
9	200	knieend	Kniescheibe	2 Figuren,	
10	200	stehend freihändig	Ringscheibe	5 Treffer, 25 Ringe, 3 Schuß innerhalb 6,	
11	300	liegend freihändig	2fache Kniescheibe	2 Treffer,	
12	400	liegend aufgelegt	3fache Figurscheibe	3 Treffer,	
13	500	knieend	Sektionsscheibe	3 Treffer,	
14	600	liegend aufgelegt	Sektionsscheibe	3 Treffer,	
15	150	stehend freihändig	Figurscheibe	3 Figuren.	5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischendurch) binnen 30 Sek. von Abgabe des ersten Schusses ab gerechnet. Die Uebung ist mit nur 2 Patronen im Rahmen zu beginnen.

112. 1. Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	2 Strich, 3 Spiegel,	
2	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	30 Ringe, kein Schuß unter 9,	
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	3 Treffer, 24 Ringe, 2 Schuß innerhalb 9.	

1. Klasse.

Hauptübung. Bedingungen zu 5 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen.
4	100	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	4 Figuren,	
5	150	liegend freihändig	Bruſtscheibe	4 Figuren,	
6	200	stehend freihändig	Ringscheibe	5 Treffer, 30 Ringe, 3 Schuß innerhalb 7,	
7	300	liegend freihändig	2 fache Kniescheibe	3 Treffer,	
8	400	liegend freihändig	3 fache Figurscheibe	4 Treffer,	
9	500	knieend	Sektionsscheibe	4 Treffer,	
10	600	liegend aufgelegt	Sektionsscheibe	4 Treffer,	
11	150	knieend	Figurscheibe	3 Figuren.	Wie Nr. 15 der 2. Klasse zu erledigen.

113. Besondere Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen.
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	2 Strich, 3 Spiegel,	
2	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel,	
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	26 Ringe, 2 Schuß innerhalb 9.	

Besondere Klasse.

Hauptübung. Bedingungen zu 5 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen.
4	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	4 Figuren,	
5	200	liegend freihändig	Bruftscheibe	4 Figuren,	
6	200	stehend freihändig	Ringscheibe	5 Treffer, 35 Ringe, 3 Schuß innerhalb 8,	
7	300	knieend	2 fache Rumpfscheibe	3 Treffer,	
8	400	liegend freihändig	2 fache Figurscheibe	4 Treffer,	
9	500	knieend	3 fache Figurscheibe	4 Treffer,	
10	600	liegend freihändig	Sektionsscheibe	4 Treffer,	
11	150	liegend freihändig	Figurscheibe	4 Figuren.	Wie Nr. 15 der 2. Klasse zu erledigen.

Die Regiments- bezw. Jäger-Bataillons-Kommandeure sind ermächtigt, der Hauptübung der besonderen Klasse einzelne schwierigere Uebungen hinzuzufügen.

Probeschüsse.

114. Der die Uebung Leitende kann in Fällen, in welchen schlechtes Schießen der mangelhaften Beschaffenheit eines Gewehrs zugeschrieben wird, behufs Prüfung des letzteren einige Schüsse — Probeschüsse — abgeben oder abgeben lassen. Probeschüsse können ferner in mäßigen Grenzen seitens des Leitenden zur eigenen Belehrung erfolgen.

Dieselben werden in die Schießkladde einzeln mit ihrem Treffergebniß, in das Kompagnie-Schießbuch in ihrer Gesammtzahl eingetragen.

Besondere Uebungen der Offiziere und Unteroffiziere.

115. Nichts wirkt überzeugender auf den Schützen, nichts fördert den Schießunterricht mehr, als wenn der Offizier bei der Ertheilung desselben thätig eingreifen und dem Manne als Vorbild dienen kann.

116. Es muß deshalb dem Offizier Gelegenheit geboten werden, seine Schießfertigkeit außerhalb der gewöhnlichen, bei der Kompagnie stattfindenden Uebungen noch auf besondere Weise zu vervollkommnen.

Der Bataillons-Kommandeur hat in der besseren Jahreszeit die Offiziere mehrmals zu Uebungen im Punktschießen heranzuziehen und diese in zwangloser Weise — etwa unter Verwendung besonderer Scheiben und unter Zulassung eigener Waffen — derart zu leiten, daß Lust und Liebe am Schießen geweckt und die Schießfertigkeit stetig gefördert wird.

117. Es bleibt freigestellt, für diese Uebungen seitens des Bataillons 2c. ein besonderes Schießheft anzulegen; ein Eintragen dieser Uebungen in die Kompagnie-Schießbücher findet nicht statt.

118. Ermöglichen es die Verhältnisse, daß der Kompagnieführer ähnliche Uebungen mit den Unteroffizieren vornimmt, so wird dies in mehrfacher Hinsicht von Vortheil sein. (Vergl. Nr. 32 S. 28.)

VII. Gefechtsmäßiges Schießen.

Zweck und Eintheilung.

119. Das gefechtsmäßige Schießen ist der Endzweck der gesammten Schießausbildung und deshalb deren wichtigster Theil.

Dasselbe soll Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften Gelegenheit geben, ihre Schießfertigkeit zu vervollkommnen, sowie die im Exerzir-Reglement für die Gefechtsausbildung gegebenen Regeln unter Verhältnissen zur Anwendung zu bringen, welche denen der Wirklichkeit möglichst nahe kommen.

120. Das gefechtsmäßige Schießen gliedert sich in

das Einzelschießen und
das Abtheilungsschießen

(in Gruppen, Zügen und außerdem, wenn angängig, in größeren Abtheilungen).

Von den für das gefechtsmäßige Schießen zurückgelegten 50 Patronen sind 10 im Einzel-, 40 im Abtheilungsschießen zu verwenden.

Theilnahme und Ausführung.

121. An dem Einzelschießen nehmen sämmtliche Lieutenants, Unteroffiziere und Mannschaften Theil; bei dem Abtheilungsschießen haben als Schützen

möglichst sämmtliche Unteroffiziere und Mannschaften Verwendung zu finden, wobei die ersteren, wenn sie als Schützen thätig sind, in besondere Abtheilungen zusammengestellt werden können.

122. Die Leitung bei Uebungen mit scharfen Patronen liegt in der Hand eines Offiziers; das Einzelschießen kann auch von Portepee-Unteroffizieren geleitet werden.

Einzel-, Gruppen- und Zugschießen wird innerhalb der Kompagnie erledigt. Schießen in größeren Abtheilungen leitet der Bataillons- oder der Regiments-Kommandeur.

Bei dem Schießen in Zügen sind in der Regel die Offiziere und Unteroffiziere der betr. Kompagnie, bei dem Schießen in größeren Abtheilungen die Offiziere des Bataillons zugegen.

123. Der Anzug ist der der Hauptübung des Schulschießens, nur treten Brotbeutel, Feldflasche sowie Schanzzeug hinzu. Bei dem Schießen unter Verhältnissen des Festungskriegs ist der Anzug Mütze, drei Patrontaschen, Tornister - Tragegerüst mit Beutel, Mantel über Schulter und Brust getragen und an demselben das Kochgeschirr befestigt, Brotbeutel, Feldflasche und Schanzzeug. Das Seitengewehr wird nicht aufgepflanzt.

124. Bezüglich der beim gefechtsmäßigen Schießen zu verwendenden Scheiben 2c. und Deckungsmittel ergeben die Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie und die Feldbefestigungs-Vorschrift das Nähere.

125. Das gefechtsmäßige Schießen findet statt im Gelände, auf den Truppen - Uebungsplätzen, den Artillerie - Schießplätzen oder den Garnison-Uebungsplätzen, soweit letztere sich hierzu eignen. Einzel- und Gruppenschießen kann außerdem auf den Gefechtsschießständen ausgeführt werden.

Schließlich darf mit Genehmigung des Generalkommandos das Einzelschießen auf Schulschießständen abgehalten werden, falls die besonderen Verhältnisse des betr. Standes die sachgemäße Erledigung der Uebung gestatten und die Gefahr für das Hinter- und Seitenland durch die Geländegestaltung ausgeschlossen oder durch Absperrungsmaßregeln zu beseitigen ist.

Bei allen gefechtsmäßigen Schießübungen mit scharfen Patronen hat die Auswahl des Platzes mit besonderer Vorsicht zu geschehen, damit Unglücksfälle ausgeschlossen werden. Während des Schießens muß das Gelände im Gefahrsbereiche gesichert bz. abgesperrt werden. Derselbe ist im Allgemeinen in der Schußrichtung bis zu 4000 m, rechts und links der äußeren Schußlinien bis zu 650 m anzunehmen. Der Leitende kann jedoch den Gefahrsbereich nach sachgemäßer Würdigung der örtlichen Verhältnisse einschränken. (Vergl. Nr. 19 und Anleitung für den Bau von Schießständen, im Besonderen §§ 2 und 11).

126. Die zur Absperrung dienenden Posten sind außerhalb des Gefahrsbereichs aufzustellen. Dieselben befinden sich im Ordonnanzanzuge.

127. Anzeiger und Arbeiter sind unter zuverlässige Aufsicht (bei größeren Uebungen unter die von Offizieren) zu stellen und, falls sie nicht in der Nähe des Ziels Deckung finden, bis zu den Schützen zurückzuziehen. Der Dienst zwischen schießender Abtheilung und Anzeigern muß genau geregelt und vorher geübt sein.

A. Das gefechtsmäßige Einzelschießen.

Feuerwirkung.

128. Bei richtiger Verwendung der Waffe kann noch von jedem Schuß ein Treffer erwartet werden:

Innerhalb 250 m gegen alle Ziele,

bis 350 m gegen einen einzelnen, knieenden Gegner,
bis 500 m gegen eine knieende Rotte (die Leute dicht nebeneinander),
bis 600 m gegen eine stehende Rotte (die Leute dicht nebeneinander) und einen einzelnen Reiter.

129. Ueber Anwendung der Visire und über Haltepunkt gelten die Vorschriften für das Schulschießen.

Vorbereitende Uebungen.

130. Die gefechtsmäßige Ausbildung des Mannes nach den Vorschriften des Exerzir-Reglements (Ausbildung als Schütze) bildet gleichzeitig die Vorbereitung zum Einzelschießen.

Uebungen mit scharfen Patronen.

131. Das gefechtsmäßige Einzelschießen soll dem Schützen Gelegenheit bieten, bei kriegsmäßigem Verhalten die Ausnutzung des einzelnen Gewehrs gegen feldmäßige Ziele durch richtige Wahl des Visirs und Haltepunkts, genaues Zielen und ruhiges Abziehen zu erlernen. Die hierdurch bedingte Erhöhung der Schießfertigkeit des Mannes wird sein Vertrauen zu sich und seiner Waffe stärken und zur Erziehung entschlossener, von der eigenen Tüchtigkeit überzeugter Schützen beitragen.

Das Einzelschießen, welches lediglich durch die eingehendste Behandlung eines jeden Schusses durch den Lehrer gefördert wird, stellt an den letzteren erhöhte Anforderungen. Die aufgewendete Mühe wird sich jedoch durch die Erreichung der erwähnten Zwecke voll bezahlt machen.

132. Für die gewandteren Schützen ist namentlich auch auf Ausnutzung kurzer Augenblicke Werth

zu legen, in welchen die Scheibe sichtbar ist oder der Schütze zur Abgabe des Schusses die Deckung verläßt. Abwechselung in den Entfernungen, den Zielen (Scheiben in der Bewegung, hinter Scharten, Bäumen, in Schützengräben zc.) und in den Anschlagsarten wird den Nutzen der Uebung wesentlich erhöhen.

133. Damit eine gründliche, bis auf alle Einzelheiten sich erstreckende Unterweisung und Beobachtung möglich bleibt, ist es nothwendig, die Mannschaften einzeln nacheinander schießen zu lassen.

Der Mann schießt entweder von derselben Stelle aus gegen mehrere Ziele, welche nach und nach auf verschiedenen Entfernungen sichtbar werden, oder er wechselt seinen Standort durch Vor- oder Zurückgehen. Die Möglichkeit, die Geschoßwirkung zu beobachten, muß ausgenutzt werden. Den Schützen begleitet zu diesem Zweck ein anderer Mann, welcher die Wirkung des Schusses beobachtet und dem Schützen mittheilt. Dadurch soll das wichtige, nur durch viele Uebung zu erlernende Beobachten der Schußwirkung am Ziel anerzogen werden. Daß beide Leute abwechselnd als Schütze und Beobachter wirken, ist gestattet, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß jedem derselben eigene Ziele auf besonderen Entfernungen zugewiesen werden.

134. Der Schütze schätzt die Entfernung, giebt, nach etwa nothwendig gewordener Berichtigung der Schätzung seitens des Lehrers, das zu wählende Visir nebst Haltepunkt an, geht in Anschlag, zielt und schießt. Es bleibt zu beachten, daß behufs Förderung des Vertrauens der Schützen zur eigenen Schießfertigkeit und zu seiner Waffe die Abgabe des Schusses der Regel nach innerhalb der Treffwahrscheinlichkeitsgrenzen zu halten ist, weshalb der Leitende über diese unterrichtet sein muß.

Hat der Schütze bereits größere Gewandtheit erlangt, so läßt ihn der Lehrer nach Erscheinen des Ziels selbständig handeln und erörtert erst nach erfolgter Schußabgabe die einzelnen Thätigkeiten.

135. Die Treffergebnisse sind für jeden einzelnen Mann festzustellen. Während in den Schießlisten des Schießbuches nur die Tage vermerkt werden, an welchen der Mann zum gefechtsmäßigen Einzelschießen herangezogen worden ist, wird in der Schießkladde der Name des Mannes und die von ihm an dem Uebungstage verschossene Patronenzahl eingetragen. Ob und wie auch hier die Treffergebnisse Erwähnung finden sollen, bestimmt der Kompagnieführer.

136. Der Bedeutung der Uebung widerspricht es, den Schützen die sämmtlichen für das Einzelschießen vorgesehenen Patronen an einem Uebungstage verschießen zu lassen.

Mit der jüngsten Jahresklasse wird nach genügender Ausbildung als Schütze zum Einzelschießen übergegangen, mit den Offizieren, Unteroffizieren und älteren Mannschaften werden die Uebungen baldmöglichst nach Eintritt in das neue Uebungsjahr begonnen. Namentlich im Winter bei Schnee ist mit dem Einzelschießen vorzugehen, da alsdann das Gelände betreten werden kann, ohne daß erheblicher Schaden entsteht. Mit allen Kräften ist jede sich darbietende Gelegenheit zur Abhaltung des Einzelschießens im Gelände auszunutzen.

Sollten einzelne Truppentheile die Uebung aus Mangel an Plätzen bz. Mitteln nicht auszuführen vermögen, so kann das Generalkommando Ausfall des Einzelschießens unter Verwendung der hierdurch ersparten Patronen beim Abtheilungs-Schießen anordnen. In solchen Fällen ist ein erläuternder Vermerk im Schießbericht aufzunehmen.

Es ist anzustreben, das gefechtsmäßige Einzelschießen bei denselben Truppentheilen nicht zwei Jahre hintereinander ausfallen zu lassen.

B. Das gefechtsmäßige Abtheilungsschießen.

Feuerwirkung.

137. Beim Abtheilungsschießen breiten sich die Geschosse auf einer lang gestreckten Fläche — in der Mitte dichter als an den Enden vertheilt — aus (Nr. 17).

Diese Fläche — der mit Feuer gedeckte Raum — beginnt und endet bei dem Visir 600 m und den höheren Visiren bei einem zur Visirlinie gleichlaufenden Gelände etwa 50 m vor bz. 50 m hinter der Visirschußweite. Zwei um 100 m auseinanderliegende Visire decken einen Raum von 200 m. Werden von der schießenden Abtheilung Fehler im Visirnehmen, Anschlagen, Zielen oder Abziehen gemacht, so nehmen die mit Feuer gedeckten Räume, allerdings auf Kosten der Wirkung gegen das eigentliche Ziel, an Ausdehnung zu.

Ist das Feuer gegen ein zur Visirlinie ansteigendes oder abfallendes Gelände gerichtet, so wird die Länge des mit Feuer gedeckten Raumes entsprechend dem durch die verlängerte Visirlinie und die Bodenfläche am Ziel gebildeten Winkel verkürzt bz. verlängert. Trotzdem bleibt in allen Fällen die Wahrscheinlichkeit, die Geschoßgarbe ans Ziel zu bringen, dieselbe. Die Treffwirkung im Ziel selbst ist bei Linien-Zielen die gleiche, mögen sich die Linien auf einem mit der Visirlinie gleichlaufenden oder zur Visirlinie ansteigenden oder abfallenden Gelände befinden. Bei Kolonnen-Zielen dagegen ist die Treffwirkung im Ziel eine verschiedene, d. h. Kolonnen, welche sich auf einem zur Visirlinie ansteigenden Gelände befinden, er-

leiden bei den gewöhnlich vorkommenden Steigungswinkeln größere Verluste, als wenn sie auf zur Visirlinie gleichlaufendem oder zu letzterer abfallendem Boden stehen.

138. Während Geschosse, welche kurz über die erste Staffel einer Kompagniekolonne hinweggehen, auf nahen Entfernungen die hinteren Staffeln nicht gefährden, tritt auf weiteren Entfernungen in Folge zunehmender Krümmung der Geschoßbahnen eine Gefährdung der hinteren Staffeln ein. Rein vom Standpunkte der Schießlehre aus betrachtet, werden deshalb Kolonnen auf weiten Entfernungen in bedeutend höherem Maße gefährdet sein, als gleich starke in Linie formirte Abtheilungen.

Gegen niedrige Ziele ist auf Entfernungen bis 600 m (nahe Entfernungen) Erfolg zu erwarten, auf Entfernungen über 600 m aber nur unter Einsetzung einer bedeutenden Munitionsmenge durchschlagende Wirkung zu erlangen. Hohe Ziele können noch zwischen 600 und 1000 m (mittlere Entfernungen) mit gutem Erfolg beschossen werden.

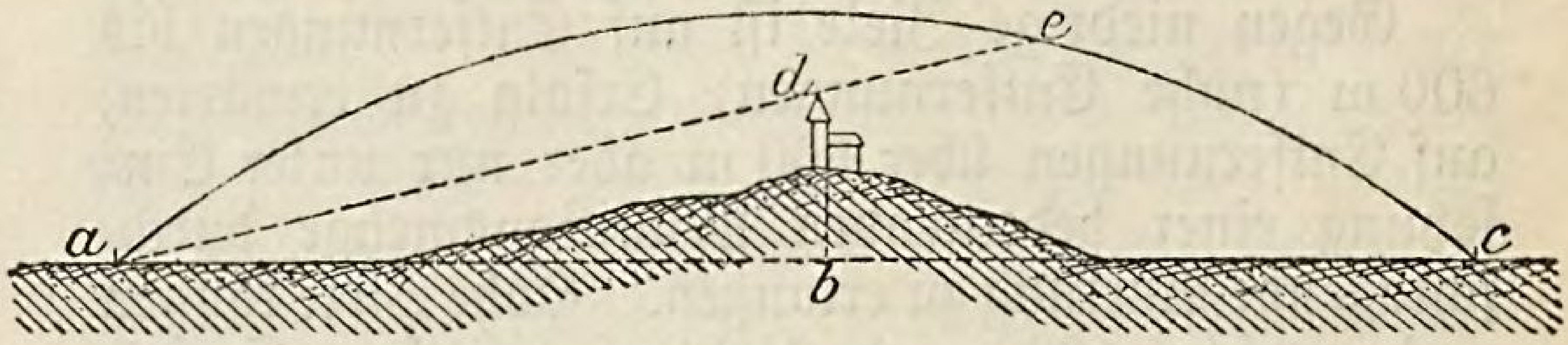
Das Feuer über 1000 m (weite Entfernungen) erfordert im Verhältniß zum wahrscheinlichen Treffergebniß viel Munition und darf daher nur gegen solche Ziele angewendet werden, welche vermöge ihrer Höhe und gleichzeitigen Ausdehnung nach Breite und Tiefe günstige Trefflächen bieten.

139. Gegen ein der Sicht vollständig entzogenes Ziel kann dennoch unter gewissen Verhältnissen eine Treffwirkung erreicht werden. Ein solches Feuer, bei welchem zum Treffen des dem Schützen unsichtbaren Ziels ein bestimmter, zwischen der feuernden Abtheilung und dem Ziel liegender Punkt (Linie) als Hülfsziel zu nehmen ist, heißt indirektes Feuer. Da bei Anwendung desselben jedoch zur Ermittelung der Visirstellung die Flugbahn-Verhältnisse berücksichtigt werden und gewisse Maße

bekannt sein müssen, so verspricht das indirekte Schießen im Feldkrieg keinen Erfolg; seine Anwendung kann dagegen im Festungskrieg unter günstigen Verhältnissen und, wenn zu diesem Zwecke besonders aufgestellte Posten (z. B. Fesselballons) die Geschoßeinschläge zu bemerken und die schießende Abtheilung entsprechend zu benachrichtigen vermögen, von einiger Wirkung begleitet sein.

Um das von der Schützenstellung a nicht sichtbare Ziel c zu treffen und die zu diesem Zweck erforderliche Visirstellung ae zu finden, muß bekannt sein ac, bc, bd.

Abbild. 10.



Visiranwendung und Haltevorschrift.

140. Visiranwendung. Bis 800 m wird grundsätzlich mit einem Visir geschossen.

Ueber 800 m werden in der Regel 2 um 100 m auseinanderliegende Visirstellungen gleichzeitig verwendet. Ergiebt die Beobachtung die zutreffende Visirstellung, so ist zum Schießen mit einem Visir überzugehen.

Zwei Visire werden auf die Glieder und zwar das niedrigere auf das 1., das höhere auf das 2. Glied vertheilt.

Abtheilungen unter Zugstärke mit zwei Visiren schießen zu lassen, ist nicht vortheilhaft.

141. Haltevorschrift. Die Schützen lassen Ziel aufsitzen. Wird ein zweckmäßigerer Haltepunkt erkannt, so ist derselbe bei vorhandener Feuerleitung

zu befehlen, bei nicht vorhandener Feuerleitung von den Schützen selbständig zu wählen.

Feuerleitung und Feuerdisziplin.

142. Bezüglich der Feuerleitung und Feuerdisziplin wird auf die Bestimmungen des Exerzir-Reglements verwiesen.

143. Zuweilen wird es die Gefechtslage zulassen, mit der Eröffnung des Feuers ein Erschießen der Visirstellung zu versuchen. Vergl. Nr. 69.

Dasselbe ist jedoch nur dann anwendbar, wenn das Gelände in der letzten Strecke vor dem Ziel zu übersehen ist, das Ziel selbst feststeht, die Bodenbeschaffenheit das Erkennen der Geschoßeinschläge ermöglicht, die eigene Abtheilung selbst nicht lebhaft beschossen wird und schließlich die zum Einschießen erforderliche Zeit vorhanden ist. Da diese Vorbedingungen selten zusammentreffen, ist auf das Erschießen der Visirstellung nur ausnahmsweise zu rücksichtigen. Beim Erschießen der Visirstellung werden halbzug- oder zugweise mit einer Visirstellung auf einen Punkt des Ziels Salven abgegeben. Für die erste Salve ist das Visir so kurz zu wählen, daß mit Sicherheit die Geschoßaufschläge vor dem Ziel zu erwarten sind. Das Verfahren ist demnächst nach Erfordern so lange und mit entsprechend höher zu wählenden Visiren fortzusetzen, bis die zutreffende Visirstellung erkannt wird.

Vorbereitende Uebungen.

144. Die vorbereitenden Uebungen finden unter Benutzung von Platz- oder Exerzirpatronen statt.

Als Ziele dienen Abtheilungen, welche nach vorheriger Verabredung auf Signale oder Zeichen handeln; Artillerie und Kavallerie kann durch Mannschaften mit Flaggen von bestimmter Farbe

oder durch Scheiben bezeichnet werden. Die Vorführung verschiedener Ziele auf unbekannten Entfernungen, die verschiedene Bemessung der Frist zur Entwickelung der Truppe, sowie der Zeit, in welcher das Ziel als sichtbar oder vorhanden angenommen wird, dient zum Erziehen raschen Blickes und Entschlusses der Führer, sowie zur Erhöhung der Feuerbereitschaft der Truppe.

145. Den zunächst vorzunehmenden Uebungen in der Rotte folgen diejenigen in der Gruppe. Die Mannschaften werden im Verhalten beim Angriff wie in der Vertheidigung unterwiesen, das Visirstellen, der Anschlag und der Feuerwechsel geprüft, sowie rasches Aufrichten zum Sprung, gewandtes und schnelles Stellungnehmen nach dem Vorgehen geübt. An die beendete Ausbildung in der Gruppe haben sich stufenweise Uebungen im Zuge und in größeren Abtheilungen anzuschließen. Hierbei ist auch auf die Zusammenstellung kriegsstarker Verbände Bedacht zu nehmen.

Die Uebungen verfolgen zunächst den Zweck, jedem Glied der feuernden Abtheilung Feuerdisziplin anzuerziehen und die Führer in ihren Obliegenheiten bei den verschiedenen Gefechtslagen zu schulen. Bei Anlage der Uebungen darf indessen nicht unbeachtet bleiben, daß auch Gefechtslagen, welche selbständiges Handeln der Mannschaften erfordern, zur Darstellung gebracht werden müssen.

Uebungen mit scharfen Patronen.

146. Bei den Uebungen mit scharfen Patronen wird in ähnlicher Weise verfahren; die Ziele sind Scheibenstellungen, unter welchen sich, wenn angängig, Scheiben in der Bewegung und plötzlich auftretende und verschwindende Scheiben zu befinden haben.

Den Uebungen sind einfache taktische Annahmen unterzulegen, wobei nicht nur auf Verhältnisse des Feldkriegs, sondern auch auf solche des Festungskriegs zu rücksichtigen bleibt. Ueber das Verfahren bei letzterem bietet das Belehrungsschießen Anhalt.

Während der Pausen oder nach beendeter Uebung sind die Treffergebnisse bekannt zu geben und mit dem Patronenverbrauch zu vergleichen. Die Treffergebnisse werden nicht in die Schießbücher eingetragen, in den Schießlisten aber die Tage vermerkt, an welchen der einzelne Mann am gefechtsmäßigen Abtheilungsschießen Theil genommen hat. Wenn höhere Vorgesetzte über den Verlauf einzelner Uebungen, bei welchen sie nicht zugegen gewesen, unterrichtet sein wollen, so dürfen solche Meldungen nur in knapper Form und ohne umfangreiche Zeichnungen gefordert werden.

147. Der Umfang der Uebungen wird sich im Besonderen danach richten, wieviel Patronen dem Truppentheil seitens des Generalkommandos aus der letzterem zur Verfügung gestellten Patronenzahl als Zuschuß überwiesen werden. Bei Bemessung dieses Zuschusses empfiehlt es sich, an Stelle einer gleichmäßigen Vertheilung die Truppentheile abwechselnd in die Lage zu setzen, außer den kleineren Uebungen eine solche in größerem Maßstabe auszuführen. Gestatten die örtlichen Verhältnisse die Ausführung von größeren Uebungen gegen Ziele des Festungskriegs nicht, so sind die bei solchen Uebungen in Betracht kommenden Verhältnisse bei dem Belehrungsschießen zur Darstellung zu bringen.

148. Die Friedensverhältnisse bringen es mit sich, daß die einzelnen Abschnitte bei den Gefechtsübungen erheblich rascher als in der Wirklichkeit verlaufen und dementsprechend bei den Uebungen fast immer rascher geschossen wird, als dies im

Ernstfalle nach der Gefechtslage und der Zahl der mitgeführten Patronen zulässig wäre. Damit diese Friedensgewöhnung sich nicht schädigend auf die Wirklichkeit überträgt, sind Führer und Mannschaften eingehend über diesen Punkt aufzuklären.

149. Die Uebungen sind mit den Mannschaften der jüngsten Jahresklasse nach Möglichkeit im Anschluß an das Einzelschießen, mit den übrigen Mannschaften zu allen Jahreszeiten vorzunehmen.

VIII. Belehrungsschießen.

Allgemeines.

150. Das Belehrungsschießen soll die Leistungsfähigkeit des Gewehrs, sowie die Bedingungen, unter welchen dieselbe zur vollen Geltung gelangt, zum Ausdruck bringen und dadurch die Grundsätze für die Verwendung des Gewehrs praktisch klarlegen. Dasselbe bietet nicht nur ein vorzügliches Hülfsmittel zur Heranbildung eines unterrichteten, sachverständigen Ausbildungspersonals, sondern ist auch geeignet, die Mannschaft über ihr Verhalten im Gefecht bei fehlender Feuerleitung zu unterrichten.

Die einfacheren Belehrungsschießen (Nr. 153 bis 156) sind nach Anordnung des Bataillons-Kommandeurs durch die Kompagnieführer möglichst am Anfang der Schießübung dem Lehrpersonal und den Mannschaften der Kompagnie vorzuführen. Die Ergebnisse sind sämmtlichen Kompagnien zugängig zu machen. Bei größeren Uebungen empfiehlt es sich, daß die Bataillons-Kommandeure die Leitung übernehmen.

151. Bei Anordnung dieser Uebungen ist darauf zu sehen, daß möglichst alle auf das Ergebniß nachtheilig wirkenden Einflüsse ausgeschlossen werden.

Die Uebungen finden aus diesem Grunde in der Regel auf bekannten Entfernungen, bei günstiger Witterung und, soweit zweckentsprechend, mit aufgelegtem Gewehr statt.

Die für Sicherung des Geländes und der Anzeiger für das gefechtsmäßige Schießen gegebenen Bestimmungen haben auch beim Belehrungsschießen volle Gültigkeit.

Vorführung der Leistungsfähigkeit des Gewehrs.

152. Der Anzug ist der der Vorübung.

153. Erschießen von Treffpunktlagen mit verschiedenen Gewehren. Ein guter Schütze schießt, hinter einem Tisch sitzend, Gewehr aufgelegt, auf der Entfernung 350 m mit der kleinen Klappe je 9 Schuß mit einem regelrecht, einem hoch und einem kurz schießenden Gewehr gegen die Ringscheibe. Haltepunkt Mitte des Spiegels.

Der mittelste Treffpunkt von den aus einem Gewehr abgegebenen 9 Schüssen ergiebt die Treffpunktlage für dasselbe.

Der Vergleich der mit den verschiedenen Gewehren erschossenen Treffpunktlagen lehrt, daß sich ein für sämmtliche Gewehre genau passender Haltepunkt nicht bestimmen läßt, und daß der Schütze daher, zumal wenn er ein kleines Ziel treffen will, bei Wahl des Haltepunktes der Eigenthümlichkeit seines Gewehrs Rechnung tragen muß.

154. Darstellung der Treffgenauigkeit auf den Entfernungen 250, 350, 500 und 600 m. Gute Schützen schießen, hinter einem Tisch sitzend, Gewehr aufgelegt, je 25 Schuß auf den vorgenannten Entfernungen mit den zutreffenden Visiren gegen die Ringscheibe oder eine gleich große weiße Scheibe mit deutlich sichtbarer und entsprechend angebrachter

Marke. Regelrechte Gewehre; Haltepunkt Mitte des Spiegels bz. Marke aufsitzen.

Ein Vergleich der Größe der erschossenen Trefflächen mit den verschiedenen feldmäßigen Zielen giebt Belehrung über die durch die Treffgenauigkeit der Waffe bedingte Feststellung der Grenzen, innerhalb welcher für jeden einzelnen Schuß noch Treffwahrscheinlichkeit besteht, Nr. 128.

155. Darstellung der Bahn eines unter Benutzung des Standvisirs, der kleinen Klappe, sowie der Visire 450 und 500 abgehenden Geschosses durch Erschießen der Flughöhen.

Ein guter Schütze schießt, hinter einem Tisch sitzend, aufgelegt, mit einem regelrecht schießenden Gewehr je fünf Schuß:

mit dem Standvisir und der kleinen Klappe auf den Entfernungen:
50, 100, 150, 200 und 250 m;
mit der kleinen Klappe auf:
300 und 350 m;
mit dem Visir 450 und 500 auf:
100, 200, 300, 400 und 450 m;
mit dem Visir 500 allein auf 500 m.

Haltepunkt: Scheibe bz. Marke am unteren Scheibenrand aufsitzen. Ringscheibe oder gleich große weiße Scheibe.

Die Lage des mittelsten Schusses giebt für die bezügliche Entfernung die Erhebung der mittelsten Geschoßbahn über der Visirlinie; dieselbe wird, gute Schußleistung vorausgesetzt, mit den unter Nr. 20 gegebenen Maßen der Flughöhen annähernd übereinstimmen.

Nachdem man die mittelsten Treffpunkte durch weithin sichtbare, für jedes Visir in besonderer Farbe zu wählende, bunte Pflaster kenntlich gemacht hat, stelle man die Scheiben auf den entsprechenden Entfernungen hintereinander auf; man

erhält dann ein klares Bild von den Geschoßbahnen und ihren Erhebungen auf den einzelnen Entfernungen. Stellt, kniet oder legt sich neben jede Scheibe ein Mann, so ergiebt dies die Lage der Treffpunkte am menschlichen Körper und eine Belehrung über Wahl des Visirs und Haltepunktes.

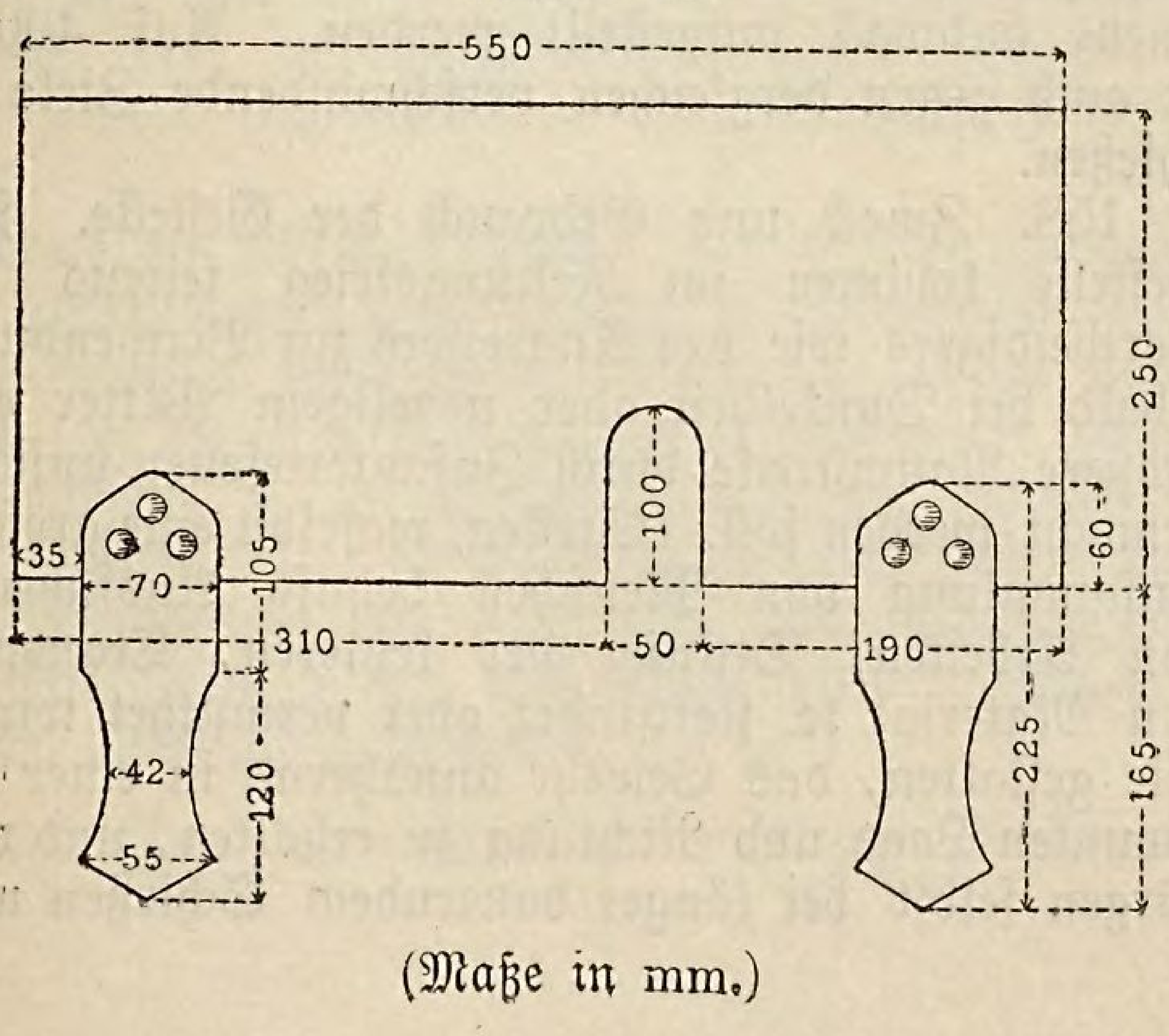
156. Vorführung der Durchschlagskraft gegen Erde, Sand, Rasen, Moorboden, Dünger, festgestampften und losen Schnee, gegen verschiedene Holzarten, gegen Mauern und Eisenplatten 2c.

Schießen unter besonderen Verhältnissen.

157. Schießen aus Laufgräben (vergl. Feldbefestigungs-Vorschrift) bei Tage unter Verhältnissen des Festungskriegs. Anzug: Vergl. Nr. 123. Einzelne Schützen schießen hinter Deckungsmitteln auf 200 m gegen Scheiben, welche ebenfalls hinter Deckungsmitteln (Scharten, Blenden, Sandsäcken) aufgestellt sind. Die Größe der Oeffnung in der Deckung des Gegners ist nach Abbild. 11 herzustellen.

Stahlblenden aus Stahlblechtafeln.

Abbild. 11.



(Maße in mm.)

Es genügt auch, wenn als Ziele Scheiben von der Größe und Farbe der Deckungsmittel, auf welchen die Schartenöffnung durch eine dunkelere Färbung dargestellt ist, verwendet werden.

Die Nebenleute der Schützen beobachten und geben das Ergebniß ihrer Wahrnehmungen an.

Diese Uebung bietet Gelegenheit, die im Festungskrieg gebräuchlichen Deckungsmittel, sowie den Einfluß derselben auf das Schießen kennen zu lernen, und lehrt die Wichtigkeit einer genauen Beobachtung und entsprechenden Berichtigung den kleinen Zielen gegenüber. Es bleibt zu beachten, daß im Festungskrieg die vor dem Ziel zu beobachtenden Aufschläger in der Regel allein das Mittel abgeben, die Visirstellung und den Haltepunkt berichtigen zu können.

Abtheilungen schießen auf den Entfernungen 400 und 600 m, bz. wenn längere Schießstände vorhanden sind, oder wenn im Gelände geschossen wird, auf 400 und 700 m aus Laufgräben gegen breitere niedrige (35 cm hohe) Ziele, welche beim Schießen im Gelände auf einer Brustwehr oder einem Erdwall aufgestellt werden. Auf 400 m ist auch gegen dergleichen verschwindende Ziele zu schießen.

158. Zweck und Gebrauch der Gestelle. Die Gestelle kommen im Festungskrieg seitens des Vertheidigers wie des Angreifers zur Verwendung, sobald bei Dunkelheit oder nebeligem Wetter eine größere Raumstrecke durch Infanteriefeuer unsicher gemacht werden soll. (Stellen, woselbst eine größere Ansammlung von Menschen behufs Ausführung von Arbeiten, Deckung der letzteren, Transport von Material 2c. stattfindet oder vermuthet wird.) Sie gestatten, das Gewehr annähernd in einer bestimmten Lage und Richtung zu erhalten, und verbürgen selbst bei länger dauerndem Schießen noch

eine verhältnißmäßig günstige Treffwirkung. Gewehrriemen lang.

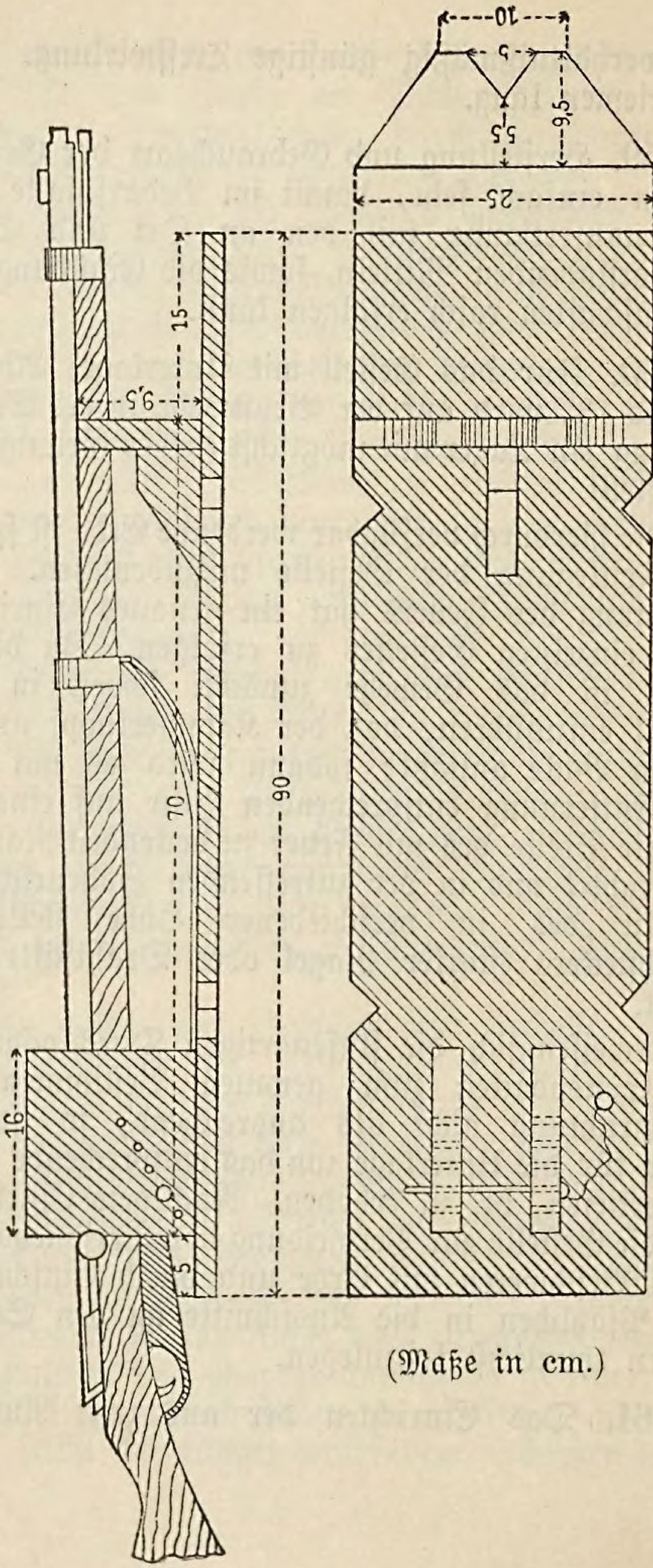
159. Herstellung und Gebrauchsart der Gestelle müssen einfach sein, damit im Bedarfsfalle ihre Massenanfertigung mit den an Ort und Stelle sich vorfindenden Mitteln, sowie die Einübung der Mannschaften rasch erfolgen kann.

160. Für das Gestell mit Unterlage, Abbild. 12 und 13, wird auf der Brustwehr in der Schußrichtung ein Lager mit möglichst ebener Grundfläche hergestellt.

Die hierdurch verfügbar werdende Erde ist später zur Festlegung der Gestelle mitzubenutzen. Vor Eröffnung des Feuers hat ein genaues Einrichten jedes einzelnen Gestelles zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist das Gewehr zunächst soweit in das Gestell einzuführen, daß der Kammerknopf an der rechten Backe anstößt; sodann wird es mit dem der Entfernung entsprechenden Visir auf eine bestimmte Stelle des mit Feuer zu deckenden Raumes eingerichtet und in der zutreffenden Höhenrichtung mittelst des in verschiedener Höhe stellbaren Durchsteckers (starker Nagel oder Drahtstift) festgelegt.

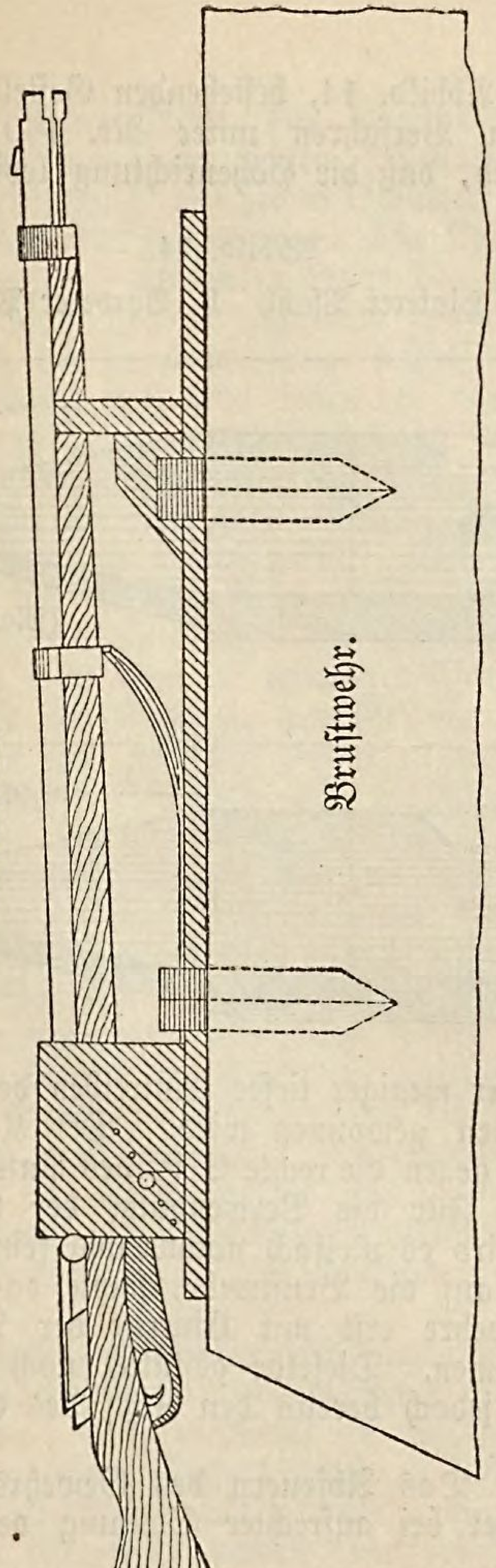
Erweisen sich die stufenartigen Durchlochungen der Seitenbacken zum genauen Bestimmen der Höhenrichtung nicht als ausreichend, so ist das Lager für die Unterlage um das entsprechende Maß zu vertiefen, bz. zu erhöhen. Nach dem Einrichten sind die Gestelle zur Vermeidung von Verschiebungen durch Beschweren mit Erde und durch Einschlagen von Pfählchen in die Ausschnitte an den Seitenflächen thunlichst festzulegen.

161. Das Einrichten der aus zwei Auflege-



Abbild. 12.

(Maße in cm.)

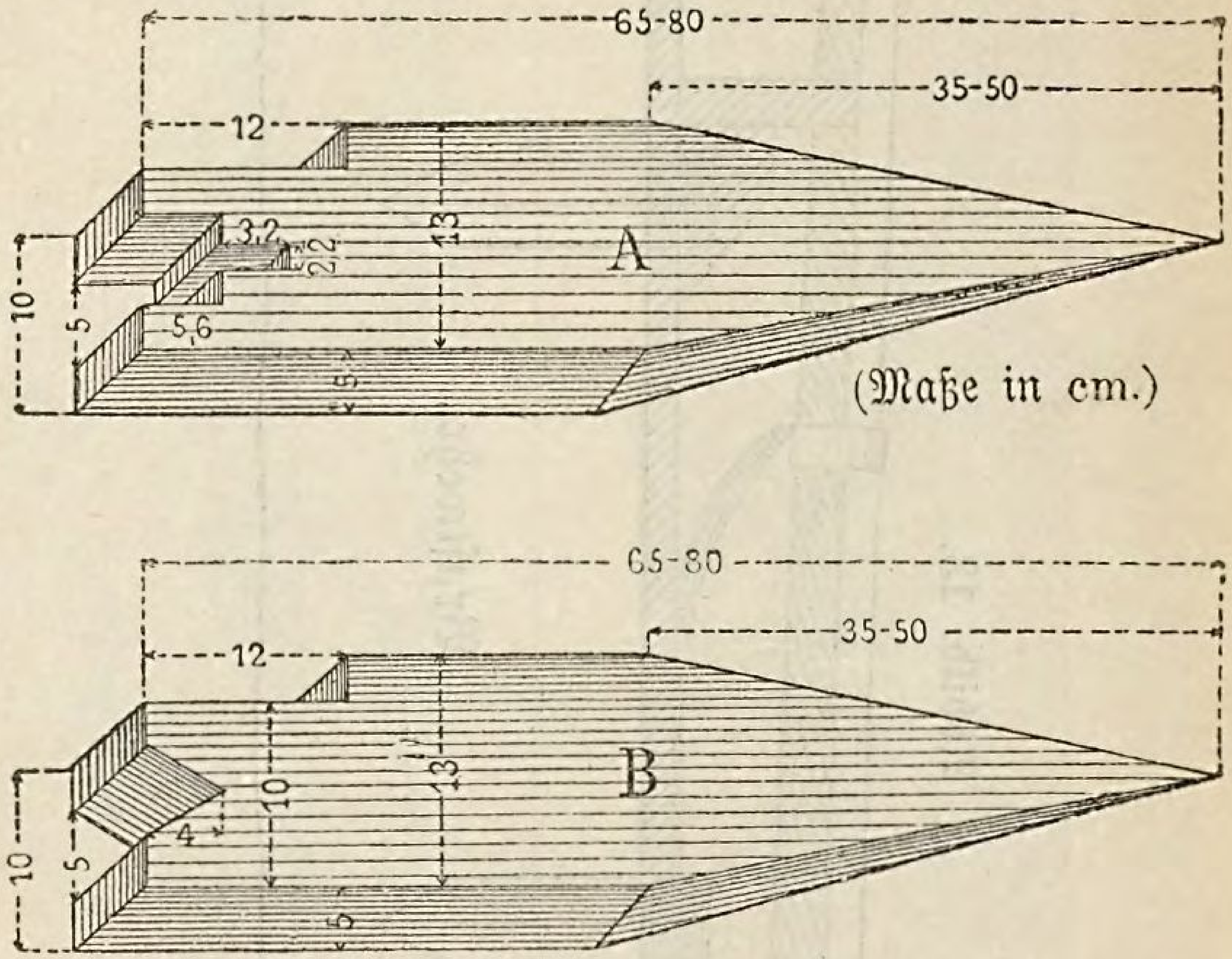


Abbild. 13.

pfählen, Abbild. 14, bestehenden Gestelle geschieht nach dem Verfahren unter Nr. 160 mit dem Unterschied, daß die Höhenrichtung lediglich durch

Abbild. 14.

A. Hinterer Pfahl. B. Vorderer Pfahl.



(Maße in cm.)

mehr oder weniger tiefes Eintreiben der Pfähle in den Boden gewonnen wird. Der Kammerknopf legt sich gegen die rechte Seite des hinteren Pfahls.

162. Für die Verwendung der Gestelle bei Nacht wird es vielfach nothwendig sein, das Aufbringen auf die Brustwehr, sowie das Einrichten der Gewehre erst mit Eintritt der Dämmerung vorzunehmen. Dieselbe gestattet noch ein Zielen, verbirgt jedoch bereits den Kopf des einrichtenden Schützen.

163. Das Abfeuern des Gewehrs erfolgt in der Regel bei aufrechter Stellung des Schützen,

und zwar in der Weise, daß derselbe unter möglichster Anlehnung der linken Körperseite an die Brustwehrböschung die rechte Schulter zum Auffangen des Rückstoßes gegen den Kolben lehnt, während er, mit der linken Hand den Kolben wie beim Anschlag liegend aufgelegt umfassend, das Gewehr in der gegebenen Lage festhält. Die Bedienung kann auch aus knieender oder gebückter Stellung geschehen; nur muß dann der Rückstoß mit der linken Hand aufgefangen werden.

Der Schütze zieht das Gewehr nach Abgabe des Schusses zum Laden zurück. Das Gewehr ist dann in die richtige Lage wieder vorzubringen.

164. Bei etwa eintretender Beleuchtung durch künstliches Licht oder bei zeitweiser Aufhellung des Nebels ist die Richtung der Gestelle bz. Pfähle nachzusehen und nöthigen Falles zu verbessern.

165. Zum Gebrauch der Stahlblenden setzt der Schütze eine Blende mit der hohlen Seite nach vorn so in die Brustwehr, daß der untere Blendenrand etwas in den Boden eingreift. Eine zweite Blende wird möglichst dicht hinter die erste gesetzt. Um das Schießen aus Blenden zu üben, genügt es, ein entsprechend geformtes Brett von etwa 1 cm Stärke auf der Brustwehr aufzustellen.

166. Schießen aus Laufgräben bei Nacht unter Benutzung von Gestellen. Abtheilungen schießen bei Nacht auf Entfernungen von 200 bis 700 m unter Benutzung von Gestellen, nach Abbild. 12 bis 14, aus Laufgräben gegen größere Trupps darstellende Scheiben.

Die Schützen werden bei Tage im Einrichten der Gewehre, sowie im Festlegen der Gestelle unterwiesen. Auch empfiehlt es sich, zunächst bei Tage in derselben Weise schießen zu lassen, wie es bei Nacht geschehen soll, damit nach Schluß des Schießens festgestellt werden kann, ob die Gestelle

noch annähernd die ihnen beim Einrichten ertheilte Lage haben. Die Schützen werden auf diese Weise die Fehler, welche sie bei der Bedienung der Gestelle gemacht haben, leichter kennen und vermeiden lernen, als wenn sie nur bei Nacht schießen. Für das Schießen bei Nacht erfolgt das Aufbringen der Gestelle auf die Brustwehr und das Einrichten der Gewehre erst nach Einbruch der Dämmerung. Das Schießen selbst beginnt nicht, bevor es vollständig dunkel geworden ist.

IX. Prüfungsschießen.

Allgemeines.

167. Das Prüfungsschießen zerfällt in das Einzel-Prüfungsschießen auf den Schießständen und das Prüfungsschießen im Gelände. Durch ersteres soll eine möglichst gleichmäßige Grundlage zur Beurtheilung der Fertigkeit im Schulschießen erlangt, durch letzteres den höheren Vorgesetzten Gelegenheit gegeben werden, die Ausbildung im gefechtsmäßigen Schießen unter Verhältnissen zu besichtigen, welche denen des Ernstfalles möglichst gleich kommen.

Einzel-Prüfungsschießen.

168. Die Aufgaben werden alljährlich in der zweiten Hälfte des Uebungsjahres durch das Kriegsministerium im Verordnungs-Blatt bekannt gemacht.

Das Schießen muß innerhalb der nächsten zehn Tage nach Eintreffen der bezüglichen Nummer des Verordnungs-Blattes beendet sein. Eine Verlängerung dieses Zeitraums kann von der obersten Waffenbehörde für einzelne Bataillone in besonderen

Fällen angeordnet werden. Meldung bei Vorlage der Schießberichte.

Für die Ausführung des Schießens sind, soweit nicht in Nachstehendem besondere Anordnungen vorgeschrieben werden, die für das Schulschießen gegebenen Bestimmungen bindend.

169. Vorübungen mit scharfen Patronen sind verboten.

170. Die Leitung erfolgt bei gesondert stehenden Bataillonen durch den Bataillons-Kommandeur. Sind mehrere Bataillone in derselben Garnison vereinigt, so leitet der Regiments-Kommandeur die Uebung, kann sich aber zeitweise durch den etatsmäßigen Stabsoffizier vertreten lassen.

Es ist nicht erforderlich, daß die Kompagnien eines Truppentheils an demselben Tage schießen. Hat eine Kompagnie die Uebung begonnen, so ist letztere selbst bei Eintritt schlechter Witterung an demselben Tage zu Ende zu führen.

171. Vor Beginn des Schießens überzeugt sich der Leitende von der Richtigkeit der Scheibenabmessungen. Die zur Aufsicht beim Schützen erforderlichen Offiziere dürfen durch Portepee-Unteroffiziere nicht ersetzt werden. Zur Aufsicht über die Anzeiger ist für jeden Stand ein zweiter Offizier, im Falle des Bedarfs ein Portepee-Unteroffizier zu kommandiren. Die Treffergebnisse sind in runden Zahlen anzugeben; bei der Prozentberechnung werden Bruchtheile von ½ und darüber als voll, unter ½ gar nicht gerechnet.

172. Anzug: Hauptübung des Schulschießens. Die Beschwerung des Tornisters erfolgt auf dem Schießstand.

173. Der über das Einzel-Prüfungsschießen zu erstattende Bericht wird den Schießberichten als Anlage beigefügt und ist von dem Leitenden zu

unterzeichnen. Am Schluß ist eine Angabe über Wetter, Temperatur, Beleuchtung und Wind aufzunehmen.

Prüfungsschießen im Gelände.

174. Das Prüfungsschießen im Gelände wird alljährlich einmal durch den Brigade-Kommandeur abgehalten, falls es die Divisions-Kommandeure oder die kommandirenden Generale nicht vorziehen, diese Uebungen, welche sich stets als Besichtigungen kennzeichnen müssen, selbst zu leiten. Die Uebungen sind von den besichtigenden Vorgesetzten derart anzulegen, daß richtige Anschauungen über die Umsicht der Führer und die Ausbildung der Mannschaften im kriegsmäßigen Schießen in jeder einzelnen Kompagnie gewonnen werden.

175. Sollte die Ausführung des Prüfungsschießens im Gelände in einem Uebungsjahre unausführbar sein, so sind die dafür bestimmten Patronen — d. h. die überhaupt für das Prüfungsschießen vorgesehene Zahl nach Abzug der für das Einzel-Prüfungsschießen verwandten Patronen — entweder zu anderweitigen Uebungen im gefechtsmäßigen Schießen zu verwenden oder für gleiche Zwecke des nächsten Jahres zurückzubehalten. Gleiches geschieht, wenn die für eine Uebung im Gelände bestimmten Patronen bei der Uebung selbst nicht vollständig verschossen worden sind.

Kurze Berichte über das Prüfungsschießen im Gelände sind von den besichtigenden Vorgesetzten zu erstatten und den Schießberichten beizufügen. Dieselben müssen sich über die gefechtsmäßige Schießausbildung in den einzelnen Kompagnien aussprechen.

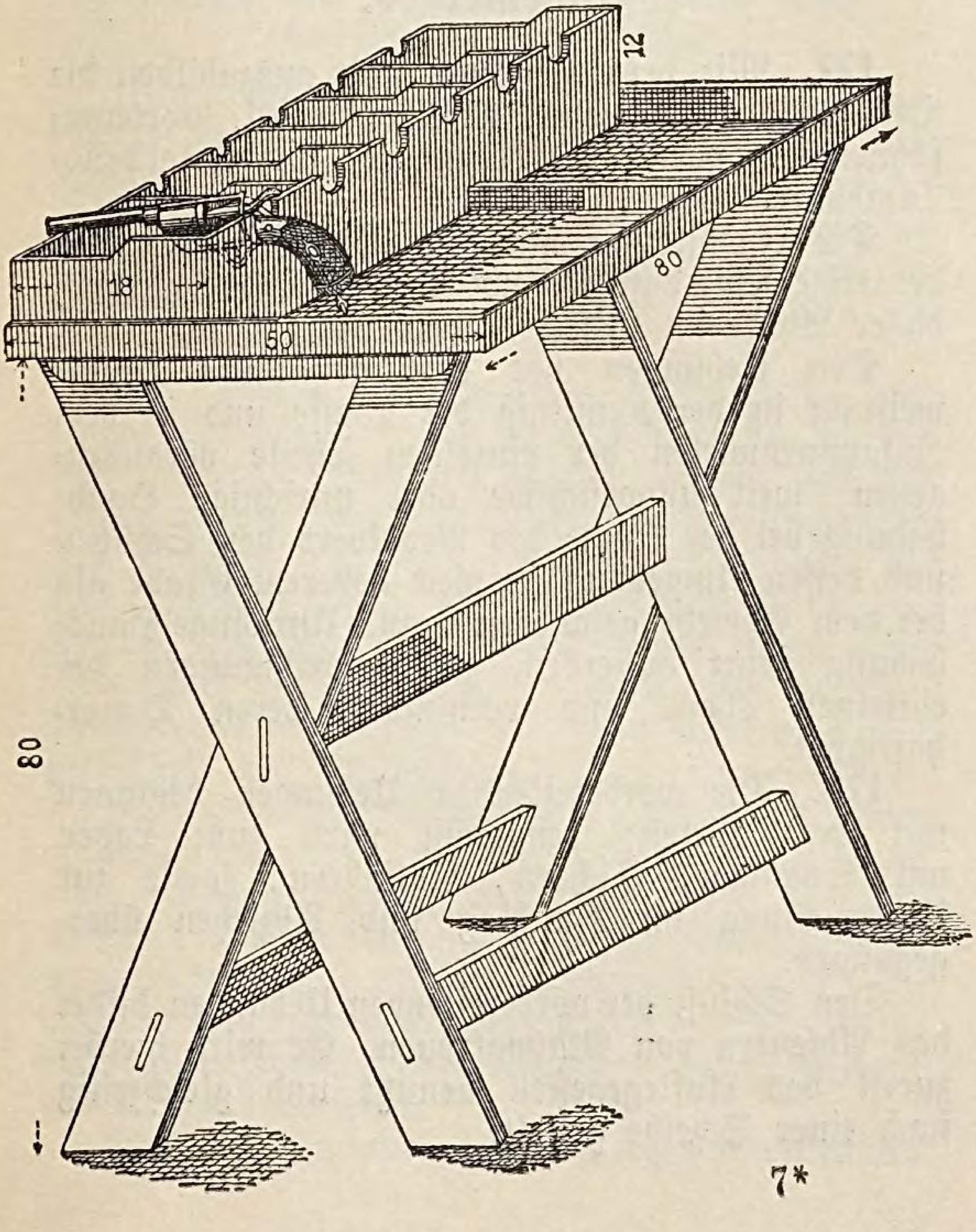
X. Schießen mit dem Revolver.

Geräthe und Einrichtungen für das Revolverschießen.

176. Als Scheiben dienen die Figurscheibe und deren Abarten.

Auflegegestell, dasselbe wie für das Schießen mit Gewehr.

Abbild. 15.



Revolvertisch: ein Tisch, Abbild. 15, dessen Platte zur Auflage für 6 bis 8 Revolver, sowie zur Aufnahme von Patronenpacketen und Reinigungsgeräth eingerichtet ist.

A. Ausbildungsgang.

Allgemeines.

177. Mit dem Revolver sind auszubilden die Offiziere, die Feldwebel, Vize-Feldwebel, Portepeefähnriche, Fahnenträger, Regiments- und Bataillons-Tamboure.

Die Ausbildung mit dem Revolver muß eine derartige sein, daß der zweckentsprechende Gebrauch dieser Waffe im Gefecht gewährleistet wird.

Den Uebungen hat eine gründliche Unterweisung in der Kenntniß der Waffe und in dem Zusammenwirken der einzelnen Theile vorauszugehen, weil unvorsichtige oder unrichtige Handhabung bei der Kürze des Revolvers den Schützen und dessen Umgebung in weit höherem Grade als bei dem Gewehr gefährden kann. Unrichtige Handhabung führt außerdem zu Beschädigungen der einzelnen Theile und vermindert deren Dauerhaftigkeit.

178. Die vorbereitenden Uebungen beginnen mit dem Zielen; demnächst wird zum Laden mit Spannen, Sichern, Entsichern, sowie zur Unterweisung im Anschlag und Abziehen übergegangen.

Den Schluß der vorbereitenden Uebungen bildet das Abfeuern von Platzpatronen. Es wird hierbei zuerst das Auflegegestell benutzt und gleichzeitig nach einer Scheibe gezielt.

Zielen.

179. Mit Rücksicht darauf, daß das eigentliche Zielen bereits bei der Ausbildung mit Gewehr durchgenommen worden, sollen die Zielübungen den Schützen hauptsächlich mit der verhältnißmäßig geringen Länge der Visirlinie vertraut machen.

Anfangs wird ein Auflegegestell benutzt.

Laden mit Spannen, Sichern und Entsichern, Entladen.

180. Dem Schützen ist zunächst einzuprägen, daß er den Revolver stets mit der Mündung nach abwärts und derart halten muß, daß die verlängerte Seelenachse etwas vorwärts der Fußspitzen zeigt. Einzig und allein beim Anschlag wird die Mündung aus dieser Stellung entfernt und auf das Ziel gerichtet.

181. Laden und Spannen. Der Mann empfängt die Waffe am Revolvertisch, tritt an die zum Schießen bezeichnete Stelle, nimmt den Revolver in die linke Hand und setzt den Hahn mit dem Daumen der rechten Hand in Ruhrast. Zu dem Zweck umfaßt die volle rechte Hand den Kolben, während der Daumen den Hahn, den Daumgriff des letzteren von rechts nach links bedeckend, mit der Wurzel des ersten Gliedes so weit zurückzieht, bis ein Knacken vernehmbar wird.

Nach dem Oeffnen der Ladeklappe ist die Walze durch Daumen und Mittelfinger der linken Hand nach rechts zu drehen und nach jeder Sechstel-Drehung eine Patrone so in das Patronenlager einzudrücken, daß sich der Patronenboden mit der hinteren Fläche der Walze vergleicht. Der Schütze nennt bei jedesmaligem Einführen einer Patrone die Nummer derselben.

Nach dem Einladen der vorgesehenen Patronen-

zahl wird die Ladeklappe geschlossen. Zum Spannen zieht der Daumen der rechten Hand in gleicher Weise, wie zum Setzen in Ruhrast, den Hahn so weit zurück, bis ein zweites Knacken vernehmbar wird. Zur Vermeidung von unbeabsichtigtem Losgehen des Schusses oder von Beschädigungen der Ruhrast darf der bereits angezogene Hahn erst nach erfolgtem Spannen losgelassen werden.

Hierauf geht der Zeigefinger der rechten Hand in den Abzugsbügel und legt sich mit seinem Nagel an die linke Kante der inneren Fläche des Bügels. Die übrigen Finger der rechten Hand umspannen fest und gleichmäßig den Kolbenhals. Die linke Hand, welche die Waffe seither unter der Walze unterstützte, geht auf die linke Hüfte.

182. Sichern und Entsichern. Die Waffe läßt sich nur bei der Stellung des Hahns „abgedrückt" oder „in Ruhrast" unmittelbar sichern. Ausgeführt wird das Sichern, indem die rechte Hand den Kolben umfaßt, während der Daumen der linken Hand den Sicherungsflügel mittelst eines senkrechten Druckes nach abwärts drückt.

Soll aus gespanntem Zustand gesichert werden, so wird der Hahn zunächst leicht angezogen und unter gleichzeitigem Andruck des Zeigefingers an den Abzug mit fest aufliegendem Daumen langsam bis zur Schirmplatte niedergelassen, wobei die linke Hand den Revolver an der Walze hält. Der Hahn wird wieder in Ruhrast zurückgezogen, worauf der Daumen der linken Hand den Sicherungsflügel abwärts drückt.

Soll entsichert werden, so umfaßt die rechte Hand den Revolver an dem Kolben, während der Daumen der linken Hand den Sicherungsflügel nach vorwärts drückt. Tritt demnach bei den übrigen Griffen die rechte Hand thätig, die linke nur unterstützend auf, so wird das Sichern und Entsichern

gewöhnlich mit der linken Hand ausgeführt, kann aber auch durch den Daumen der rechten Hand bewirkt werden, wenn die linke Hand (weil sie den Säbel oder den Zügel hält) nicht frei ist.

183. Entladen. Soll ein Revolver entladen, oder sollen aus einem abgeschossenen Revolver die Hülsen entfernt werden, so wird die Waffe vorher in Ruhrast gesetzt, gesichert und mit der Meldung „ist geladen" bz. „ist abgeschossen" an den am Revolvertisch stehenden Unteroffizier abgegeben. Letzterer nimmt den Revolver in die linke Hand, hält denselben über den Tisch und öffnet die Ladeklappe. Hierauf führt er ein etwa 20 cm langes und 1 cm starkes Stäbchen langsam von der Mündung des Patronenlagers aus in die Walze ein und entfernt, letztere mit der linken Hand allmählich nach rechts drehend, die Patronen bz. Hülsen.

Anschlag und Abziehen.

184. Der Körper muß fest, aber ungezwungen gehalten werden. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß der rechte Arm im Ellenbogen- und Handgelenk lose ist, und daß der Zeigefinger, wenn in den Anschlag gegangen wird, nicht vorzeitig in Thätigkeit tritt.

Anfangs ist der Revolver aufgelegt, später freihändig anzuschlagen.

185. Anschlag mit Auflegen. Der Schütze stellt sich mit Front nach der Scheibe auf, umfaßt den Kolben mit der rechten Hand und nimmt, mit ausgestrecktem rechten Arm die Mündung des Revolvers an das Brett des Auflegegestelles setzend, Abstand von letzterem. Alsdann wird die Waffe ohne Anwendung der Sicherung geladen und gespannt. Nachdem der linke Arm „Hüfte fest" genommen, macht der Schütze die Wendung halblinks

und setzt den rechten Fuß in der neugewonnenen Linie etwa einen halben Schritt nach rechts. Im Uebrigen finden die für die Körperhaltung beim Schießen mit dem Gewehr bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Die rechte Hand hebt, während die Augen auf das Ziel gerichtet werden, den Revolver mit etwas nach oben gerichteter Mündung so hoch, bis das Korn in Augenhöhe steht. Alsdann streckt sich der rechte Arm mit leichter Krümmung und mit losem Handgelenk nach dem Haltepunkt hin und legt den Revolver leicht auf das Auflegegestell nieder. Die bereits vorher erfaßte Visirlinie wird auf den Haltepunkt gerichtet und zugleich mit dem Zeigefinger der rechten Hand Fühlung an der Abzugszunge genommen.

Etwaige kleine Höhenunterschiede sind durch Seitwärts-, Vor- oder Zurücktreten zu berichtigen.

Es ist wichtig, daß die rechte Hand den Kolben stets an derselben Stelle und nicht einmal tiefer, das andere Mal höher umfaßt.

186. Abziehen. Das Abziehen findet dadurch statt, daß mit dem Erfassen der Ziellinie der Zeigefinger möglichst mit der Wurzel seines vorderen Gliedes Fühlung an der Abzugszunge nimmt und letztere durch allmählich verstärkten Druck so weit zurückführt, daß der Hahn sich aus der Spannrast löst und vorschnellend die Patrone zur Entzündung bringt. Außer dem Zeigefinger darf sich hierbei kein Körpertheil bewegen, und muß der Revolver im Augenblick des Abziehens möglichst fest auf das Ziel gerichtet bleiben.

187. Freihändiger Anschlag. Derselbe wird erst dann geübt, nachdem der Schütze durch den aufgelegten Anschlag einige Fertigkeit im Anschlag und Abziehen erlangt hat.

Die Ausführung richtet sich unter Wegfall des

Auflegegestells nach den unter Nr. 185 gegebenen Anweisungen.

B. Schießübung.

Allgemeines.

188. Die Schießübungen mit dem Revolver finden in derselben Weise, wie diejenigen mit Gewehr, bei den Kompagnien statt.

Ueber die Verwendung der überschießenden Patronen entscheidet der Kompagnieführer.

Anzug: Mütze, umgeschnalltes Seitengewehr.

Der Dienst bei der schießenden Abtheilung und an der Scheibe.

189. Dem Aufsichtspersonal fallen die für das Schießen mit Gewehr bestimmten Obliegenheiten zu, insofern nicht durch Nachstehendes Aenderungen vorgesehen werden.

Das Aufsichtspersonal besteht aus:

Dem Offizier (der auch in Ausnahmefällen nicht durch einen Portepee-Unteroffizier vertreten werden darf). Derselbe nimmt seinen Platz rechts seitwärts des Schützen.

Dem Unteroffizier zur Aufsicht beim Schützen, welcher rechts seitwärts und etwas rückwärts des Schützen steht und dem letzteren aus einem Patronenpacket einzeln die zu ladenden Patronen darreicht.

Dem Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Waffen und Munition. Derselbe hat seinen Platz an dem einige Schritte hinter der schießenden Abtheilung aufgestellten Revolvertisch und giebt jedem einzelnen Manne, unmittelbar bevor letzterer zum Schießen kommt, die für ihn bestimmte Waffe. Ebenso verabfolgt er nach Bedarf die Patronen in den Packschachteln an den Aufsichtsunteroffizier. Er ent-

fernt ferner die Patronen aus den Revolvern, falls dieselben nicht vollständig abgeschossen wurden, und ebenso die Hülsen aus den unmittelbar nach dem Abschuß an ihn abzugebenden Waffen.

Dem Schreiber.

190. Die schießende Abtheilung — möglichst nur 5 Schützen — stellt sich einige Schritte hinter dem Standort des Schützen der Scheibe gegenüber auf. Der zum Schuß gelangende Schütze tritt an den Revolvertisch zum Empfang eines Revolvers und begiebt sich dann an den für das Schießen vorgesehenen Platz. Hier erfolgt, sobald nach den für das Schießen mit Gewehr gegebenen Bestimmungen geschossen werden darf, das Laden der von dem Unteroffizier zur Beaufsichtigung des Schützen dargereichten Patronen, ferner das Spannen, Anschlagen und Abziehen. Sobald ein Schuß gefallen, wird das Abkommen und die Nummer des Schusses angegeben, der Zeigefinger aus dem Abzugsbügel entfernt und der Revolver, indem der Schütze den linken Arm herabnimmt, zurückgezogen und ohne daß der Hahn in Ruhrast gesetzt wird, gesichert. Nachdem das Anzeigen beendet ist, wird der Revolver entsichert, gespannt und das Verfahren wie bei dem vorhergegangenen Schuß wiederholt.

191. Folgen mehrere Schüsse unmittelbar hintereinander, so bleibt der Zeigefinger innerhalb des Bügels. Das Spannen des Hahns geschieht dann ausschließlich mit der rechten Hand, und zwar entweder im Anschlag oder, wenn dies nicht ausführbar, indem der Revolver aus dem Anschlag schnell gegen den rechten Oberschenkel zurückgezogen und während des Spannens mit dem Kolben gegen denselben gestemmt wird. Nach erfolgtem Spannen wird sogleich wieder in Anschlag gegangen.

192. Wird ein Schütze im Anschlag unruhig, so muß er absetzen und sichern; soll er wegen Erregung vorläufig nicht weiter schießen, so ist der gesicherte Revolver am Revolvertisch abzugeben.

Versagt eine Patrone, so ist der Abschuß noch einmal aus derselben bz. ein zweites Mal aus einer anderen Waffe zu versuchen. Versagt sie auch dann, so ist sie als Versager zu bezeichnen.

193. Das Anzeigerpersonal versieht seine Obliegenheiten in derselben Weise wie beim Schießen mit Gewehr.

Sicherheitsmaßregeln.

194. Zur Verhütung von Unglücksfällen gelten die für das Schießen mit Gewehr bestehenden Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Nachstehende eine Erweiterung oder Aenderung erfahren.

195. Vor jedem Schießen haben außerhalb des Schießstandes Vorübungen mit Exerzir- oder Platzpatronen stattzufinden, und ist hierbei die Mannschaft über die Behandlung und die Einrichtung der Waffe erneut zu unterweisen.

196. Die Revolver sind vor jedem Schießen auf festen Stand des Hahns in den Rasten und auf feste Stellung der Walze in gespanntem Zustand der Waffe, ferner die Läufe und Walzen daraufhin nachzusehen, ob sie frei von fremden Körpern sind.

Nach Beendigung der Uebung werden die Revolver von dem Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Waffen und Munition auf Entfernung der Patronen und Hülsen geprüft, und ist hierüber dem die Aufsicht führenden Offizier zu melden.

197. Während beim Schießen mit Gewehr jeder Schütze der zum Schießen angetretenen Abtheilung seine Schußwaffe in der Hand hält und

die zur Uebung nöthige Patronenzahl in der Patrontasche verwahrt hat, empfängt beim Revolverschießen nur derjenige Schütze die Waffe, welcher zum Schießen vortreten soll. Die Patronen werden dem Schützen einzeln dargereicht und von ihm sofort in die Walze eingeführt.

Der Mann giebt ferner, einerlei ob nach jedem oder erst nach allen Schüssen angezeigt wird, die sämmtlichen für die Uebung vorgesehenen Schüsse ab und tritt erst dann wieder in die Abtheilung ein.

198. Revolver, mit denen nicht geschossen wird, liegen abgedrückt auf dem Revolvertisch, und zwar so, daß deren Mündungen abseits des Standes gekehrt sind; ebendort befindet sich die Munition, soweit sie nicht in Händen des Unteroffiziers zur Beaufsichtigung des Schützen ist.

199. Geladene Revolver sind einem Anderen stets nur in gesichertem Zustand und mit der Meldung „ist geladen" zu übergeben; ebenso werden abgeschossene Revolver nach Stellung des Hahns in Ruhrast gesichert und dann erst am Revolvertisch dem Unteroffizier mit den Worten „ist abgeschossen" abgegeben.

Das Entladen der Revolver und das Entfernen der Hülsen aus letzteren erfolgt gleichfalls so, daß die Mündungen der Waffen abseits des Standes gekehrt werden.

Uebungen.

200. Vergl. Nr. 201.

Für die Offiziere und Unteroffiziere, welche eine größere Fertigkeit gezeigt haben, kann der Kompagnieführer besondere Uebungen vorschreiben.

Die Uebungen werden in der für das Schießen mit Gewehr bestimmten Kladde eingetragen (kein Bericht).

201.

Nr.	Meter	Schußzahl und Ausführung der Uebung	Anschlag	Scheibe	Haltepunkt	Bemerkung.
1	20	5 Schuß hintereinander mit Anzeigen der einzelnen Schüsse	aufgelegt	Figurscheibe	Rumpf	Die Leistungsfähigkeit der Waffe ist eine derartige, daß ein sicherer Schütze mit jedem Schuß die Figurscheibe treffen wird.
2	20	desgleichen	freihändig	desgleichen	desgleichen	

Probeschüsse.

202. Es bleibt dem die Uebung leitenden Offizier unbenommen, in denjenigen Fällen, in welchen schlechtes Schießen der mangelhaften Beschaffenheit eines Revolvers zugeschrieben wird, behufs Prüfung des letzteren einige Schüsse — Probeschüsse — abzugeben oder abgeben zu lassen. Dieselben werden in der Schießkladde und Munitionsberechnung in ihrer Gesammtheit vermerkt.

XI. Schießbücher, Berichte und Beilagen.

Schießbücher.

203. Das Kompagnie-Schießbuch, in ganzer Bogenform, beginnt mit einem numerirten, klassenweise nach dem Alphabet geordneten, namentlichen Verzeichnisse der zur Kompagnie gehörenden:

Offiziere,
Unteroffiziere,
Gemeinen.

Demnächst folgt eine Uebersicht der Schießtage und der verschossenen Munition, Muster 1.

Hierauf folgt ein Verzeichniß der Gewehre in laufender Nummer mit dem Namen des Inhabers und Angabe der Seite des Schießbuches, auf welcher die Schießliste des betreffenden Schützen verzeichnet steht. Ferner wird unter „Bemerkungen" Datum und Ergebniß erfolgten Anschießens aufgenommen.

Hieran schließen sich die numerirten Schießlisten, Muster 2, und zwar in der Reihenfolge des an die Spitze gestellten Verzeichnisses.

Den Schluß bildet eine Abschrift des Berichts über das Einzel-Prüfungsschießen, sowie des Schießberichts der Kompagnie.

204. Die Bezeichnungen, mit welchen die Schüsse vermerkt werden, sind folgende:

für alle Scheiben:

0 : Fehler,

∾ : Aufschläger, welche die Scheibe getroffen haben;

für die Strichscheibe (Ringscheibe beim Strichschießen):

$\left.\begin{matrix} 12 \\ \frac{10}{|},\ \frac{11}{|} \end{matrix}\right\}$: Strich im Spiegel,

$\frac{9}{|}$ bis $\frac{1}{|}$: Strich außerhalb des Spiegels,

| : Strich außerhalb der Ringe,

10, 11 : Spiegel außerhalb des Strichs,

9 bis 1 : Treffer außerhalb des Strichs innerhalb der Ringe,

\+ : Treffer außerhalb der Ringe und des Strichs;

für die Ringscheibe:

1 bis 12 : Zahl der Ringe,

\+ : Treffer außerhalb der Ringe;

beim Anschießen:

R : Treffer im Rechteck,

\+ : Treffer außerhalb des Rechtecks;

für die Figurscheibe und ihre Abarten:

F : Figur;

für die Sektionsscheibe und mehrfachen Figurscheiben einschließlich Abarten:

\+ : Treffer.

Der Sitz des Schusses ist durch einen Punkt so genau als möglich zu bezeichnen, z. B. beim Schießen nach der Strichscheibe mit:

4 .+ 9· 10 ¦
| | |

beim Schießen nach der Ringscheibe mit:

+· 9 ·9 6. 3·.

Alle Schüsse, die an einem Schießtage zur Erfüllung einer Uebung abgegeben sind, werden in der Regel auf eine Linie gesetzt, und ist die Schußzahl in der betreffenden Spalte anzugeben. Die fünf bz. drei Schüsse, mit welchen die Bedingung erfüllt ist, werden unterstrichen.

205. Die Kompagnie-Schießbücher werden alljährlich erneuert und sind durch die Kompagnieführer in Bezug auf Zahl der vorhandenen Blätter zu beglaubigen.

206. Die Kompagnien führen auf dem Schießstand Schießkladden, aus welchen die Schüsse in das stets auf dem Laufenden zu haltende Kompagnie-Schießbuch zu übertragen sind.

207. Den höheren Vorgesetzten wird es durch das Einsehen der Schießbücher ermöglicht, den Gang der Ausbildung, bz. das Verfahren der Kompagnien beim Vorschreiten in der Uebung zu verfolgen. Auszüge aus Schießbüchern zu fertigen, um nach Zahl der verschossenen Patronen und der gewonnenen Treffer den von einer Kompagnie erreichten Grad der Schießfertigkeit zu beurtheilen, ist nicht statthaft. Vergleichende Urtheile werden sich in erster Linie aus den Ergebnissen der besonderen Uebungen, sowie des Einzel-Prüfungsschießens gewinnen lassen, einen ferneren Anhalt gewährt die Zahl derjenigen Schützen, welche sämmtliche Bedingungen erfüllt haben.

208. Es ist untersagt, besondere Bestimmungen über die Führung der Schießbücher und Schießkladden zu geben; nur der Kompagnieführer ist berechtigt, innerhalb des Rahmens dieser Vorschrift die Einzelheiten anzuordnen.

209. Das kleine Schießbuch des Mannes enthält in handlicher Form:

das Gewehr-Nationale (mit Angabe, ob das Gewehr regelrecht, hoch oder kurz schießt),

die im Kompagnie-Schießbuche enthaltene Schießliste,

Bescheinigungen über Klassenversetzungen,

die Bezeichnung der Schüsse,

Visiranwendung und Haltevorschrift für das Schulschießen, Angabe über Treffwahrscheinlichkeit des einzelnen Schusses, Nr. 128.

Das kleine Schießbuch ist im Besitz des Mannes, wird von letzterem auf dem Schießstand dem Schreiber zum Eintragen der Schüsse übergeben und gelangt vor dem Abmarsch von dem Stand wieder in die Hände des Mannes zurück.

Schießberichte.

210. Die Kompagnien reichen am 10. Oktober jedes Jahres an das Bataillon den Schießbericht nach Muster 3 ein.

211. Die Bataillone fertigen einen Schießbericht nach Muster 4 und senden diesen nebst den Eingaben der Kompagnien an die Regimenter ein.

212. Die Regimenter legen die Berichte der Bataillone, sowie die Berichte über das Einzel-Prüfungsschießen den höheren Behörden vor. Die Schießberichte der Kompagnien verbleiben bei den Regimentern, sofern die höheren Behörden ihre Vorlage nicht besonders befehlen.

213. Die Generalkommandos reichen zum 10. November jedes Jahres an das Kriegsministerium ein:

die Schießberichte der Bataillone,
die Berichte über das Einzel-Prüfungsschießen,
die Berichte über das Prüfungsschießen im Gelände;

sämmtliche Berichte in Urschrift und in je einen Band geheftet.

Eine Vorlage der Schießberichte der Bezirkskommandos findet nicht statt.

Muster 1.

Uebersicht
der Schießtage und der verschossenen Munition.

1	2			3	4								5																	6	7	8
Laufende Nummer.	Schießtage			Art der Uebung.	An der Uebung nahmen Theil:								Munitionsverbrauch.																	Im Ganzen sind Patronen verschossen.	Versager.	Unbrauchbare Patronen.
					der besonderen Schießklasse		der I. Schießklasse			der II. Schießklasse			Schulschießen.	Zur weiteren Ausbildung im Schulschießen.	Besondere Uebungen			Preisschießen.	Anschießen der Gewehre.	Probeschüsse.	Gefechtsmäßiges Schießen				Prüfungsschießen		Belehrungsschießen.	Summe.	Munitionsverbrauch der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, Volksschullehrer, Kandidaten des Volksschulamtes.			
	Tag.	Monat.	Jahr.		Offiziere	Unteroffiziere u. Kapitulanten	Offiziere	Unteroffiziere u. Kapitulanten	Gemeine	Offiziere	Unteroffiziere	Gemeine			der Offiziere Schießv. 116.	der Unteroffiziere Schießv. 118.	welche seitens der höheren Vorgesetzten abgehalten wurden. Schießv. 37 u. 38.				a. Einzel-	b. Abtheilungs- ausschl. d.	c. Summe a. u. b.	d. Vom Generalkommando bewilligte Patronen.	Einzel-	im Gelände.						

Muster 2.

Schießliste Nr. ....

..... Schießklasse. Gewehr Nr. .....

Gefreiter ....

1. Nr.	2. Bezeichnung der Uebung.	3. Tag der Uebung.	4. Reihenfolge und Bezeichnung der Schüsse.	5. Zahl der Schüsse.	6. Bemerkungen.
Vorübung:					
1.					Hierher gehört alles zur Erläuterung des Ausbildungsganges und zur Erklärung außergewöhnlichen Verfahrens Erforderliche, z. B. Ausscheiden, Kommandirung, Versetzung, längere Beurlaubung oder Krankheit. Begründung, wenn ein Mann längere Zeit die
2.					
3. u. s. w.					

Hauptübung:

4.				
5.				
6. u. s. w.				
			Summe der Hauptübung:	

Schießübung unterbrochen oder mehrere Uebungen rasch hintereinander geschossen hat; Angabe der Veranlassung, wenn die Zahl von 3 bz. 5 Patronen an einem Uebungstage nicht verschossen worden, über besondere Erscheinungen am Gewehr, Probeschüsse, Anschießen, Hülsenplatzer, Mantelreißer, unbrauchbare Patronen, Versager 2c.

Zur weiteren Ausbildung im Schulschießen:

1.				
2.				
3. u. s. w.				

1. Nr.	2. Bezeichnung der Uebung.	3. Tag der Uebung.	4. Reihenfolge und Bezeichnung der Schüsse.	5. Zahl der Schüsse.	6. Bemerkungen.

Besondere Uebungen (Nr. 37 u. 38):

1.					
2.					
3. u. s. w.					

Gesammtverbrauch beim Schießen:

1. Hat gefechtsmäßiges Einzelschießen geschossen am:
2. Hat am gefechtsmäßigen Abtheilungsschießen Theil genommen am:
3. Versetzung in höhere Schießklasse:

Anmerkung. Vorstehendes Muster findet sinngemäße Anwendung auch für andere Schießklassen. Dasselbe ist für 2 Seiten des Kompagnie-Schießbuches berechnet.

Bei Aufstellung des Berichtes nach Muster 3 ist zu beachten:

1. Die Schießausbildung der Einjährig-Freiwilligen, also auch der im April eingestellten, hat sich in der Regel über das ganze Dienstjahr derselben zu erstrecken. Sie werden im Bericht desjenigen Jahres nachgewiesen, in welches ihre Entlassung fällt.

2. Leute, welche nach dem 31. Mai von Kommando, aus dem Lazareth, dem Festungsgefängniß ꝛc. zurückkehren und vorher in die Schießübung des laufenden Uebungsjahres nicht eingetreten waren, nehmen, wenn möglich, noch an dem gefechtsmäßigen Schießen Theil und verfeuern im Schulschießen 25 Patronen nach Anordnung des Kompagnieführers. Solche, welche vor dem genannten Zeitpunkt zur Kompagnie zurückkehren, schießen die vollständige Uebung ihrer Schießklasse.

3. Unsichere Dienstpflichtige, welche am 1. April und später zur Einstellung gelangen, beginnen die eigentliche Schießübung erst im nächstfolgenden Uebungsjahre.

4. Nur zu Uebungszwecken eingezogene Offiziere, Offizieraspiranten und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ferner Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts gehören nicht in den Schießbericht. Die von denselben verschossene Munition ist jedoch nachzuweisen. Vergl. Muster 1 und 4.

Muster 3.

Schießbericht.

Kompagnie.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Davon in der besonderen Schießklasse		Davon in der I. Schießklasse			Davon in der II. Schießklasse		
				Offiziere.	Unteroffiz. u. Kapitulant.	Offiziere.	Unteroffiz. u. Kapitulant.	Gemeine.	Offiziere.	Unteroffiz.	Gemeine.
1. War stark am Schluß des letzten Kalenderjahres:											
Es haben die Uebung nicht begonnen: a. kommandirt.											
2. Abgang: Es haben die Uebung vorzeitig abgebrochen, weil sie abgegangen als: a. kommandirt.											
b. entlassen.											

	Es haben eine abgekürzte Uebung geschossen als:	Vergl. S. 119,2.											
		Summe:											
3. Zuwachs:		a. versetzt.											
		b. nachgestellt.											
		Summe:											
4. Sonach hatten sämmtliche Uebungen zu schießen (Ziffer: 1 + 3 − 2):													
5. Von der unter 4 angegebenen Zahl haben:	a. nicht alle Uebungen geschossen:												
	b. alle Uebungen geschossen, aber nicht sämmtliche Bedingungen erfüllt:												
	c. die Bedingungen aller Uebungen erfüllt:												
6. Davon sind in eine höhere Klasse versetzt worden:													

I. Erläuterungen:

Zu 1. Einschließlich x am 1. April 18 . . und x am 1. Oktober 18 . eingestellter Einjährig-Freiwilligen u. s. w.

Zu 2. Abgang.

Nicht begonnen:

1. Sergeant X. seit 1. Oktober 18 . . Schreiber bei . . . . . .
2. u. s. w.

Vorzeitig abgebrochen:

1. Sergeant X. am 1. April 18 . . als Schreiber zur . . . . . .
2. u. s. w.

Abgekürzte Uebung geschossen:

1. Gemeiner X. am 15. Juni 18 . . aus dem Festungsgefängniß wieder eingetroffen.
2. u. s. w.

Zu 3. Zuwachs:

1. Gemeiner X. von der x. zur diesseitigen Kompagnie versetzt.
2. u. s. w.

Zu 5 a. Nicht alle Uebungen geschossen:

1. Gemeiner X. vom 1. Mai bis 15. September 18 . . krank bz. beurlaubt.

II. Das gefechtsmäßige Einzelschießen hat . . . . (Angabe des Orts) stattgefunden:

Es nahmen daran die Nachbenannten nicht Theil bz. verfeuerten im Ganzen nicht 10 Patronen (mit Angabe der Gründe):

III. Sonstige Bemerkungen des Kompagnieführers von wesentlicher Bedeutung:

Ort und Datum.

Name
Charge.

Muster 4.

Schießbericht

des . . . . Bataillons

. . . . Regiments

. . . . Infanterie-Brigade

. . . . Division.

1. Es hatten sämmtliche Uebungen des Schulschießens zu schießen (Nr. 4 des Schießberichts der Kompagnie)						2. Von den Gemeinen haben d. Bedingungen aller Uebungen auf unverkürzten Entfernungen erfüllt				3. Von d. Gemeinen der II. Schßkl.*) sind versetzt worden		Munitions- bei den Offizieren,			
a.	b.	c. Gemeine		d.	e.	a.		b.	c.	a.	b.			Besondere	
Offiziere.	Unteroffiziere u. Kapitulanten.	I. Schießklasse.	II. Schießklasse.	Summe der Gemeinen d. I. u. II. Schießkl. ausschl. e.	Kurzsichtige, welche auf verkürzten Entfernungen schießen mußten (Schv. 85).	I. Schießklasse.	II. Schießklasse.	Summe der Gemeinen der I. u. II. Schießklasse.	In Prozenten auf 1 d berechnet.	Ueberhaupt.	In Prozenten berechnet.	Schulschießen.	zur weiteren Ausbildung im Schulschießen.	der Offiziere Schv. 116.	der Unteroffiziere Schv. 118.

Angaben

wann und wo die gefechtsmäßigen Abtheilungsschießen stattgefunden haben.

*) Ausschließlich der Kurzsichtigen (Schv. 85).

4. verbrauch Unteroffizieren und Mannschaften des Dienststandes.													5.	6.	7.	8.
Uebungen				Gefechtsmäßiges Schießen.				Prüfungsschießen.								
welche seitens der höheren Vorgesetzten angeordnet wurden. Schv. 37 und 38.	Preisschießen.	Anschießen der Gewehre.	Probeschüsse.	a. Einzel-	b. Abthlgs.- (ausschl. d).	c. Summe a und b.	d. Vom Gen. Kdo. bewilligte Patronen.	Einzel-	im Gelände.	Belehrungsschießen.	Summe.		Munitionsverbrauch bei den Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamtes.	Im Ganzen sind Patronen verschossen	Versager.	Unbrauchbare Patronen.

Etwaige Bemerkungen

wesentlicher Bedeutung von dem Bataillons-Kommandeur und den höheren Vorgesetzten.

Ort. — Datum.

Name.

Charge.

XII. Anschießen der Gewehre und Revolver, sowie Prüfung der Munition.

Anschießen der Gewehre 88.

214. Wenn ein Gewehr einer Ausbesserung unterworfen worden ist, welche nach den Vorschriften ein erneutes Anschießen erfordert, so wird zunächst geprüft, ob sich die tiefsten Punkte sämmtlicher Visirkimmen in derselben lothrechten Ebene befinden. Ist dieses der Fall, so ist das Anschießen seitens der Kompagnie zu bewirken. Derselben ist dazu auf ihr Ansuchen der Büchsenmacher oder ein Büchsenmachergehülfe zur Verfügung zu stellen, welcher erforderlichen Falles an Ort und Stelle das Korn zu treiben bz. ein höheres oder niedrigeres Korn einzustellen hat.

215. Zu dem Anschießen, welches bei günstigem Wetter vorzunehmen, sind nur ganz sichere Schützen zu verwenden; ferner sind alle zur Erlangung einer möglichst guten Treffgenauigkeit und zur Vermeidung von Zielfehlern erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Es muß daher die Visirung ausreichend mit Deckungsmitteln versehen, sowie gegen grellen Sonnenschein geschützt sein; die Verbindungs- und Kreuzschrauben müssen richtig angezogen sein, der Lauf darf im Mundring weder klemmen noch schlottern.

Als Scheibe wird die Ringscheibe benutzt, nachdem auf ihr behufs Bildung eines 40 cm hohen und 10 cm breiten Rechtecks 2 senkrechte, 5 cm rechts und links der Mittellinie der Scheibe laufende Bleistiftlinien gezogen und diese Linien durch 2 wage-

rechte Linien in Höhe der äußeren Kreislinie oben vom Ring 8 und unten vom Ring 10 verbunden sind.

Das Schießen findet auf der Entfernung von 100 m statt. Der Schütze setzt sich hinter einen gewöhnlichen, genügend großen Tisch, legt das Gewehr auf einen vor ihm auf dem Tisch liegenden Sandsack und giebt mit aufgestützten Ellenbogen unter Benutzung des Standvisirs mit dem Haltepunkt: „Spiegel aufsitzen" 5 Schuß ab, ohne daß dazwischen angezeigt wird.

216. Ein Gewehr genügt den beim Anschuß zu stellenden Anforderungen, wenn von den 5 Schüssen sich 4 innerhalb des Rechtecks befinden.

In zweifelhaften Fällen ist der Anschuß mit anderen Schützen zu wiederholen.

Ist ein Gewehr nicht zum richtigen Schießen zu bringen, so ist dasselbe behufs Untersuchung bz. Ausbesserung in die Gewehrfabrik zu senden.

217. In entsprechender Weise wird verfahren, wenn ein Gewehr, ohne einer Ausbesserung unterworfen zu sein, angeschossen wird.

Anschießen der Revolver 83.

218. Wird mit einem Revolver fortgesetzt die Figurscheibe gefehlt, so ist derselbe durch einen möglichst zuverlässigen, in zweifelhaften Fällen durch mehrere Schützen durch je 5 Schuß auf 20 m aufgelegt anzuschießen. Hierzu bedient man sich eines gewöhnlichen, genügend großen Tisches mit darauf liegendem Sandsack, auf welchen der hinter dem Tisch sitzende Schütze den Revolver legt.

Werden hierbei im Durchschnitt mit je 5 Schuß auf der Figurscheibe nicht 5 Treffer erreicht, so ist der Revolver an die Gewehrfabrik zur Untersuchung einzusenden. Für vorstehenden Zweck

sind zunächst die ersparten Patronen zu benutzen. Fehlen solche, oder reichen dieselben nicht aus, so ist auf dem Dienstwege die benöthigte Anzahl Zuschußpatronen zu beantragen.

Prüfung von scharfen Gewehr-Patronen hinsichtlich der Brauchbarkeit zu Uebungszwecken.

219. Ergeben sich bei Verwendung der zu Uebungszwecken überwiesenen scharfen Patronen für Gewehre Anstände, welche auf die Schießausbildung einen wesentlich nachtheiligen Einfluß ausüben oder sonst die Brauchbarkeit der Munition in Frage stellen, so hat eine Prüfung der Munition durch eine von dem Regiments-Kommandeur, bei einem gesondert stehenden Bataillon vom Bataillons-Kommandeur zu ernennende Kommission stattzufinden.

220. Die Prüfung ist zu veranlassen, wenn folgende Fehler mehrfach und fortgesetzt auftreten:

1. Versager (s. Nr. 97),
2. Nachbrenner.

   Unter Nachbrennern sind solche Fälle zu verstehen, bei welchen der Schlag des Schlagbolzens und der Knall des Schusses nicht zusammenfallen, sondern bei denen zwischen beiden eine deutlich erkennbare Pause eintritt.
3. Hülsenreißer, herausgedrückte Ambose, herausgefallene Zündhütchen, } wenn hierbei durch zurückströmende Pulvergase Belästigungen oder Verletzungen der Schützen eintreten.
4. Nicht ladefähige Patronen.

Die Prüfung kann ferner angeordnet werden, wenn die Treffgenauigkeit der Patronen auf Grund zuverlässiger Beobachtungen ungenügend erscheint.

Lassen andere als die vorgenannten Fehler eine Prüfung der Munition nothwendig erscheinen, so ist die Vornahme einer solchen auf dem Dienstwege bei dem Kriegsministerium zu beantragen.

Ladehemmungen, welche durch herausgefallene Zündhütchen veranlaßt werden, bilden keinen Grund zur Prüfung von Uebungsmunition.

221. Die Prüfung ist nur mit Patronen derselben Sorte auszuführen, welche die betreffenden Anstände ergeben hat.

Unter einer Patronensorte sind Patronen zu verstehen, welche an demselben Fertigungsort mit derselben Pulverlieferung gefertigt sind.

Die bezüglichen Angaben sind aus den Inhaltszetteln der Patronenkasten oder dem Aufdruck der Packschachteln zu entnehmen.

Die Inhaltszettel der Patronenkasten enthalten, außer der Angabe des Fertigungsortes und der Fertigungszeit, in der untersten Zeile links die Bezeichnung der Pulverlieferung, in der Mitte die Bezeichnung der Zündhütchen, rechts die der Geschosse.

Im Aufdruck der Packschachteln enthält: die linke Spalte die Angabe der Pulverlieferung, die mittlere Spalte Fertigungsort und Zeit, die rechte Spalte in der oberen Zeile die Bezeichnung der Zündhütchen, in der unteren die der Geschosse.

222. Besteht die Uebungsmunition eines Truppentheils aus verschiedenen Patronensorten, und kann durch Beobachtung beim Schießen nicht festgestellt werden, daß die aufgetretenen Mängel nur einer oder einigen derselben anhaften, so ist die Prüfung mit allen in Betracht kommenden Sorten getrennt vorzunehmen.

223. Die Prüfungs-Kommission wird gebildet aus einem Hauptmann als Vorsitzendem und einem Lieutenant, welche womöglich zu einem Lehrkursus bei der Militär-Schießschule kommandirt waren, sowie einem Waffen-Revisions-Offizier.

Derselben werden zugetheilt: 5 zuverlässige Schützen und 5 regelrecht schießende Gewehre.

224. Die Gewehre sind vorher durch den Büchsenmacher, inbesondere auf Schloßgang und richtigen Verschlußkopfabstand, nachzusehen und erhalten außerdem neue Schlagbolzenfedern.

Vor der Prüfung auf Treffgenauigkeit ist vermittelst des Ausschußcylinders festzustellen, ob das Kaliber nicht unzulässig erweitert ist, und ist nöthigen Falles die Visirung neu zu schwärzen.

225. Bei der Prüfung ist auf dem Schießstand eine Verhandlung zu führen, in welcher: Grund der Prüfung, Anzahl und genaue Bezeichnung der geprüften Patronen (nach den Inhaltszetteln der Patronenkasten 2c. s. Nr. 221), Nummer der verwendeten Gewehre und die Beschußergebnisse, und zwar für die in Nr. 226 bezeichneten Prüfungen nach dem Muster 5, Aufnahme finden.

Bei der Prüfung auf Treffgenauigkeit (s. Nr. 228) sind der Verhandlung die Trefferbilder beizufügen.

Am Schluß ist auszusprechen, ob auf Grund der in Nr. 226 bis 228 enthaltenen Bestimmungen die geprüfte Patronensorte als brauchbar zu bezeichnen oder als unbrauchbar zu beanstanden ist.

226. Die Prüfung auf:
Versager,
Nachbrenner,
Hülsenreißer,
Herausgedrückte Ambose und
Herausfallen von Zündhütchen

geschieht durch Abknallen von 1000 Patronen (200 Schuß aus jedem Gewehr) gegen den Geschoßfang auf etwa 50 m Entfernung.

Nach je 50 Schuß sind die Gewehre mittelst Durchgießens von Wasser durch den Lauf abzukühlen und auszuwischen.

Bezüglich Versager vergl. Nr. 97.

Kommen bei Patronen, welche auf Nachbrenner (s. Nr. 220) geprüft werden, Versager vor, so ist das Gewehr erst nach etwa 10 Sekunden zu öffnen.

Bei der Prüfung auf Hülsenreißer, herausgedrückte Ambose und herausgefallene Zündhütchen ist durch genaue Beobachtung festzustellen, ob beim Schuß ein Ausströmen von Pulvergasen aus dem Gewehr nach hinten stattfindet, so daß dadurch bei regelrechtem Schießen eine Verletzung oder Belästigung des Schützen stattfinden würde. Nur solche Fälle, bei welchen diese Erscheinung sicher erkannt ist, dürfen bei Beurtheilung der Ergebnisse in Betracht gezogen werden. Um Täuschungen zu vermeiden, darf der Verschluß nicht unmittelbar nach dem Schuß, sondern erst nach einer Pause von 2 bis 3 Sekunden geöffnet werden.

Für die Beurtheilung der Brauchbarkeit ist das Ergebniß aus allen 5 Gewehren zusammen maßgebend.

Ergeben sich beim Beschuß:

Versager oder Nachbrenner, je 2% und darüber,

Hülsenreißer oder herausgedrückte Ambose oder herausgefallene Zündhütchen, bei welchen durch zurückströmende Pulvergase Belästigungen oder Verletzungen der Schützen eingetreten sein würden, je 0,2% und darüber,

oder ergeben sich bei einer und derselben Patronensorte Fehler, welche zu Belästigungen oder Verletzungen ꝛc. Anlaß gegeben haben

würden (Hülsenreißer, herausgedrückte Ambose, herausgefallene Zündhütchen mit Gasausströmung aus dem Gewehr), zusammen 0,3% und darüber,

so ist die betreffende Patronensorte als unbrauchbar zu beanstanden.

227. Die Prüfung auf Ladefähigkeit (s. Nr. 97) erfolgt am Geschoßfange durch Einladen von je 100 Patronen in jedes Gewehr. Kommen über 2% nicht ladefähige Patronen vor, so ist die betreffende Patronensorte als unbrauchbar zu beanstanden.

228. Zur Prüfung auf Treffgenauigkeit werden 150 Patronen der bemängelten Sorte verwendet, welche aus verschiedenen Patronenkasten zu entnehmen sind.

Mit diesen Patronen werden 5 Trefferbilder von je 30 Schuß in dem für den Anschuß der Gewehre vorgeschriebenen Anschlag auf 100 m derart verschossen, daß jeder Schütze mit je einem der 5 Gewehre ein Bild schießt. Geschossen wird auf eine mit Quadraten von 5 cm Seitenlänge versehene weiße Scheibe in Größe der Sektionsscheibe. Dieselbe ist (nach Abbildung 16) in der Mitte mit einem 5 cm breiten, senkrechten Strich, welcher 80 cm vom unteren Scheibenrande endet, und mit einem sich an den Strich anschließenden, 15 cm langen und 10 cm breiten Anker versehen.

Haltepunkt: Anker in der Verlängerung des Strichs aufsitzen.

Vor Beginn des Schießens dürfen die Schützen einige Probeschüsse abgeben.

Beim Schießen der Trefferbilder findet ein Anzeigen der einzelnen Schüsse nicht statt, sondern es werden nach je 10 Schuß die Treffer auf das Trefferbild (ein im Maßstab 1 : 10 verkleinertes Scheibenbild) aufgenommen und geklebt. Gleich-

zeitig wird jedesmal der Lauf mittelst Durchgießens von Wasser abgekühlt und dann trocken ausgewischt.

Für jedes Bild wird sodann der mittelste Treffpunkt ermittelt, indem man von oben nach unten und von links nach rechts je 15 Schußlöcher abzählt und in der Mitte zwischen dem 15. und 16. Schußloch eine wagerechte bz. senkrechte Linie zieht. Der Schnittpunkt beider Linien ist der mittelste Treffpunkt. Um denselben werden zwei Rechtecke — ein kleines 15 cm hoch und 10 cm breit und ein großes 40 cm hoch und 25 cm breit — derart festgelegt, daß die Mittelpunkte der Rechtecke im mittelsten Treffpunkt liegen. Für jedes Trefferbild wird dann die Summe der Treffer überhaupt und diejenige in dem großen und kleinen Rechteck festgestellt (s. Abbildung 16). Liegen bei den 5 Trefferbildern nicht 100 % Treffer in der Scheibe und im Mittel 96 % Treffer im großen und 60 % Treffer im kleinen Rechteck, so ist die betreffende Patronensorte als unbrauchbar zu beanstanden.

Hat sich die Unbrauchbarkeit der Munition nicht ergeben, so findet ein Wiederholungsbeschuß statt, dessen Ergebnisse alsdann für die Beurtheilung maßgebend sind.

Die zur Prüfung verwandten Gewehre sind gereinigt bis nach erfolgter Entscheidung zurückzustellen.

229. Hat die Prüfung gemäß der vorstehenden Festsetzungen (Nr. 226 bis 228) zur Beanstandung der betreffenden Patronensorte als unbrauchbar geführt, so ist die Unbrauchbarkeits-Erklärung derselben seitens des Truppentheils, welcher die Prüfung angeordnet hat, — unter Beifügung der Prüfungsverhandlung und genauer Angabe der Anzahl und Bezeichnung der (zutreffenden Falles bei jedem

einzelnen Bataillon vorhandenen) beanstandeten Patronen nach Anfertigungsort, Anfertigungszeit und Pulverlieferung (s. Nr. 221), — auf dem Dienstwege bei dem Generalkommando zu beantragen. Hat sich die Unbrauchbarkeit nicht ergeben, so ist die Verhandlung dem Generalkommando zur Kenntniß vorzulegen.

Auf demselben Wege ist der Ersatz der zum Prüfungsbeschuß verwendeten, sowie zutreffenden Falles der für unbrauchbar erklärten Munition zu beantragen.

230. Die beanstandete Munition verbleibt bei dem Truppentheil, bis über die Brauchbarkeit oder das Ausscheiden derselben, sowie über den beantragten Ersatz Entscheidung getroffen ist.

Seitens der Generalkommandos wird die für den ungestörten Fortgang der Schießübung etwa erforderliche Ueberweisung von Munition veranlaßt.

Prüfung von scharfen Revolver-Patronen hinsichtlich der Brauchbarkeit zu Uebungszwecken.

231. Die vorstehend gegebenen Bestimmungen finden auch auf die Prüfung von Revolver-Munition sinngemäß Anwendung, soweit nicht nachstehend besondere Festsetzungen getroffen werden.

232. Eine Prüfung hat stattzufinden, wenn folgende Fehler mehrfach und fortgesetzt auftreten:

1. Versager,
2. Nachbrenner,
3. matte Knaller (d. h. solche Patronen, welche zwar zünden, aber nur matt knallen, und deren Geschoß vor der Scheibe zu Boden fällt oder dieselbe auffallend tief trifft),

4. nicht ladefähige Patronen,
5. ungenügende Treffgenauigkeit.

233. Bei den Prüfungen Ziffer 232, 1, 2 und 4 werden im Ganzen nur 200 Patronen (für jeden Revolver 40), bei den Prüfungen zu Nr. 232, 3 und 5) nur 100 Patronen (für jeden Revolver 20) verwendet.

Entfernung vom Geschoßfang etwa 10 m.

234. Die Prüfung auf Treffgenauigkeit (Nr. 232, 3 und 5) wird wie folgt ausgeführt:

Es wird auf 25 m Entfernung mit dem für das Anschießen von Revolvern vorgeschriebenen Anschlag auf eine mit Quadraten von 5 cm Seitenlänge versehene weiße Scheibe in Größe der Ringscheibe geschossen. Vom Mittelpunkt dieser Scheibe aus wird mit einem Halbmesser von 20 cm ein Kreis geschlagen und unten an denselben in der Mitte der Scheibe eine 15 cm lange und eine 10 cm breite Marke für den Haltepunkt angefügt. (Abbild. 17). Haltepunkt „Strich aufsitzen".

Jeder Schütze schießt, ohne daß ein Anzeigen stattfindet, mit ein und demselben Revolver aufgelegt ein Trefferbild von 20 Schuß. Nach 10 Schuß ist der Lauf mittelst Durchgießens von Wasser abzukühlen und trocken auszuwischen. Das Aufnehmen der Schüsse auf das Trefferbild (Maßstab 1 : 10 verkleinertes Scheibenbild) erfolgt nach 20 Schuß. Für jedes Bild wird sodann die Anzahl der Treffer überhaupt, sowie die innerhalb des mittelsten senkrechten Drittels der Scheibe und innerhalb des Kreises festgestellt.

Liegen bei den 5 Trefferbildern nicht 100% Treffer auf der Scheibe, im Durchschnitt 90% Treffer im mittelsten Drittel und 80% Treffer innerhalb des

Kreises, so ist die Munition als unbrauchbar zu beanstanden.

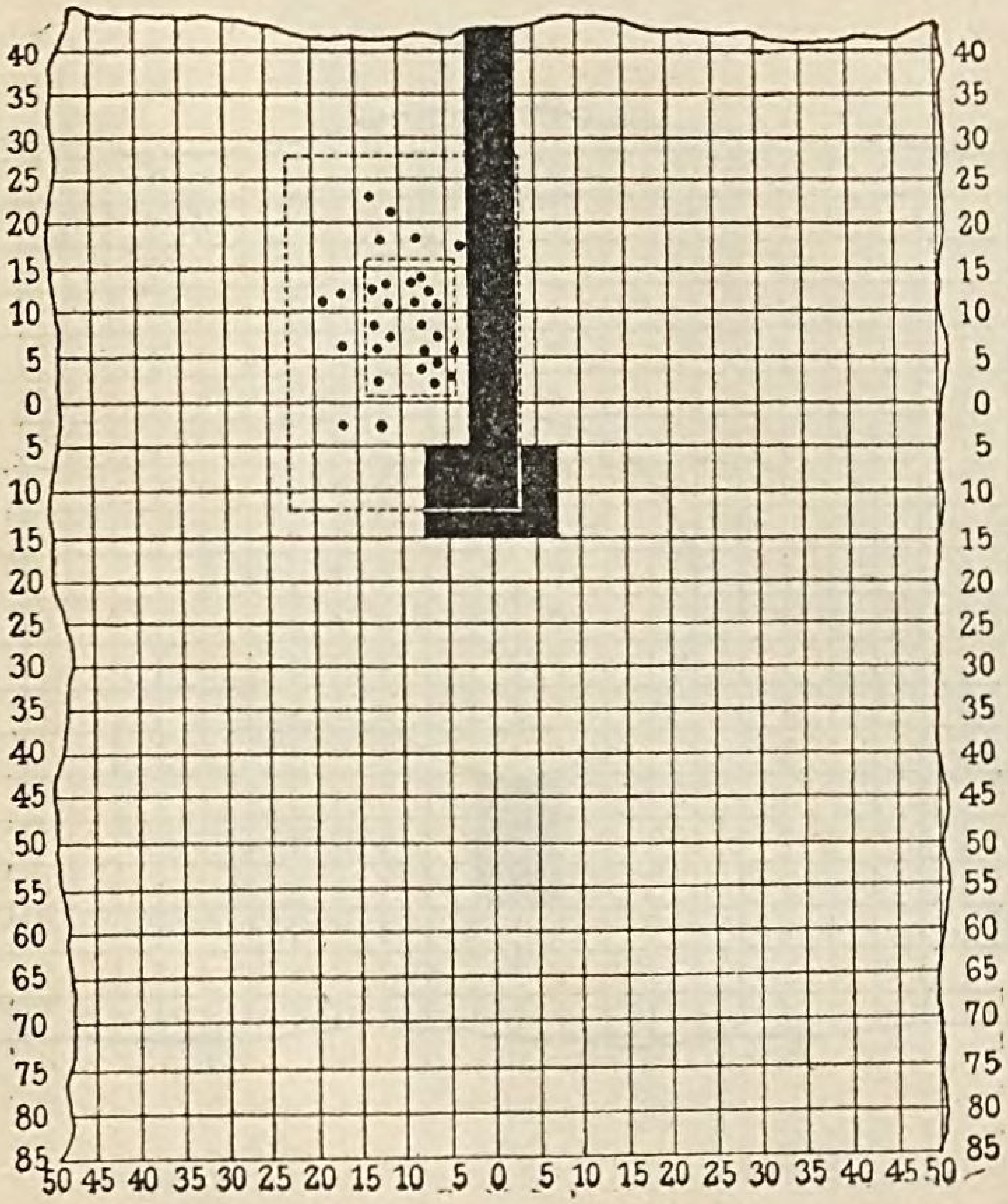
Hat sich die Unbrauchbarkeit der Munition nicht ergeben, so findet eine Wiederholung des Beschusses statt, dessen Ergebnisse alsdann maßgebend für die Beurtheilung sind.

Abbild. 16.

Scheibenbild Nr.

Gewehr Nr.

Treffer überhaupt . . . . %
" im großen Rechteck . . . . %
" " kleinen " . . . . %

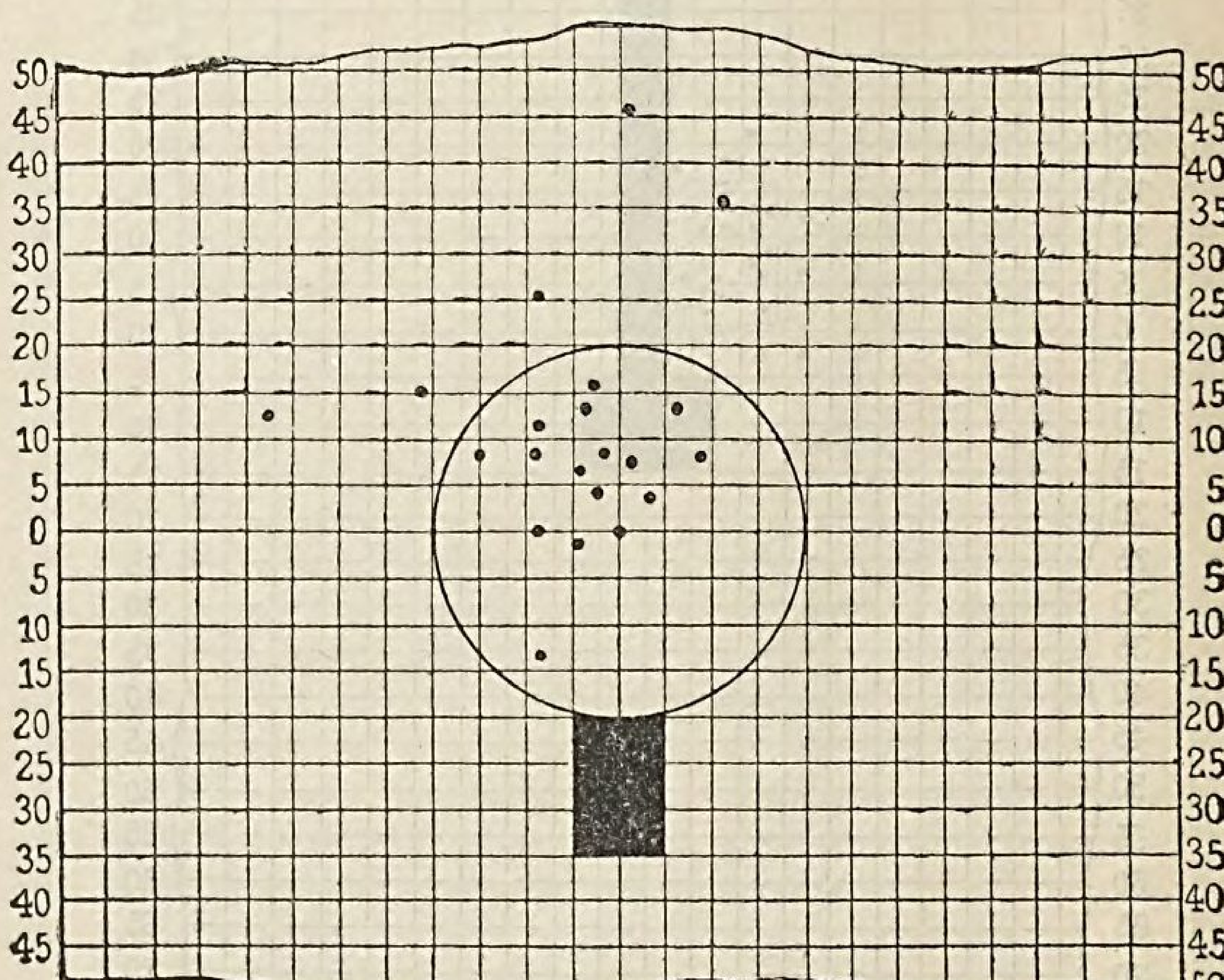


Abbild. 17.

Scheibenbild Nr.

Revolver Nr.

Treffer überhaupt . . . . %
" im mittelsten Drittel der Scheibe . . . . %
" innerhalb des Kreises . . . . %



Ergebniß

der Prüfung der vom I. und II. Bataillon 2. Infanterie-Regiments wegen Hülsenreißer 2c. bemängelten Uebungsmunition.

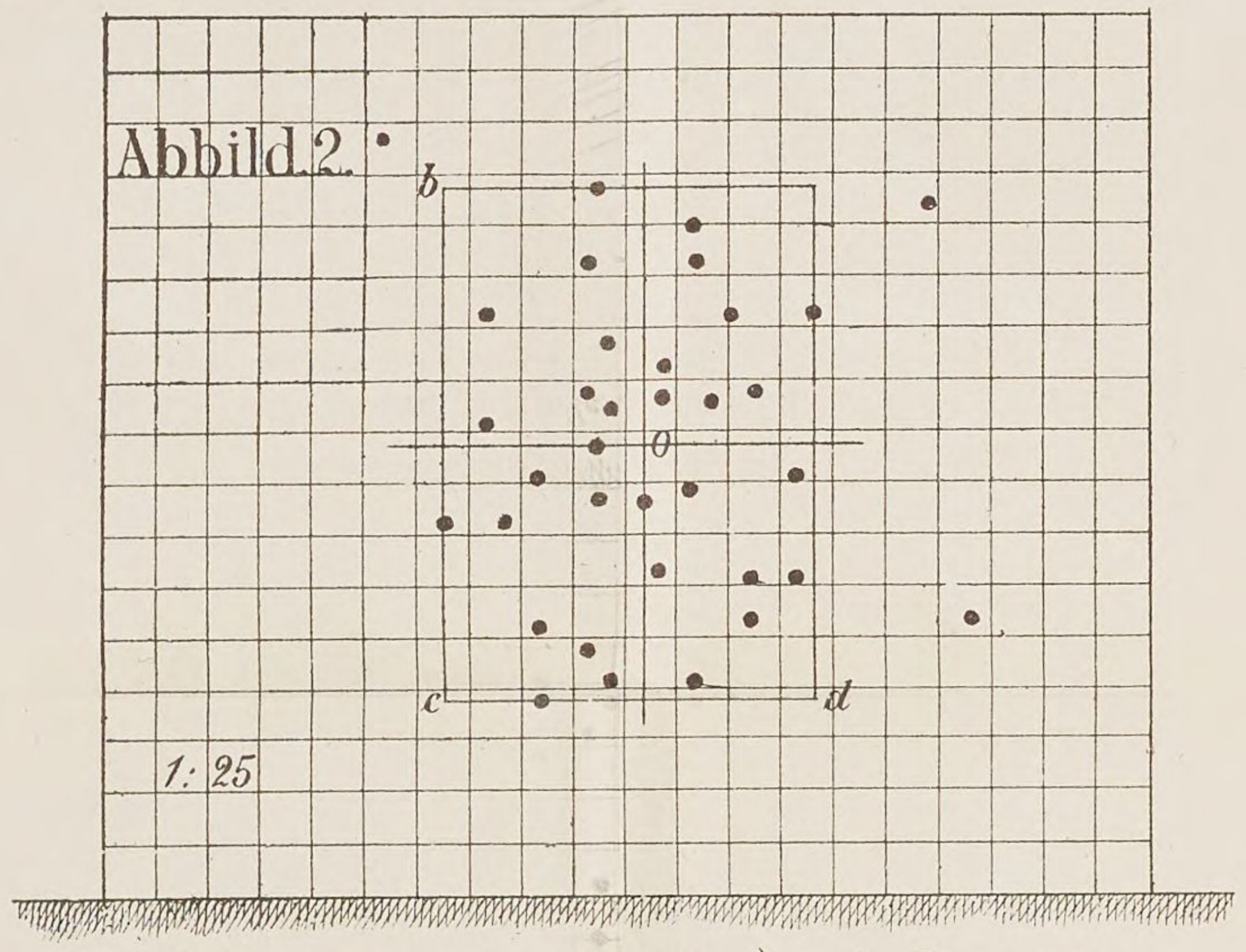
Laufende Nummer.	Patronensorte.	Gewehr-Nummer.	Schußzahl.	Versager.	Nachbrenner.	mit Ausdampfung aus dem Gewehr bz. Belästigung 2c. des Schützen. Hülsenreißer	mit Ausdampfung: Herausgedrückte Amboße	mit Ausdampfung: Herausgefallene Zündhütchen	ohne Ausdampfung aus dem Gewehr. Hülsenreißer	ohne Ausdampfung: Herausgedrückte Amboße	ohne Ausdampfung: Herausgefallene Zündhütchen	Urtheil.
1.	gefertigt Hauptlaboratorium Ingolstadt	7. 1. Kp.	200	1	.	1	.	.	1	.	2	Als unbrauchbar zu beanstanden, weil 0,2 pCt. Hülsenreißer, welche Belästigungen oder Verletzungen der Schützen herbeigeführt haben würden, festgestellt sind.
	1. 2. 3. X. 90	20. =	=	.	.	.	.	.	.	.	4	
	Gew. Bl. P. J. 3. L. 90/91.	39. =	=	.	2	1	.	.	.	.	1	
		55. =	=	.	.	.	.	.	2	.	1	
		80. =	=	.	1	.	.	.	1	.	.	
			1000	1	3	2		.	4	.	8	
2.	gefertigt Hauptlaboratorium Ingolstadt	7. =	200	.	.	.	1	.	1	1	2	Als unbrauchbar zu beanstanden, weil zusammen 0,3 pCt. Fehler, welche Belästigungen oder Verletzungen der Schützen herbeigeführt haben würden, festgestellt sind.
	7. 15. 16. XI. 90	20. =	=	.	.	.	.	1	.	1	1	
	Gew. Bl. P. J. 2. L. 90/91.	39. =	=	.	.	.	.	.	.	.	2	
		55. =	=	.	.	1	.	.	2	.	3	
		80. =	=	.	.	.	.	.	.	.	7	
			1000	.	.	1	1	1	3	2	15	
3.	gefertigt Hauptlaboratorium Ingolstadt	7. =	200	.	.	.	.	.	1	.	3	Brauchbar.
	20. XII. 90	20. =	=	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Gew. Bl. P. J. 6. L. 90/91.	39. =	=	.	1	.	.	1	.	.	.	München, den .... 1893.
		55. =	=	.	.	1	.	.	2	.	1	
		80. =	=	.	.	.	.	.	.	.	.	..... Hauptm. ..... Premlieut. ..... Sekondlieut.
			1000	.	1	1	.	1	3	.	4	

Anmerkung: Risse im Geschoßraum sind nicht aufzunehmen.

Abbild. 1.

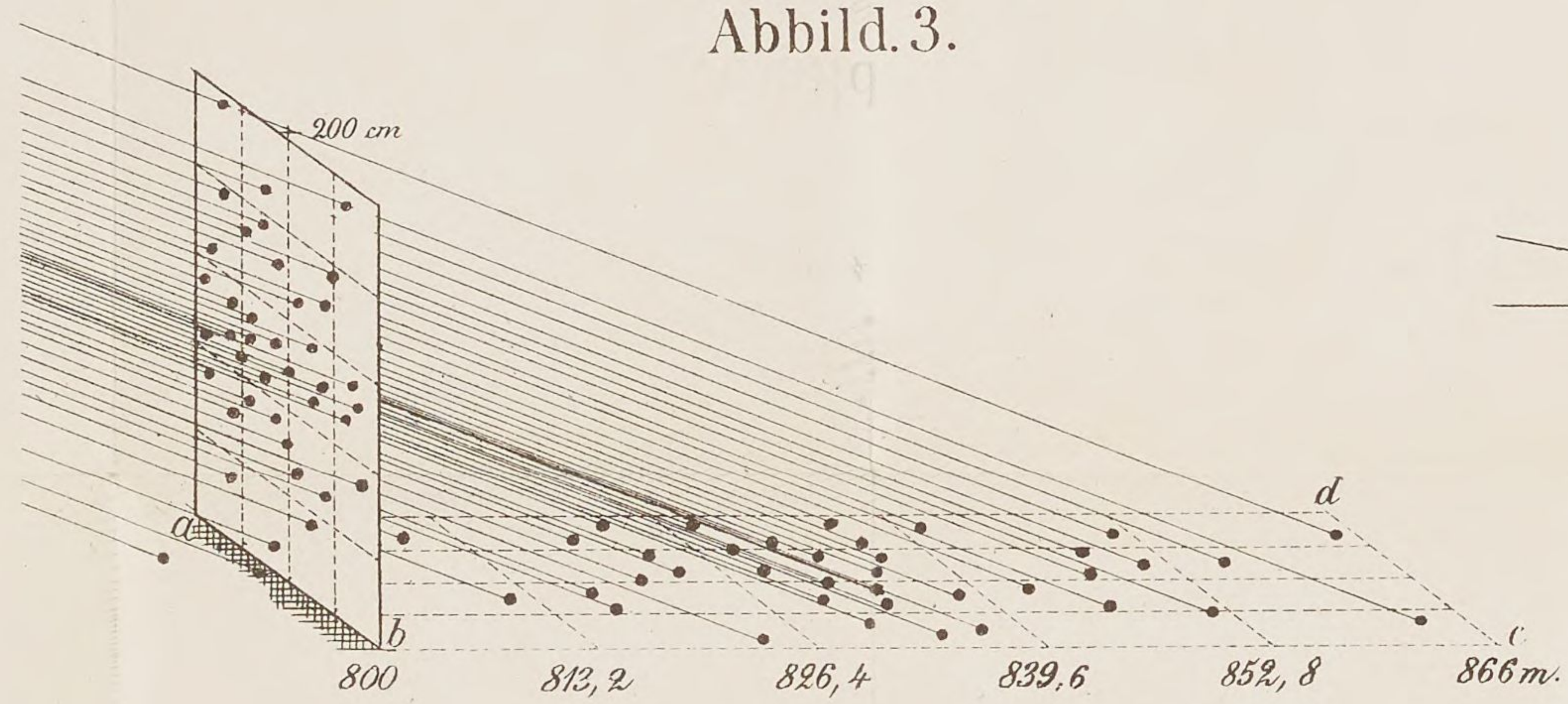


Abbild. 2.

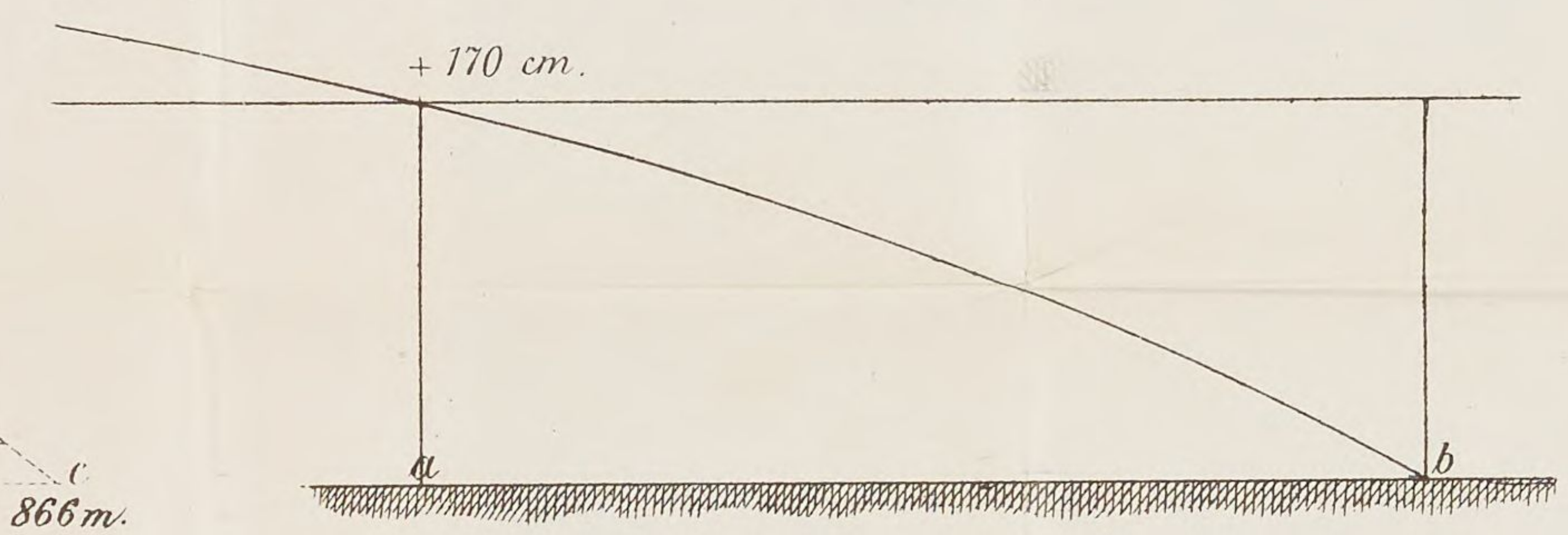


b c Höhenstreuung für alle Schüsse} nach Abzug einiger
c d Breitenstreuung " " " } Ausreisser.


Abbild. 3.



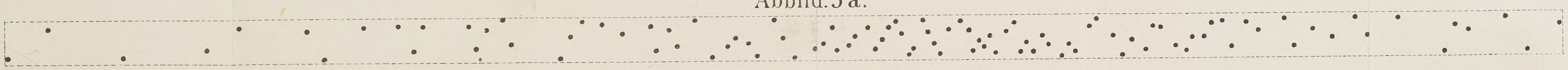
Abbild. 4.



Abbild. 5.



Abbild. 5 a.



Das Zielgewehr 88
und
seine Munition.

---

1. Zweck.

Das Zielgewehr fördert die Schießausbildung. Es bietet die Möglichkeit, die Fehler des Schützen zu erkennen und zu beseitigen.

2. Beschreibung.

Das Zielgewehr 88 entspricht im Allgemeinen äußerlich dem Gewehr 88.

An der Mündung ist in den Lauf ein mit 6 Zügen versehenes Einlegeläufchen aus Aluminiumbronze von 5 mm Kaliber eingeschoben, welches durch eine auf den Mundring des Laufmantels aufgeschraubte Verschlußmutter festgehalten wird.

Auf den hinteren Theil des Läufchens ist ein stählernes Mundstück aufgeschraubt. In eine Nuthe des letzteren greift eine durch den Lauf des Gewehrs gehende Schraube und verhindert dadurch die Drehung des Läufchens um seine Längsachse. Das Läufchen trägt in der Nähe des Mundstückes die Nummer des zugehörigen Gewehrs.

Um das Mundstück des Einlegeläufchens zugänglich zu machen, sind Laufmantel und Lauf mit Ausschnitten versehen. Die Oeffnung des Mantels ist durch einen Schieber verschließbar.

Der Schlagbolzen ist durch eine Stange verlängert, welche in der Mitte einen Führungsring und am vorderen Ende ein kolbenartiges Schlagstück trägt. Dieses nimmt den Auszieher auf, bewirkt mit seiner Rippe die Entzündung der Patrone und dient zum Verschluß des Laufes.

3. Munition.

Die Patrone besteht aus:

1. einer Kupferhülse mit Rand, welche den Zündsatz aufnimmt,
2. dem gefetteten Fließpappepfropfen und
3. dem Geschoß.

4. Zubehör.

Jedem Zielgewehr ist eine Klammer zum Einsetzen der Patrone und ein Wischstock beigegeben.

5. Durchschlagskraft. Gesammtschußweite.

Das Geschoß dringt auf 5 m Entfernung 5 bis 6 mm tief in weiches Holz ein; es hat eine Gesammtflugweite von etwa 80 m.

6. Ziele.

Eine zehnfach verkleinerte Ringscheibe (Abbild. 1), bei welcher der Strich fehlt und nur die Ringe 11 und 12 schwarz sind, bringt mit dem Zielgewehr auf 5 m hinsichtlich der Treffgenauigkeit ungefähr dieselben Verhältnisse zur Darstellung, wie die gleiche Scheibe von vorgeschriebener Größe auf 100 m bei Verwendung des Gewehrs 88.

Eine einfache weiße Scheibe mit mehreren Ankern (Abbild. 2) erscheint namentlich für den ersten Unterricht zweckmäßig.

Die Scheibe wird auf ein Brett von weichem Holz oder auf Pappe geklebt und in einen 18 bis 20 cm breiten und 25 bis 30 cm hohen Holzkasten geschoben, dessen Rückwand aus einem 2,5 cm starken Brett gefertigt ist und etwa 10 cm hinter der Scheibe sich befindet. Der Zwischenraum zwischen Scheibe und Rückwand wird mit Werg ausgefüllt.

7. Sicherheitsmaßregeln.

Das Schießen findet auf Stuben, Gängen, Kasernenhöfen und freien Uebungsplätzen statt.

Auf Stuben und Gängen ist der Kasten mit der Scheibe gegen eine fensterfreie Wand, auf Kasernenhöfen gegen Mauern, Gebäude ꝛc. zu stellen. Bei Gebäuden dürfen sich im Abstand von mindestens 3 m von der Scheibe keine Fenster oder Thüren befinden. Auf freien Plätzen darf von der Stellung des Kastens mit der Scheibe gegen einen Hintergrund abgesehen werden, wenn das Betreten des Geländes anf 100 m hinter und zu beiden Seiten der Scheibe ausgeschlossen ist. In allen Fällen muß ein Durchgehen zwischen dem Schützen und der Scheibe unmöglich gemacht werden.

Die Anzeiger sind, falls sie nicht gesichert hinter Mauern, in Nischen ꝛc. aufgestellt werden können, bis zum Schützen zurückzuziehen.

Sind die Anzeiger bei der Scheibe aufgestellt, so ist für eine gefahrlose Verständigung Sorge zu tragen.

8. Das Schießen.

Die Leitung des Schießens kann einem älteren Unteroffizier übertragen werden; ein zweiter Unteroffizier zur Aufsicht beim Schützen ist nicht erforderlich. Das Zielgewehr ist mit Haltepunkt „Spiegelaufsitzen" auf 5 m angeschossen. Soll das Schießen

beginnen, so tritt der Schütze vor die Scheibe und nimmt die vorgeschriebene Stellung ein.

Das Gewehr wird in Fertigstellung gebracht, der Schieber vorgeschoben, das Gewehr — ohne das Schloß zurückzuführen — gespannt, und dann eine Patrone vermittelst der Klammer gerade und fest in das Patronenlager gedrückt. Hierauf wird der Schieber wieder zurückgezogen. Nach Abgabe des Schusses wird der Schieber vorgeschoben, das Gewehr in der erwähnten Weise gespannt, und die Patronenhülse durch eine ruckartige Bewegung nach rechts ausgeworfen.

Die Handhabung des Schiebers, sowie das Einsetzen der Patronen besorgt der leitende Unteroffizier.

Er hat ferner vor Beginn des Schießens nachzusehen, ob das Läufchen inwendig rein und frei von Fremdkörpern ist; er stellt nach Beendigung des Schießens fest, daß sich keine Patrone mehr im Patronenlager befindet.

9. Versager.

Versager können hervorgerufen werden durch Verschmutzen des Schlosses, ungenügende Schlagkraft der Schlagbolzenfeder, Verbiegen der Schlagbolzenstange, schiefes oder zu loses Einsetzen der Patrone oder endlich durch Mängel an einzelnen Patronen.

Die Versager sind zur Verhütung von Unglücksfällen zu sammeln und alljährlich wohl verpackt behufs Vernichtung an das Hauptlaboratorium zu senden.

10. Reinigung.

Das Reinigen des Einlegeläufchens geschieht vermittelst des mit Werg oder einem Läppchen bewickelten Wischstockes derart, daß dieser den Zügen

folgend im Läufchen hin und her gezogen wird. Hierbei ist zu beachten, daß das Polster, bevor der Stock zurückgezogen wird, theilweise aus dem Laufmundstück hervorgesehen haben muß.

Während des Schießens ist das Einlegeläufchen nach je 10 Schuß nur inwendig mit einem gefetteten Polster zu reinigen. Nach Beendigung des Schießens wird die Verschlußmutter abgeschraubt, das Läufchen herausgenommen, mit Wasser gereinigt, trocken gewischt und hierauf äußerlich wie innerlich leicht eingefettet.

In den Zügen etwa sitzen gebliebenes Blei wird herausgewischt, nachdem das Läufchen zuvor mehrere Stunden in — anfangs wenn möglich warmem — Oel gelegen hat.

Sind die Läufchen von den Gewehren getrennt worden, so ist darauf zu achten, daß dieselben beim Einsetzen nicht verwechselt werden, denn jedes Läufchen ist nur in dem zugehörigen Gewehr angeschossen.

Bei der weiteren Reinigung des Gewehrs ist darauf zu achten, daß die Schlagbolzenstange nicht verbogen wird.

Soll das Zielgewehr gelegentlich der Herbstreinigung — oder aus anderen Gründen — zerlegt werden, so muß zuerst der Schieber nach Lösung der als Handgriff dienenden Schraube aus seinem Falz gezogen werden, bevor der Unterring abgenommen werden kann.

11. Instandhaltung. Ersatz der Läufchen.

Die Zielgewehre sind möglichst in Schränken aufzubewahren.

Das Abziehen des Gewehrs ohne Patrone ist zur Schonung des Laufmundstücks unstatthaft.

Versager, nicht ausgezogene Hülsen, im Läufchen stecken gebliebene Geschosse oder Fremdkörper sind

nur unter Anwendung von Stöcken aus weichem Metall zu entfernen.

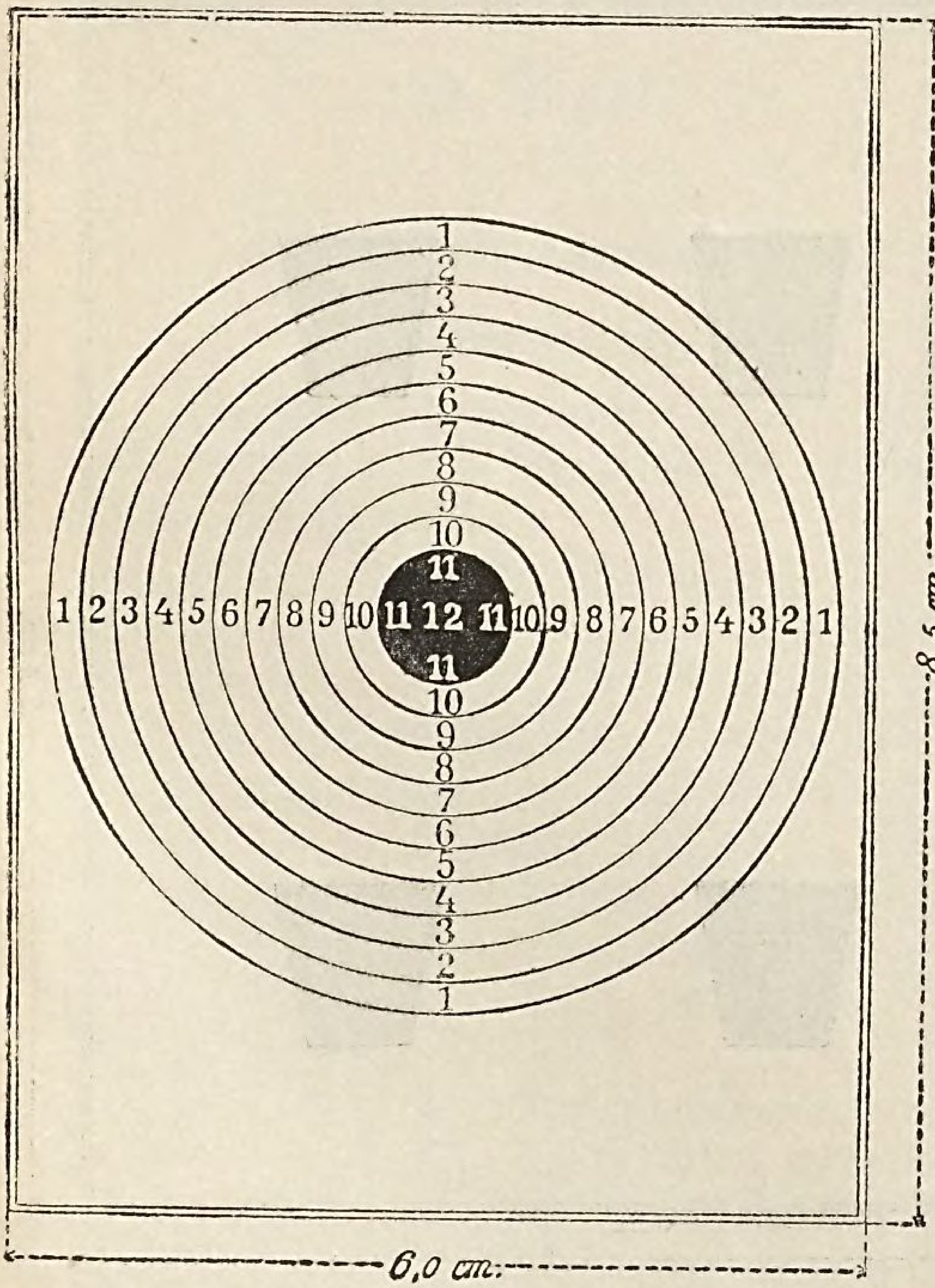
Die Zielgewehre sind bei jeder Waffenbesichtigung zur Stelle.

Der Ersatz von unbrauchbar gewordenen Einlegeläufchen erfolgt durch die Gewehrfabrik.

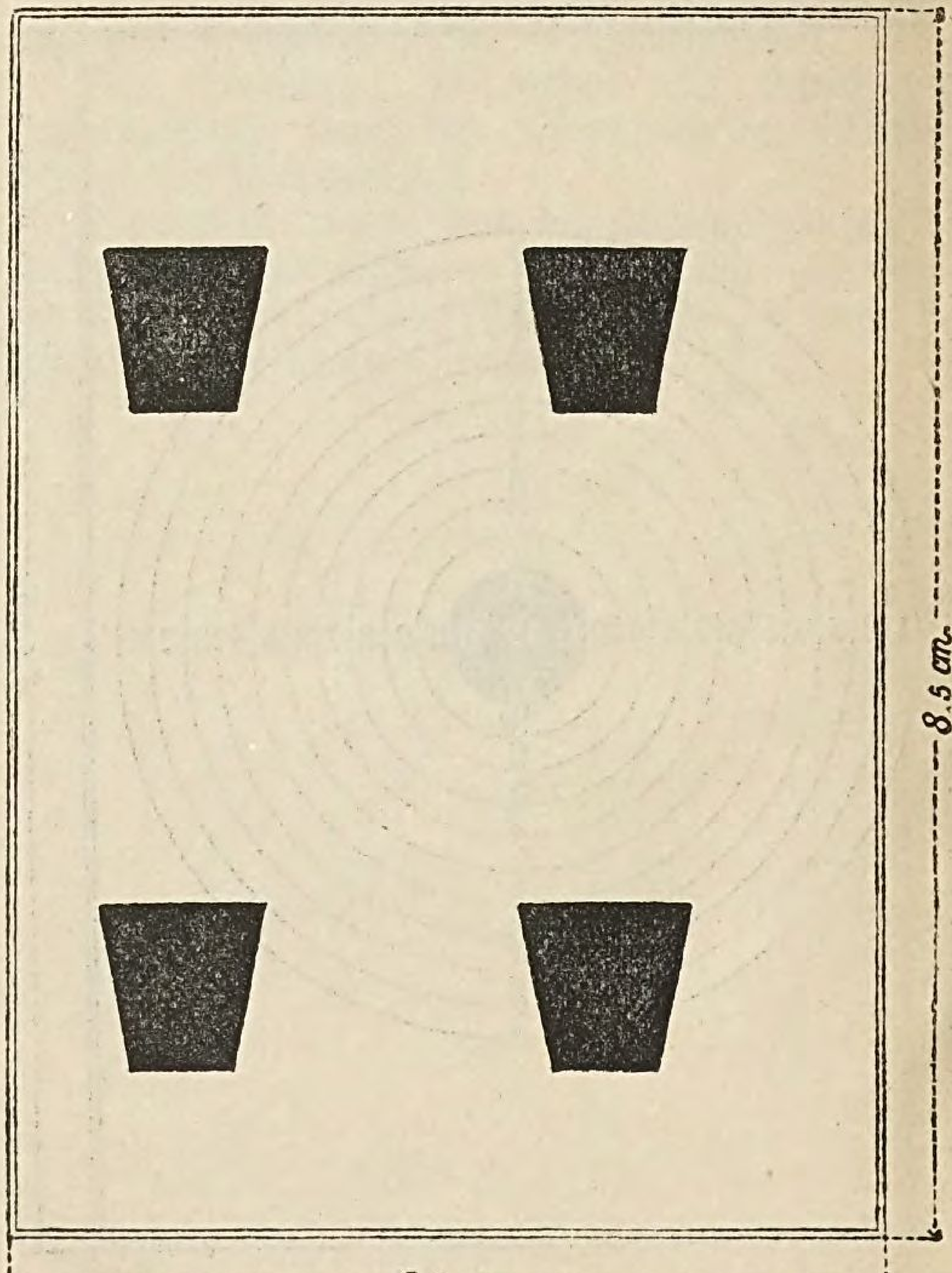
Das Einpassen, Anschießen auf Strich und Treffpunktlage, sowie das Numeriren der Läufchen besorgt der Truppentheil.

Die Kosten, welche aus der Instandhaltung der Zielgewehre erwachsen — einschließlich der durch den Ersatz von Läufchen veranlaßten — trägt der Waffeninstandsetzungs-Fonds.

Abbild. 1.
Verhältniß: 1 zu 2 d. nat. Größe.



Abbild. 2.
Verhältniß: 1 zu 2 d. nat. Größe.



Gedruckt in der Kgl. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn
Berlin, Kochstraße 68—70.

Nachtrag

zur

Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger.

Schießauszeichnungen.

Schützenabzeichen.

1. Zur Kennzeichnung guter Schützen werden an Unteroffiziere und Mannschaften Schützenabzeichen verliehen.

2. In den drei ersten Bataillonen erhalten alljährlich die Unteroffiziere und Kapitulanten jedes Bataillons und die Gemeinen jeder Kompagnie 12 Schützenabzeichen. Die Vertheilung der für die Unteroffiziere ꝛc. gewährten Schützenabzeichen auf die besondere und die 1. Schießklasse erfolgt im Verhältniß der Zahl der Theilnehmer. Von den für Gemeine vorgesehenen Schützenabzeichen sind 7 für die 1. und 5 für die 2. Schießklasse bestimmt.

3. In den vierten Bataillonen werden an die Unteroffiziere und Kapitulanten und an die Gemeinen Schützenabzeichen nach näherer Festsetzung der Regiments-Kommandeure entsprechend dem Verhältniß verliehen, in welchem die Zahlen der Theilnehmer zu den bezüglichen Durchschnittszahlen in den drei ersten Bataillonen stehen. Bei

der Berechnung werden Bruchtheile von 1/2 und darüber als voll, unter 1/2 gar nicht gerechnet. Die Verleihung selbst bewirken wie in den drei ersten Bataillonen für die Unteroffiziere und Kapitulanten die Bataillone, für die Gemeinen die Kompagnien. Auch die Vertheilung der Schützenabzeichen für Unteroffiziere 2c. auf die besondere und die 1. Schießklasse erfolgt, wie in Nr. 2 angegeben.

4. Nicht einschlägig.

5. An die Unteroffiziere und Kapitulanten und an die Gemeinen der Bezirkskommandos werden Schützenabzeichen verliehen, wenn sie nach ihren Leistungen bei einem Bataillon bz. bei einer Kompagnie desjenigen Linien-Truppentheils, welcher die militärische Ausbildung der Freiwilligen der Bezirkskommandos zu bewirken hat, das Schützenabzeichen erhalten haben würden.

6. Die in Wettbewerb tretenden Unteroffiziere und Gemeinen müssen alle Nummern ihrer Schießklasse durchgeschossen und die Bedingungen auf unverkürzten Entfernungen erfüllt haben. Aus ihrer Zahl erhalten Schützenabzeichen diejenigen Schützen, welche die Nummern der Hauptübung mit der geringsten Zahl von Patronen erfüllt, und bei gleicher Patronenzahl diejenigen, welche die meisten Spiegel und Figuren erzielt haben; ist die Zahl der getroffenen Spiegel und Figuren gleich, so entscheidet die Anzahl der geschossenen Ringe.

Diejenigen Schützen, welche Schützenabzeichen erworben haben, erhalten bezügliche Bescheinigungen. Dieselben sind für die Unteroffiziere und

Kapitulanten vom Bataillons-Kommandeur, für die Gemeinen vom Kompagnieführer auszustellen. Der Besitz von Schützenabzeichen ist ferner in der Truppenstammrolle, den Entlassungs- und Ueberweisungspapieren zu vermerken.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst ist Unteroffizieren wie Gemeinen ein von ihnen getragenes Exemplar des zuständigen Schützenabzeichens als Eigenthum mitzugeben. Bei Wiedereinberufungen aus dem Beurlaubtenstande bz. bei freiwilligem Wiedereintritt in den aktiven Dienst werden zuständige Schützenabzeichen, soweit sie von den Betreffenden mitgebracht bz. beschafft sind, angelegt. Die Truppen sind zur Hergabe derselben nicht verpflichtet.

7. Die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes schließt den Besitz und die Erlangung des Schützenabzeichens aus. Durch die Rehabilitirung werden Schützenabzeichen, welche bereits verliehen waren, wieder erworben.

Ehrenpreise.

8. Alljährlich findet ein Preisschießen der Offiziere und ein solches der Unteroffiziere statt. Auf Grund der Schießergebnisse erhalten die besten Schützen unter den Offizieren und die besten Schützen unter den Unteroffizieren im Namen Seiner Majestät Preise.

9. Die Preise bestehen für Offiziere aus einem Säbel, für Unteroffiziere aus einer Taschenuhr.

Der Säbel, von der allgemeinen Form der Waffe des Truppentheils, ist mit einer ent-

sprechenden Bezeichnung und dem Namen des Beliehenen zu versehen. Ebenso ist bei den Uhren Name des Schützen und Grund der Beleihung anzubringen.

10. Jedes Armeekorps erhält alljährlich 3 Preise, 1 für den besten Schützen unter den Infanterie- und Jäger-Offizieren, 2 für die besten Schützen unter den Infanterie- und Jäger-Unteroffizieren. Bei dem II. Armeekorps gelangen in den geraden Jahren statt 3, 6 Preise zur Vertheilung, und zwar 2 für die besten Schützen unter den Infanterie- und Jäger-Offizieren, sowie 4 für die besten Schützen unter den Infanterie- und Jäger-Unteroffizieren. Die Offiziere und Unteroffiziere der Unteroffiziersschule (mit Vorschule) treten in den geraden Jahren beim I. Armeekorps, in den ungeraden Jahren beim II. Armeekorps mit in Wettbewerb.

11. Das Preisschießen hat in den Monaten Juli oder August auf den Schießständen stattzufinden. Innerhalb des erwähnten Zeitraumes sind die Schießtage seitens der Truppentheile ꝛc. derart auszuwählen, daß das Schießen unter möglichst günstigen äußeren Vorbedingungen stattfindet.

12. Verpflichtet zur Theilnahme am Offizierschießen sind die an dem zum Schießen bestimmten Tage in der Garnison anwesenden Hauptleute und Lieutenants des betreffenden Truppentheils ꝛc., welche das Schulschießen mitzumachen haben und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit ꝛc. verhindert sind. Berechtigt zur Theilnahme sind

die Stabsoffiziere der vorerwähnten Truppentheile.

Um die für Unteroffiziere ausgesetzten Preise treten diejenigen Unteroffiziere in Wettbewerb, welche das Schulschießen mitzumachen haben, an den für das Preisschießen festgesetzten Tagen in der Garnison anwesend und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit ꝛc. an der Betheiligung verhindert sind.

Falls Offiziere und Unteroffiziere zu einer Dienststelle kommandirt sind, bei welcher ein Preisschießen stattfindet, so nehmen sie dort an demselben Theil, sofern sie nicht schon in dem gleichen Jahre bei ihrem Truppentheil ein Preisschießen mitgemacht haben. Ebenso dürfen sich Offiziere und Unteroffiziere, welche bei der Dienststelle, zu der sie kommandirt waren, am Preisschießen Theil genommen haben, in demselben Jahre am Preisschießen des Truppentheils nicht betheiligen.

Offiziere und Unteroffiziere, welche bereits für ausgezeichnete Schießleistung einen Säbel bz. eine Uhr erhalten haben, sind von fernerem Wettbewerb ausgeschlossen.

13. Scheibe: Ringscheibe, jedoch mit 24 Ringen; Halbmesser des Ringes 24 2,5 cm, die Halbmesser der übrigen wachsen um je 2,5 cm. Waffe und Uebungsmunition des Truppentheils.

Entfernung 150 m 7 Schuß und zwar 3 stehend aufgelegt, 4 stehend freihändig. Vor Beginn des Schießens ist ein Probeschuß, welcher als solcher vorher anzusagen, gestattet.

Die Ehrenpreise gelangen nur dann zur Vertheilung, wenn mindestens 140 Ringe geschossen sind.

14. In erster Linie entscheidet die Summe der erschossenen Ringe. Ist diese gleich, so entscheidet der letzte, erforderlichen Falles der vorletzte, drittletzte u. s. w. Schuß.

15. Die Infanterie-Regimenter, die Jäger-Bataillone und die Unteroffiziersschule melden die Namen des besten Schützen der Offiziere und der beiden besten Schützen der Unteroffiziere nebst deren Schießergebnissen dem betreffenden Generalkommando. (Bei dem II. Armeekorps in den geraden Jahren Namen und Schießergebnisse der beiden besten Schützen unter den Offizieren, sowie der vier besten Schützen unter den Unteroffizieren.)

Die Generalkommandos ermitteln aus den Eingaben in dem in Nr. 10 vorgesehenen Umfange die besten Schützen und theilen die Namen nebst Schießergebnissen zum 5. September jedes Jahres dem Kriegsministerium mit. (Angabe der Säbelscheidenlänge der Offiziere erforderlich.)

16. Das Kriegsministerium übersendet auf Grund der Mittheilungen zu Nr. 15 die Preise unmittelbar an die Truppentheile, welche die Aushändigung an die Betreffenden in angemessen feierlicher Weise vorzunehmen haben.

17. Außerdem sind die Namen der mit Preisen ausgezeichneten Offiziere und Unteroffiziere innerhalb des Armeekorps (einschließlich der Unteroffiziersschule) bekannt zu geben. Die Namen

der Offiziere werden vom Kriegsministerium an die Allerhöchste Stelle gemeldet. Ferner ist über die von Unteroffizieren erworbenen Ehrenpreise in der Truppenstammrolle, wie in den Entlassungs- und Ueberweisungspapieren ein Vermerk aufzunehmen.

Schießpreise.

18. Zur Erhöhung der Freudigkeit am Schießdienst werden an Unteroffiziere und Gemeine Schießpreise gewährt.

19. Die Preise werden bei einem alljährlich in den Monaten Juli oder August abzuhaltenden Preisschießen erworben. An demselben nehmen alle Unteroffiziere und Gemeinen Theil, welche das Schulschießen mitzumachen haben und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit ꝛc. verhindert sind.

Gemeine, welche sich in der 2. Klasse des Soldatenstandes befinden, sind vom Preisschießen ausgeschlossen.

Das Schießen findet auf 150 m stehend freihändig gegen die in Nr. 13 beschriebene Scheibe statt, jeder Schütze giebt 3 Schüsse ab.

Die Preise werden nach der erzielten höchsten Gesammt-Ringzahl vertheilt. Ist diese gleich, dann entscheidet der letzte, demnächst der vorletzte Schuß; sind alle 3 Schüsse gleich, dann wird ein Stechschuß abgegeben.

20. Jedem Infanterie-Regiment werden

280 M., jedem Jäger-Bataillon 120 M.*) jährlich für das Preisschießen überwiesen. Bei der weiteren Vertheilung ersterer Summe sind die drei ersten Bataillone gleichmäßig, die vierten Bataillone in entsprechend verringertem Umfange zu berücksichtigen. Die Abhaltung der Schießen fällt den Bataillonen zu. Für Unteroffiziere darf mehr als 1/6 der Geldmittel nicht verwendet werden. Der Wettbewerb der Unteroffiziere findet innerhalb des Regiments oder des Bataillons statt. Im ersteren Falle ist die Ausscheidung entsprechender Beträge von Seiten des Regiments gestattet. Die für Gemeine bestimmten Geldmittel müssen zum größeren Theile den Kompagnien gleichmäßig zu Gute kommen.

Das überwiesene Geld ist voll für Preise, welche den Charakter von Andenken haben und die möglichst mit Inschriften versehen sind, zu verwenden. Die Gewährung von Geldpreisen ist unzulässig.

---

*) Diese Beträge sind gehörig belegt in einer Verpflegungs-Liquidation auf Kapitel 11, Titel 25, desjenigen Etatsjahres zu verrechnen, in welchem die Schießpreise erworben sind.

Amberg
grof

Schiessvorschrift für die Infanterie und Jäger Nach der Königlich Preuß
ischen 'Schießvorschrift für die Infanterie'

München 1893